

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Januar 1998

Nr. 268	Änderung des KVVG	151	Nr. 275	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1998	153
Nr. 269	Änderung der Gerichtskosten für Eheverfahren	152	Nr. 276	Fortbildungsseminar für in der Geistigbehindertenseelsorge Tätige	154
Nr. 270	Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 1997	152	Nr. 277	Anbetungstage in Schönstatt	154
Nr. 271	Empfehlung für Anwaltsgebühren in Eheverfahren	152	Nr. 278	Von der Kunst des Alterns - Pastoral in der zweiten Lebenshälfte	154
Nr. 272	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1997	152	Nr. 279	Exerzitien	154
Nr. 273	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 1998 bis 6. September 1998	153	Nr. 280	Todesfall	155
Nr. 274	Firmkollekte/Gabe der Gefirmten zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	153	Nr. 281	Dienstnachrichten	155
			Nr. 282	Änderungen im Schematismus	156

Nr. 268 Änderung des KVVG

In Wahrnehmung der Normsetzungskompetenz gemäß c. 1276 § 2 CIC sowie zur Ausführung und Ergänzung der Partikularnorm Nummer 19 "Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften" der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 1995 erhält § 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens - KVVG - im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977 S. 559), zuletzt geändert am 01.05.1995 (Amtsblatt 1995 S. 225), mit Rechtskraft ab 1. Dezember 1997 nachstehende Neufassung:

§ 17

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
- f) Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen; das Gleiche gilt für Kunstdenkmäler;
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;

h) Abschluß und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen;

i) gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden;

j) Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern,

k) Gesellschaftsverträgen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträgen jeder Art;

l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung;

m) Verträgen über Bau- und Kultuslasten, sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüchen;

n) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Absatz 1, Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen;

o) Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 12 Abs. 3 genannten Personen;

p) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen;

q) Abtretung von Forderungen, Schuldverpflichtungen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

(2) Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der

Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 20 000,— bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Schenkungen;
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz (1) Buchstabe j) genannten Verträge;
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Absatz (1), Buchstabe j) genannten Verträge und Treuhandverträge;
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlaß, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 - 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet DM 20 000,— übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- 1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - a) alle unter Absatz 1, Buchstabe a) bis g) und i) bis l), o) und p) genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - b) Abschluß und vertragliche Änderung von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.

2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 200.000,— sind genehmigungspflichtig alle in Absatz 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet DM 200.000,— übersteigt.

4. Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.

(5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.”

Limburg, den 10.11.1997
Az. 601A/97/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 269 Änderung der Gerichtskosten für Eheverfahren

Gemäß c. 1649 § 1 CIC setze ich hiermit für das Bistum Limburg folgende Gerichtskosten für Eheverfahren fest:

1. Die Gerichtskosten für ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren betragen in der ersten, zweiten und dritten Instanz jeweils DM 100,—. Die Kosten für ein Dokumentenverfahren nach den cc. 1686ff. betragen DM 100,—. Für ein an römischen Gerichten anhängiges ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren wie auch für das Privilegium-fidei-Verfahren und das Inkonsummationsverfahren sind nur die von den römischen Behörden festgesetzten Kosten zu entrichten.

2. Die vorstehende Gerichtskostenordnung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Limburg, 16. Dezember 1997
AZ: 330 A/97/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 270 Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 1997

I. Beschluß

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 132. Tagung am 23. Oktober 1997 folgenden Beschluß gefaßt, mit dem die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes wie folgt geändert werden:

In Satz 2 des § 2b Allgemeiner Teil der AVR (Übergangsregelung für Mitarbeiter in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung) wird die Jahreszahl “1997” durch die Jahreszahl “1998” ersetzt.

Anmerkung: Die Arbeitsrechtliche Kommission will für die verschiedenen Arten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen differenzierte und teilweise eigenständige Regelungen in den AVR schaffen, so daß die verlängerte Geltungsdauer des § 2b AT AVR längstens bis zu diesem Zeitpunkt gilt.

II. Inkrafttreten

Den vorstehenden Beschluß setze ich mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für das Bistum Limburg in Kraft.

Limburg, 16. Dezember 1997
AZ: 359 H/97/01/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 271 Empfehlung für Anwaltsgebühren in Eheverfahren

Der Bischof hat eine Empfehlung für Anwaltsgebühren herausgegeben, die beim Bischöflichen Offizialat eingesehen werden kann.

Dr. Meurer, Offizial

Nr. 272 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1997

Das Bischöfliche Ordinariat verschickt den Erhebungsbogen “Kirchliche Statistik 1997” an alle Kirchengemeinden des Bistums. Da der Erhebungsbogen teilweise stark verändert worden ist, liegt ein Informationsblatt vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bei.

Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen und bis 20. Februar 1998 an den jeweils verantwortlichen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 01. März 1998 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge.

Fragen beantwortet gerne Frau Enders, Dezernat Grundseelsorge. Telefon: 06431/295-413.

Nr. 273 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 1998 bis 6. September 1998

Um den Seelsorgspriestern der Erzdiözese Salzburg den wohlverdienten Urlaub zu ermöglichen, sind Priester eingeladen, ihren Urlaub mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigen seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuß und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so daß evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei möge bis *spätestens 15. März 1998* an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, z. H. Mag. Esterbauer, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg, Fax: 06 62/80 47-75

Ab April 1998 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 274 Firmkollekte/Gabe der Gefirmten zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um

besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür, entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate, Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten "Mithelfen durch Teilen" und Dankkarten.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten" an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 275 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1998

"Die Armen zuerst!" - unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk Misereor die deutschen Katholiken zur Teilnahme an der 40. Fastenaktion 1998 auf. Das Leitwort der Jubiläumsaktion beschreibt kurz und prägnant die Identität des Hilfswerkes, das in 40 Jahren ein Netz globaler christlicher Verbundenheit geknüpft hat. Dank der unermüdlichen Unterstützung vieler Spenderinnen und Spender sowie mit Hilfe von Kirchensteuermitteln und öffentlichen Mitteln konnte Misereor seit 1958 rund 80.000 Entwicklungsprojekte unterstützen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die Misereor-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (28.2.1998 / 1.3.1998) in Köln eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (28.2.1998 / 1.3.1998)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem 1. Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsblatt* an gut sichtbarer Stelle aus.
- Die *Misereor-Zeitung* kann an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief verteilt werden.
- Der *Misereor-Fastenkalendar* ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem *Opferkästchen zur Kinderfastenaktion* und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Im Mittelpunkt des *Misereor-Hungertuches* "Barmherzigkeit und Gerechtigkeit" steht ein spätmittelalterliches Meditationsbild, das dem Umfeld des Hl. Nikolaus von Flüe zugeschrieben wird. Dieses Bild wurde in vielen Gemeinden seit 1980 als "Misereor-Hungertuch aus dem Mittelalter" bekannt. Es wurde in der Neuauflage, deren Druckwiedergabe wesentlich besser ist, durch aktuelle Photos ergänzt, die die Themen des alten Bildes in das ausgehende 20. Jahrhundert fortschreiben. Das Hungertuch kann im Kirchenraum aufgehängt werden. Die ergänzenden Arbeitshilfen bieten vielfältige Möglichkeiten zur Umsetzung der Themen und Anliegen des Hungertuches in Pastoral und Katechese.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-*Opferstockschild* versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und

Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Frühschichten und Katechese* (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen und Fastenkalender).
- Misereor ruft zu *Hungermärschen* auf, um die Aktion über den Kreis der Gottesdienstbesucher hinaus bekanntzumachen (siehe Hungermarsch-Arbeitshilfe).
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein *Fastenessen* an (siehe Werkheft und Fastenkalender).
- Die Aktion *"Fasten für die Gerechtigkeit"* bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe *"Fasten für Gerechtigkeit"*).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (28. / 29.3.)

Am 5. Fastensonntag (28. / 29.3.) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehenbleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt und wird gemeinsam mit der Kollekte überwiesen.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Misereor-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor, Postfach 14 50, 52015 Aachen, Tel. 02 41/79 86 42, Fax 02 41/4 79 86 45.

Nr. 276 Fortbildungsseminar für in der Geistigbehindertenseelsorge Tätige

Die Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz führt vom 2. - 5. März 1998 im Bistumshaus St. Ludwig, Speyer, ein Fortbildungsseminar zum Thema *"Integration - konkret"* durch. Referenten sind u. a. Sonderschullehrer Peter Broich (wissenschaftl. Assistent an der Uni Landau) und Diakon Toni Barthel (Berufsberater am Arbeitsamt Würzburg). Der Tagessatz beträgt ca. 70 DM. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Anmeldung muß bis spätestens 30. Januar 1998 bei der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, Drovestraße 124, 52372 Kreuzau (Tel. 0 24 22/78 90, FAX: 35 57), erfolgen. Die Interessenten erhalten dann weitere Informationen zugesandt.

Nr. 277 Anbetungstage in Schönstatt

An den Fastnachtstagen, 22.-24. Februar 1998, finden im Priesterhaus Marienau in Vallendar / Schönstatt wieder Tage der Besinnung und der Eucharistischen Anbetung für

Priester und Theologen statt. Beginn: Sonntagabend, 22. Februar 1998, 18 Uhr, mit dem Abendessen - Schluß: Dienstag, 24. Februar 1998, 12.30 Uhr, nach dem Mittagessen.

Die geistlichen Impulse gibt Pater Boll ISch. zum Thema: *Vom Geist bewegt - priesterliches Leben in der Kraft des Geistes*. Anmeldung: Priesterhaus Marienau, Höhrer Str. 86, 65179 Vallendar / Rhein.

Nr. 278 Von der Kunst des Alterns - Pastoral in der zweiten Lebenshälfte

Das Theologisch-Pastorale Institut, Mainz (TPI), bietet für Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Seelsorge an Menschen in der zweiten Lebenshälfte in Gemeinden, Altenbildungs- und Altenpflegeeinrichtungen sowie in der Begleitung Ehrenamtlicher tätig sind, einen Intervallkurs an. Der Kurs ist in vier Abschnitte gegliedert (16.-19.02.1998; 28.09.-01.10.1998; 22.-26.02.1999 und 04.-18.10.1999). Veranstaltungsorte sind das Kloster Jakobsberg in 55435 Gau-Algesheim und das Haus Nothgottes in 65385 Rüdesheim-Nothgottes. Zwischen den Kursabschnitten finden außerdem insgesamt sechs Supervisionstage statt. Die Leitung liegt bei Dr. K. J. Ludwig, TPI Mainz, Prof. Dr. M. Blasberg-Kuhnke, Paderborn, und Andreas Wittrahm, Aachen.

Anmeldung und weitere Informationen: Theologisch-Pastorales Institut, Rheinstr. 105-107, 55116 Mainz, Tel.: 06131/220039; Fax: 06131/220078.

Nr. 279 Exerzitien

a) Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: *"Die neue Kirchenlehrerin Therese von Lisieux - die Aktualität ihrer Lehre für unseren Alltag."*

Termin: 30. Juli bis 9. August 1998 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Chartres)

Preis: voraussichtlich 975,- DM

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Anmeldung: Peter Gräser, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 089/21371259, Fax: 089/21371262 dienstl., Tel.: 089/9503859 privat.

b)

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

Teilnehmer: Priester

Termin: 12. Juli abends - 18. Juli 1998 früh

Leiter: Regens P. Dr. Severin Leitner SJ

Thema: Jesus, Weg, Wahrheit und Leben (Ignatianische Exerzitien)

c)

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

Termin: 19. Juli - 26. Juli 1998

Leiter: Spiritual P. Kurt Udermann SJ

Thema: Einzelexerzitien

Anmeldung: P. Minister, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

d)

Ort: Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen/Jagst
Termin: 4. Mai - 8. Mai 1998
Teilnehmer: Priester
Thema: "Die Seligpreisungen"
Leitung: P. Felix Schlösser, CSsR, Hennef
Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Tel.: 07961/919321.

Nr. 280 Todesfall

Pfarrer i. R. Franz Neumann ist am II. Adventssonntag, dem 7. Dezember 1997, im Alter von 84 Jahren gestorben.

Franz Neumann wurde am 8. Juli 1913 in Groß-Borowitz im Sudetenland geboren. Nach seinem Schulabschluß am Benediktinergymnasium in Braunau studierte er am Priesterseminar in Königgrätz und in Leitmeritz. Am 25. Februar 1940 wurde er im Dom zu Königgrätz zum Priester geweiht.

Das Requiem wurde am Freitag, 12. Dezember 1997, um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Leun gefeiert. Anschließend fand die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof statt.

Bis zur Vertreibung aus der Heimat im September 1946 war Franz Neumann Kaplan in Jablonetz/Iser, in Arnau, Wolta und zuletzt Administrator in Kleinaupa. Er setzte sich auch für die tschechischen Gläubigen ein, nicht ohne Schwierigkeiten von seiten der damals Regierenden. Die Arbeit mit den Meßdienern, zu dieser Zeit die einzig mögliche Form der Jugendarbeit, machte ihm besondere Freude.

Nach der Aussiedlung kam er mit seinen Angehörigen in unser Bistum. Hier betraute ihn Bischof Ferdinand Dirichs mit der Seelsorge für die vielen heimatvertriebenen Katholiken, die im Kreis Wetzlar angesiedelt worden waren. Leun, Biskirchen, Stockhausen und das Ulmtal wurden sein Arbeitsgebiet. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad war Franz Neumann in den ersten Jahren unterwegs, um Gottesdienste zu feiern und den Religionsunterricht zu halten; eine echte Pionierarbeit. Unermüdlich sammelte er die versprengten Landsleute und führte sie zu einer christlichen Gemeinde zusammen.

In Anerkennung seines Eifers als Seelsorger verlieh ihm Bischof Wilhelm Kempf im Dezember 1959 den Titel "Pfarrer". Als Pfarrer der neu errichteten Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun baute Franz Neumann eine der ersten Diasporakirchen im Kreis Wetzlar. Über seine Gemeinde hinaus war der bescheidene und gewissenhafte Priester jederzeit zu Aushilfen bereit.

Aufgrund seiner angegriffenen Gesundheit bat Pfarrer Neumann den Bischof zum 1. Juli 1981 um Versetzung in den Ruhestand. Er lebte daraufhin, zusammen mit seiner Schwester, in einer kleinen Wohnung in Leun.

Die letzten Wochen seines Lebens verbrachte er, schwer pflegebedürftig, im Ignatius-Lötschert-Haus der Barmherzigen Brüder in Horbach. Während eines Krankenhausaufenthaltes in Montabaur verstarb er dort am 7. Dezember 1997.

Wir danken Herrn Pfarrer Neumann für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum, der von tiefer Frömmigkeit und Bescheidenheit geprägt war, und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gläubigen.

Nr. 281 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Oktober 1997 hat der Provinzial der Franziskaner, Provinzialat Sarajewo, den Gestellungsvertrag für Herrn P. Mirko BOBAS OFM, Pfarrer der Pfarrei Wiesbaden-Dreifaltigkeit, gekündigt. (217)

Mit Termin 1. November 1997 wird Herr P. Joseph MOSHA, Priester im Opus Spiritus Sancti, mit einem begrenzten Dienstumfang als Seelsorgeaushilfe in der Pfarrei St. Petrus in Meudt eingesetzt. (186)

Mit Termin 1. November 1997 wird Herr P. Johannes ALILOVIC OFM, Bosnische Franziskanerprovinz Sarajewo, zur Absolvierung eines Seelsorgepraktikums in den Pfarreien Wirges, Dernbach und Ebernahn eingesetzt. (197; 198; 199)

Mit Termin 1. November 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Kurt GEIL erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus ernannt. (63)

Mit Termin 1. Dezember 1997 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Andrzej MAJEWSKI die Pfarreien St. Christopherus in Selters-Niederselters und St. Petrus in Selters-Eisenbach übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (124)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn P. Ralf BIRKENHEIER SSCC, Dekan und Schulseelsorger am St. Johannes-Gymnasium Lahnstein, zum Bezirksdekan für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (167)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer SARHOLZ, Pfarrer der Pfarrei Christ-König in Westerburg, zum Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald ernannt. (183)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael METZLER zum Ständigen Vertreter des Bischöflichen Kommissars in Frankfurt ernannt. (66)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Heinz RINDSFÜSSER zum Landvolksseelsorger der Katholischen Landvolkbewegung im Bistum Limburg ernannt. (330)

Mit Termin 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Werner HANNAPPEL zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Weilburg ernannt. (139)

Mit Termin 1. Januar 1998 wird P. Dr. Ludger Aegidius SCHULTE OFMCap., Frankfurt/M.-Liebfrauen, Dozent an der Ordenshochschule der Kapuziner in Münster, zusätzlich zum Spiritual für das Priesterseminar in Limburg ernannt. (48)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Fritz BISCHOFF zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg bestellt. (113)

Mit Termin 1. Januar 1998 bis zum 31. August 1998 wird P. Beda NANGELA, Priester im Opus Spiritus Sancti, zur Absolvierung eines Seelsorgepraktikums in der Pfarrei Schmitten-Oberreifenberg eingesetzt. (110)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Diakon im Hauptberuf François KASSIS zum Pfarrbeauftragten für die Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg ernannt. (113)

Mit Termin 31. Januar 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Bruno STRIETH auf die Pfarrei St. Petrus in Meudt angenommen. Aus gesundheitlichen Gründen tritt Pfarrer Strieth zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (186)

Mit Termin 1. Februar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Franz-Josef KREMER die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Elz und St. Servatius in Limburg-Offheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (126; 138)

Nr. 282 Änderungen im Schematismus

S. 230

Neu aufzunehmen ist nachfolgende Rubrik:
Pastorale Mitarbeiter in der Auslandsseelsorge:
Faas, Thomas, Pastoralreferent
Deutschsprachige Katholische Gemeinde St. Albertus
Magnus,
14 C. Avenir,
E-08006 Barcelona,
Telefon 00 34/3/4 14 58 38

S. 247

Unter der Krankenhausesseelsorge im Bezirk Limburg ist folgender Eintrag zu ergänzen:
Weilmünster - Klinik für Neurologie, Psychiatrie und
Stimm- und Sprachheilbehandlung, 35789 Weilmünster,
Weilstraße 10, Telefon (0 64 72) 6 01 oder 6 02 55

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 5. Februar 1998

Nr. 283	Korrektur der Änderung des KVVG	159	Nr. 288	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer am 8. März 1998	159
Nr. 284	Ferienauhilfen in den Sommermonaten	159	Nr. 289	Gabe der Kommunionkinder	159
Nr. 285	Verleihung der Georgsplakette des Bistums Limburg	159	Nr. 290	Erwachsenenfirmung	160
Nr. 286	Veränderungen im Domkapitel	159	Nr. 291	Exerzitien	160
Nr. 287	Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger	159	Nr. 292	Dienstnachrichten	160
			Nr. 293	Abzugeben	160

Nr. 283 Korrektur der Änderung des KVVG

Bei der Veröffentlichung der Änderung des § 17 des KVVG im Amtsblatt 1998, S. 151 f., ist bedauerlicherweise ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Der Text ist wie folgt zu ändern:

In § 17 KVVG ist unter Absatz 2 der Buchstabe g) ersatzlos zu streichen. Von daher endet der Text unter Absatz 2, Buchstabe f) nun mit Satzendzeichen.

Limburg, den 19.01.1998 † Franz Kamphaus
Az. 601 A/97/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 284 Ferienauhilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Das Echo war durchweg positiv. Damit auch im neuen Jahr rechtzeitig die Planungen anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluß der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Hammerl (Dez. P), Tel. 06431/ 295-215. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 285 Verleihung der Georgsplakette des Bistums Limburg

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschläge für die Verleihung der Georgsplakette bis zum 1. März 1998 beim Generalvikar einzureichen sind (vgl. die „Richtlinien für die Verleihung der Georgsplakette des Bistums Limburg“ im Amtsblatt 1991, Seite 181f.).

Nr. 286 Veränderungen im Domkapitel

Am 1. November 1997 wurden in einem Kapitelsgottesdienst im Limburger Dom Herr Pfarrer Willi Hübinger als

residierender Domkapitular und Herr Stadtdekan und Bischöflicher Kommissar Dr. Raban Tilmann als nichtresidierender Domkapitular feierlich installiert. Gleichzeitig erfolgte die Einführung von Herrn Kaplan Spang als Domvikar.

Nr. 287 Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger

Am Montag, den 16. März 1998 findet die diesjährige Frühjahrskonferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger im Exerzitienhaus in Hofheim statt.

Das Thema lautet: „*Kooperation im pastoralen Raum*“.

Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Das Treffen ist von 14 bis ca. 18 Uhr geplant.

Nr. 288 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 1998

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 1998) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1998 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 289 Gabe der Kommunionkinder

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen

Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung der Erstkommuniongabe. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Familie der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis der Erstkommunikollekte ist an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 290 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 21. Mai 1998, Christi Himmelfahrt, um 10 Uhr, wird Herr Domkapitular Willi Hübinger in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Abteilung Grundseelsorge des Bezirksamtes Frankfurt führt die Firmvorbereitung dazu durch. Sie findet statt, jeweils montags, am 4./11. und 18. Mai 1998, von 18 bis 22 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Ffm. Diese drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 20. April 1998 an: Grundseelsorge im Katholischen Bezirksamt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main (Tel. 0 69/1 50 11 58; Fax 0 69/5 97 55 03).

Nr. 291 Exerzitien

Teilnehmer: Theologiestudenten, Diakone und Priester
Thema: Einführungsexerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld
Termin: 1. Juni 1998, 17 Uhr - 6. Juni 1998, 13 Uhr
Ort: Foyer de Charité, Moresnet (Belgien), direkt bei Aachen
Leitung: Pfr. Hans-Otto von Danwitz
Anmeldung: Bis zum 1. April 1998 bei Pfr. Hans-Otto von Danwitz, Jülicher Str. 67, 52459 Inden-Altdorf; Tel.: 02465/1236 oder 1269, Fax: 02469/4063.

Nr. 292 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Dezember 1997 ist Herr Pfarrer Gert LINZ, JVA Frankfurt-Preungesheim, aus dem priesterlichen Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (S. 239; 263)

Mit Termin 31. Dezember 1997 ist Herr Kaplan Karl-Heinz WALTHER, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff, aus dem priesterlichen Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (S. 202)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Dr. Gotthard FUCHS zum Leiter des dem Dezernat Grundseelsorge zugeordneten Referates „Kultur/Kirche/Wissenschaft“ und gleichzeitig zum Ordinariatsrat ernannt. (S. 15)

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Achim SAHL zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben die Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff übertragen. (S. 202)

Mit Termin 1. Februar 1998 hat Prof. Dr. Patrick CHIBUKO, Priester der Diözese Enugu/Nigeria, einen bis zum 30. September 1998 befristeten Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Anna in Braunsfels/Solms und der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun erhalten. (S. 209)

Mit Termin 1. Februar 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Joseph MOSHA zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Petrus in Meudt ernannt. (S. 186)

Mit Termin 1. März hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ludwig JANZEN die Pfarreien St. Peter und Paul in Kronberg und St. Vitus in Kronberg-Oberhöchstadt übertragen. (S. 108)

Mit Termin 1. März 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Matthias OHLIG zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Anna in Braunsfels/Solms und die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun ernannt. (S. 209)

Mit Termin 1. November 1997 wurde Frau Astrid SCHMITT-HABERSACK als Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhausseelsorge in den Städt. Kliniken Frankfurt-Höchst angestellt. (S. 244)

Mit Termin 1. September 1997 wird Herr Jochen STRAUB als Referent für das Referat Behindertenseelsorge im Bistum Limburg (50 %) und in der Seelsorge im Antoniusheim in Hochheim (50 %) eingesetzt. (S. 24)

Nr. 293 Abzugeben

a) Die Kirchengemeinde St. Katharina, Flörsheim-Wicker hat 1 Druckmaschine Typ 560 Geha und 1 Druckmaschine Typ 580 Geha, sowie 1 Matrizenbrenngerät Typ 1500 Modell Superfax gegen Überlassung einer Spendenquittung abzugeben. Tel. 0 61 45/64 46 oder Fax 0 61 45/44 61.

b) Die Gemeinschaft katholischer Gemeindefürsprecherinnen hat einen Tabernakel (goldfarben, ohne Verzierung; H: 50 cm, T: 40 cm, B: 45 cm) sowie zwei messingfarbene Kerzenleuchter (Höhe 85 cm) abzugeben. Telefon und Fax: 0 60 74/81 47 78.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. März 1998

Nr. 294	Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 1998 „Unser Sonntagsgottesdienst“	161
Nr. 295	Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg	162
Nr. 296	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 1997	163
Nr. 297	Vergütungsrichtlinie	165
Nr. 298	Missa chrismatis	165
Nr. 299	Bination an den drei österlichen Tagen	165
Nr. 300	Zeit der Ostervigil	165
Nr. 301	Kirchliches Handbuch Bd. 33 erschienen	165
Nr. 302	Diözesan-Wallfahrt 1998	165
Nr. 303	Exerzitien und Fortbildung im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef	166
Nr. 304	Seminar im Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung / Vallendar	166
Nr. 305	Todesfälle	166
Nr. 306	Dienstnachrichten	167
Nr. 307	Änderung im Schematismus	168
Nr. 308	Warnung	168
Nr. 309	Abzugeben	168
Nr. 310	Gesucht	168

Nr. 294 Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 1998 „Unser Sonntagsgottesdienst“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

wenn Sie diesen Brief hören, feiern Sie Gottesdienst. Es ist ein ermutigendes Glaubensbekenntnis, daß Sie jeden Sonntag als Gemeinde Jesu Christi zusammenkommen. Heute möchte ich Sie auf diese wichtige Versammlung hin ansprechen. Das hat seinen Grund. Unser Sonntagsgottesdienst ist vielerorts im Umbruch begriffen. Dieser Tatsache haben wir uns in den synodalen Gremien des Bistums gestellt. Ich möchte Sie an unseren Überlegungen teilnehmen lassen und Ihnen Orientierung geben. In einer Artikelserie im „Sonntag“ werde ich zentrale Punkte dieses Briefes weiter ausführen. Auch Sie können da mitreden. Ich bin auf Ihre Reaktionen gespannt.

I.

„Wir können nicht leben, ohne den Tag des Herrn zu feiern.“ Dieses Wort aus den Anfängen der Kirche macht deutlich: Wir leben als Christen nicht von der Luft und nicht aus uns selbst, sondern von Jesus Christus. Ihm wissen wir uns verpflichtet als unserem Bruder und Herrn. Wir versammeln uns Sonntag für Sonntag, um in Treue zu seinem Vermächtnis und Auftrag seinen Tod zu verkünden und seine Auferstehung zu preisen, bis er kommt in Herrlichkeit.

Sonntag ist, wenn wir uns zum Mahl des Herrn versammeln. „Herrentag“ und „Herrenmahl“ gehören zusammen. Christus ruft uns an Seinem Tag an Seinen Tisch als Seine Gemeinde zusammen: „Empfangt, was ihr seid: Leib Christi, damit ihr werdet, was ihr empfangt: Leib Christi“ (Augustinus). Die Eucharistie ist für den Sonntag grundlegend. Sie ist durch nichts zu ersetzen. In ihr findet die Gemeinde ihren Ursprung und kommt zu sich selbst. Der Sonntag ist zugleich die Antwort der Kirche auf das, was Christus an uns getan hat

und tut. Wer dem Gottesdienst am „Herrentag“ fernbleibt, bleibt Christus diese Antwort schuldig und entzieht sich der Gemeinde. Das ist keine Bagatelle.

Gottesdienst heißt: Wir sind für Gott da, weil er für uns da ist. Wir nehmen uns Zeit für ihn, weil er Zeit hat für uns. Weil er uns dient, können wir ihm dienen. Der Gottesdienst am Sonntag muß getragen sein vom täglichen Gebet der Gläubenden, er muß umgeben sein von anderen gottesdienstlichen Formen am Werktag. Sonst wird er leer, man mißt ihn schließlich an seinem Unterhaltungswert - und läßt ihn dadurch zur Belanglosigkeit verkommen. Was bringt mir das?, fragen viele. Es geht nicht zuerst darum, daß der Gottesdienst uns etwas bringt, sondern daß wir uns bringen - vor Gott. Daß wir Eucharistie feiern können, hat Christus das Leben gekostet. Was lassen wir sie uns kosten?

II.

Die Kirche ist ihrem Wesen nach Eucharistie. Schon jetzt aber ist es für etliche Gemeinden im Bistum nicht mehr möglich, sie jeden Sonntag zu feiern. Es belastet nicht sehr, dafür Verantwortung tragen zu müssen. Das ist nicht irgend ein Problem neben anderen, hier geht es an den Nerv. Wenn die Eucharistie nicht mehr jeden Sonntag gefeiert werden kann, ist das ein akuter kirchlicher Notstand.

Wir haben zu wenig Priester. Dieser Mangel trifft uns am spürbarsten dort, wo wir am tiefsten katholische Gemeinde sind: in der Feier der Eucharistie. In den fünfzehn Jahren meines Dienstes im Bistum Limburg habe ich mich nach Kräften bemüht, den Priesternachwuchs zu fördern. Ich danke allen, die in den Gemeinden zu einem Klima beitragen, in dem Berufungen wachsen können. Gleichwohl geht die Zahl der Priester im Bistum von Jahr zu Jahr zurück. Das bedrückt mich und macht mich oft ratlos. Der Glaube sagt mir, daß der Priester für die Eucharistie da ist. Deshalb darf die Feier der Eucharistie nicht der Entscheidung über die Zugangswege zum Priesteramt geopfert werden. Wir dürfen nicht dahin kommen, daß der einzelne Priester für immer

mehr Messen verantwortlich ist. Die Eucharistiefeier muß für ihn ein Höhepunkt bleiben. Einmaliges kann er nicht beliebig oft vollziehen. Drängt man ihn dazu, dann wird das „Aller-Heiligste“ nur allzu schnell in Zeitdruck und Routine untergehen.

Wir dienen dem besonderen Wert der Eucharistiefeier nicht, wenn wir sie vervielfachen. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts ist es mit der Einführung der Vorabendmesse und den vielen „Sondergottesdiensten“ üblich geworden, möglichst allen Wünschen entgegenzukommen. Ob diese Angebotsmentalität gut ist? Die Sonntagsmesse ist keine Privatangelegenheit. Die Gemeinschaft der Kirche nimmt uns in Pflicht. Darum sollte die eine Eucharistie in der Gemeinde möglichst nicht in viele Messen aufgesplittet werden. Dann erkennt man nicht mehr deutlich, daß es um den einen Leib Christi geht. Eine gemeinsame Eucharistiefeier in jeder Gemeinde - das entspricht der theologischen Erkenntnis und der christlichen Tradition. Ich bitte Sie dringend, die Zahl der Gottesdienste bei der Gestaltung des pastoralen Raumes zu überprüfen; weniger kann oft mehr sein. Auch hier ist überpfarrliche Kooperation das Gebot der Stunde und ein Zeichen von Solidarität.

III.

Trotz allem guten Willen und allem gemeinsamen Planen und Aushelfen werden immer öfter Gemeinden im Bistum am Sonntag ohne Eucharistiefeier sein. Was dann? Die Kirche darf nicht geschlossen bleiben. Es wäre fatal, wenn der Gottesdienst ausfiel, weil kein Priester da ist. Die Gemeinde soll sich auf jeden Fall versammeln, um Gottes Wort zu hören und singend und betend einander im Glauben zu stärken. Die Heilige Schrift ermuntert uns dazu: „Das Wort Christi wohne mit seinem ganzen Reichtum bei euch. Belehrt und ermahnt einander in aller Weisheit! Singt Gott in eurem Herzen Psalmen, Hymnen und Lieder, wie sie der Geist eingibt, denn ihr seid in Gottes Gnade“ (Kol 3,16). Ein solche „Wort-Gottes-Feier“ ist keine Privatsache, sie ist Gottesdienst der Kirche, zu deren Leitung Frauen und Männer von mir beauftragt werden. Wer sie mitfeiert, entspricht dem Sinn der Sonntagspflicht.

Ich freue mich darüber, daß in solchen Situationen verantwortungsvoll mitgedacht und nach guten Lösungen gesucht wird. Ich danke ausdrücklich allen Frauen und Männern, die „Gottesdienste ohne Priester“ gestalten. Das Bistum wird Ihnen dabei verstärkt Anregungen anbieten. Es wäre sehr zu wünschen, daß in diesem Zusammenhang die Schätze der Stundenliturgie neu entdeckt würden. Allerdings: Eine Wort-Gottes-Feier am Sonntag anstelle der Eucharistie ist und bleibt ein Handeln aus der Not heraus. Wir dürfen aus der Not keine Tugend machen, als sei sie die Lösung der Zukunft. Dann erübrigte sich schließlich die Eucharistiefeier - um den Preis des Kircheseins. Die Zukunft der Kirche liegt sicher nicht darin, daß Eucharistiefeier und Priesteramt immer mehr aus dem Blick geraten. Man kann sie nicht durch anderes austauschen. Aus theologischen Gründen geht es nicht an, dort, wo am Sonntag (oder am Vorabend) die Eucharistie gefeiert wird, dauerhaft eine Wort-Gottes-Feier einzurichten anstelle einer zweiten Messe. Zur Eucharistiefeier gibt es keine Alternative. Das muß spürbar bleiben.

Soll mit der Wort-Gottes-Feier eine Kommunionfeier verbunden sein? Diese Frage ist heftig umstritten. Die „Wort-

Gottes-Feier“ hat ihre eigene Gestalt und ihre eigene Bedeutung. Sie bedarf nicht der Ergänzung durch eine Kommunionfeier. Diese kann nur allzuleicht das besondere Gewicht des Wortes Gottes und das Wesen der Eucharistiefeier verdunkeln. Schließlich hat das letzte Konzil die früher verbreitete Vorstellung überwunden, der Empfang der Kommunion könne einfach aus der Feier der Eucharistie herausgelöst werden. Bei der Wort-Gottes-Feier sollte man also möglichst auf die Kommunionsspendung verzichten. Auf jeden Fall ist der Eindruck einer „kleinen Messe“ zu vermeiden.

IV.

Liebe Geschwister im Glauben, ich möchte Sie alle an Ihre Verantwortung für unseren Sonntagsgottesdienst erinnern. Wir sprechen nicht von ungefähr vom Aller-Heiligsten. Gerade in der gegenwärtigen Umbruchssituation muß er uns heilig bleiben. Ich bitte Sie, aus dem Gesagten vor allem folgende Punkte zu bedenken und miteinander zu besprechen:

Die Eucharistiefeier muß das Herzstück der Kirche und jeder Gemeinde bleiben. Hier suchen wir das Angesicht Gottes, indem wir das Leben, das Sterben und die Auferstehung Jesu Christi erinnern und uns auf seine Wiederkunft ausrichten.

Es ist Ziel und Aufgabe der Kirche, daß sich jede Gemeinde am Sonntag zur gemeinsamen Feier der Eucharistie versammelt. In vielen Fällen kann eine gemeinsame Planung weiterführen. Die Gemeinden tragen füreinander Verantwortung.

Wo bei bestem Willen keine Eucharistiefeier stattfinden kann, ist die Wort-Gottes-Feier angezeigt. Sie sollte nach Möglichkeit nicht mit einer Kommunionfeier verbunden werden.

Die gegenwärtige Situation bietet die Chance, daß alle Getauften und Gefirmten sich ihrer Verantwortung für den Gottesdienst neu bewußt werden. Im Zusammenspiel der verschiedenen Dienste wächst die Gemeinde, nicht durch Profilierungsdrang.

In jeder Eucharistiefeier wird für den Papst und für den Bischof namentlich gebetet. Das läßt erkennen, wie sehr wir im Volk Gottes mit unserer unterschiedlichen Verantwortung aufeinander verwiesen sind. Ich möchte Sie ausdrücklich um Ihre Solidarität bitten. Lauteres Mitdenken ist gefragt, nicht eigenmächtiges Ausnutzen der schwierigen Situation. Gehen wir den Weg gemeinsam, nicht in ängstlicher Sorge, sondern in der festen Zuversicht, daß der Herr bei uns ist. Gott segne Sie: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 12. Februar 1998

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 295 Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450 - 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.9.1996 (Amtsblatt 1996,

Seite 47) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchst. b) der AVO wird wie folgt geändert:

„... vor dem 31.12.1998 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, in denen die Geltung von zwischen dem Caritasverband Frankfurt e. V. und der zuständigen Mitarbeitervertretung vereinbarten Vertragsrichtlinien festgelegt wird.“

Limburg, 26. Januar 1998
AZ: 565 AH/97/01/9

τ Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

**Nr. 296 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 11. Dezember 1997**

I. Beschluß

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 133. Tagung am 11. Dezember 1997 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Öffnungsklausel für Notsituationen

In die Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt XVI eingefügt:

„XVI Öffnungsklausel für Notsituationen

- (a) Um die Arbeitsplätze der Mitarbeiter in wirtschaftlich schwierigen Situationen zu erhalten und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, soll der Dienstgeber zunächst bestehende organisatorische und arbeitsrechtliche Möglichkeiten, wie den Abbau von bestehenden Erholungsurlaubsansprüchen und Überstunden oder die Einführung von Kurzarbeit, prüfen.
- (b) Wird eine Einrichtung im Sinne der MAVO trotzdem das Ziel der Kostendeckung für einen begrenzten Zeitraum nicht erreichen, kann zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung oder der Gesamtmitarbeitervertretung abgeschlossen werden, die folgende Bedingungen einhalten muß, von denen zum Nachteil der Mitarbeiter nicht abgewichen werden darf.
- (c) Durch die Dienstvereinbarung können
 - aa) entweder die folgenden Vergütungsbestandteile befristet gestundet werden:
 - 1. ganz oder teilweise das Urlaubsgeld gemäß §§ 6 - 9 der Anlage 14 zu den AVR,
 - 2. ganz oder teilweise die Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - 3. die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR bis zu 5 v. H.
 - bb) oder die Arbeitszeit um bis zu 10 v. H. herabgesetzt und die Vergütung entsprechend gekürzt werden; die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR.
- (d) Die Maßnahmen nach Absatz (c) dürfen ausschließlich dem Ausgleich des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der Einrichtung dienen.
- (e) Der Dienstgeber muß der Mitarbeitervertretung oder

der Gesamtmitarbeitervertretung für die Einrichtung ein schriftliches Sanierungskonzept mit einem Zeitplan vorlegen, in dem auch der Zeitpunkt genannt wird, zu dem zu den geltenden Bedingungen der AVR zurückgekehrt wird.

Durch Gutachten eines einvernehmlich bestellten externen Wirtschaftsprüfers muß eine Analyse und Prognose der Finanz- und Ertragslage der Einrichtung - unter Berücksichtigung des vorgelegten Sanierungskonzeptes und Zeitplanes - erstellt werden.

Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, gegebenenfalls unter Einschaltung der Gesamtmitarbeitervertretung, Informationen über die Ertragssituation des Trägers der Einrichtung zu erhalten.

- (f) von der Dienstvereinbarung sind Mitarbeiter auszunehmen, die
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) die durch eine Maßnahme nach Absatz (c)
 - aa) eine geringfügige Beschäftigung im Sinn des § 8 SGB IV ausüben würden oder
 - bb) eine andere unbillige Härte erleiden würden.
- (g) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung darf den betroffenen Mitarbeitern ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung nicht betriebsbedingt gekündigt werden, es sei denn, die Schließung der Einrichtung oder wesentlicher Teile ist wider Erwarten nicht zu vermeiden.

Die Schließung der Einrichtung oder wesentlicher Teile ist während der Laufzeit der Dienstvereinbarung nur möglich, wenn durch Gutachten eines einvernehmlich bestellten externen Wirtschaftsprüfers bestätigt wird, daß die Sanierung der Einrichtung (Erreichung des Ziel der Kostendeckung) nicht möglich ist.

Mitarbeitern, deren Arbeitszeit herabgesetzt worden ist, kann während der Laufzeit der Dienstvereinbarung nur mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden, nachdem zu den geltenden Bedingungen der AVR zurückgekehrt worden ist. Nach Ablauf der Laufzeit der Dienstvereinbarung kann das Dienstverhältnis frühestens zu einem Zeitpunkt ordentlich gekündigt werden, zu dem es mindestens 6 Monate zu den geltenden Bedingungen der AVR fortbestanden hat. Mit Anspruch einer betriebsbedingten Kündigung werden die gestundeten Beträge sofort fällig. Auf § 37 Absatz 1 Nr. 11 und § 38 Absatz 1 Nr. 11 der Rahmen-MAVO wird hingewiesen.

- (h) Der Träger der jeweiligen Einrichtung erhält das Recht, bei Mitarbeitern, die nicht Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz 1 MAVO sind, gleichartige Maßnahmen durchzuführen.
- (i) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung ist festzulegen. Eine Nachwirkung der Dienstvereinbarung ist auszuschließen.
- (j) Eine abzuschließende Dienstvereinbarung soll vom Dienstgeber dem zuständigen Diözesan-Caritasverband und von der Mitarbeitervertretung der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

- (k) Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002. Dienstvereinbarungen nach dieser Regelung enden spätestens zum 31. Dezember 2002.“

2. Mobilzeit

Nach Anlage 5a zu den AVR wird folgende neue Anlage 5b zu den AVR eingefügt:

„Anlage 5b

Mobilzeit durch Dienstvereinbarung

Ziele einer Dienstvereinbarung nach dieser Anlage sind die Stärkung der Arbeitszeitökonomie in den Einrichtungen, die Erhöhung der Arbeitszeitsouveränität der Mitarbeiter und die Schaffung bzw. der Erhalt von Arbeitsplätzen.

§ 1 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001.

§ 2 Information

Eine nach dieser Anlage abzuschließende Dienstvereinbarung soll vom Dienstgeber dem zuständigen Diözesan-Caritasverband und von der Mitarbeitervertretung der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

§ 3 Arbeitszeitkonten

(1) Durch Dienstvereinbarung können für Mitarbeiter Arbeitszeitkonten geführt werden, in denen Abweichungen der individuellen Arbeitszeit gegenüber der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitdifferenzen) festgehalten werden.

Solche Zeitdifferenzen entstehen durch ein Überschreiten der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit als Plusstunden oder durch ein Unterschreiten der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit als Minusstunden.

Daneben können Zeitdifferenzen auch durch zusätzlich vom Dienstgeber angeordnete Plusstunden, durch vom Dienstplan oder der betriebsüblich festgesetzten Arbeitszeit abweichende Minusstunden und durch Zeitgutschriften gemäß § 4 entstehen. Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienstzeiten gemäß den §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR, die durch entsprechende Freizeit abgegolten werden, können ebenfalls dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

(2) Das Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters tritt an die Stelle des Ausgleichszeitraums gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR. Arbeitsstunden, die dem Arbeitszeitkonto als Plusstunden gutgeschrieben werden, sind keine zeitzuschlagspflichtigen Überstunden. Bei der Anordnung von Plusstunden ist § 1 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Anlage 6 zu den AVR entsprechend anzuwenden.

(3) Die Dienstvereinbarung muß folgende Rahmenbedingungen einhalten:

1. Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs, also der betroffenen Mitarbeiter(-gruppen) bzw. der betroffenen (Arbeits-)Bereiche;
2. Festlegung der Zeitarten, die als Plus- oder Minusstunden Gegenstand des Arbeitszeitkontos sind (Über- oder Unterschreiten der dienstvertraglich vereinbarten wö-

chentlichen Arbeitszeit, zusätzlich vom Dienstgeber angeordnete Plusstunden, vom Dienstplan oder der betriebsüblichen Arbeitszeit abweichende Minusstunden, durch entsprechende Freizeit abgegoltene Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienstzeiten gemäß §§ 7 - 9 der Anlage 5 zu den AVR, Zeitgutschriften gemäß § 4);

3. Festlegung der Grenzen für die Plus- und Minusstunden im persönlichen Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters; diese dürfen jeweils das Dreifache der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters (bei einem Vollzeitbeschäftigten derzeit 115,5 bzw. 120 Stunden) nicht übersteigen; darüber hinausgehende Plusstunden eines Mitarbeiters sind zeitzuschlagspflichtige Überstunden;
4. Festlegung, daß zusätzlich angeordnete Plusstunden, die über die dienstplanmäßige bzw. betriebsüblich festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, nur bis zu einer bestimmten Grenze, höchstens jedoch 10 Stunden in der Woche, dem Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters gutgeschrieben werden können; weitere angeordnete Plusstunden sind zeitzuschlagspflichtige Überstunden, soweit dadurch unter Berücksichtigung der individuellen Zumutbarkeit bei ihrer Anordnung die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR überschritten wird;
5. Festlegung, in welchen Zeitblöcken der Zeitausgleich des Mitarbeiters bei einem Zeitguthaben des Arbeitszeitkontos erfolgt (stundenweise, halbe, ganze oder mehrere zusammenhängende Tage); dabei sind die dienstlichen Belange zu berücksichtigen; bei dienstplanmäßiger oder betriebsüblich festgesetzter Arbeitszeit setzt der Dienstgeber auf Antrag des Mitarbeiters den Ausgleich zeitlich fest; dabei hat er die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, es sei denn, daß dringende dienstliche Belange diesen entgegenstehen;
6. Festlegung, daß Minusstunden nur insoweit mit Erholungsurlaubstagen verrechnet werden dürfen, als der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz nicht berührt wird;
7. Festlegung, daß bei dienstplanmäßiger oder betriebsüblich festgesetzter Arbeitszeit eine Ankündigungsfrist für die Anordnung von zusätzlichen Plusstunden und für den Wegfall von durch Dienstplan oder betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden zu beachten ist; diese Frist soll mindestens 24 Stunden betragen;
8. Festlegung, daß mit Beendigung des Dienstverhältnisses, vor Antritt eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vor Antritt eines Sonderurlaubs nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR das Arbeitszeitkonto auszugleichen ist; Plusstunden, die nicht in Freizeit ausgeglichen werden können, sind als zeitzuschlagspflichtige Überstunden zu vergüten. Minusstunden, die vom Mitarbeiter nicht mehr als Arbeitsleistung erbracht werden können, sind bei der Vergütung als nicht erbrachte Arbeitszeit zu berücksichtigen, es sei denn, der Dienstgeber hat sie ausdrücklich angeordnet;
9. Festlegung, daß bei Abwesenheitszeiten, in denen die Vergütung fortzuzahlen ist (Erholungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit), entweder die dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzte Arbeitszeit (Ausfallprinzip) oder

die durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Arbeitszeit (Durchschnittsprinzip) zu berücksichtigen ist;

10. Festlegung, ob bei einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters während des Zeitausgleichs Urlaubsgrundsätze Anwendung finden;
11. Festlegung, daß die Arbeitszeit des Mitarbeiters im übrigen unter Beachtung der Anlage 5 zu den AVR und der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit festgesetzt wird, soweit nicht in dieser Anlage davon abgewichen wird;
12. Festlegung über die Art der Führung und Kontrolle des Arbeitszeitkontos der Mitarbeiter;
13. Festlegung der Laufzeit der Dienstvereinbarung, längstens bis zum 31. Dezember 2001; Festlegung, daß die Nachwirkung der Dienstvereinbarung ausgeschlossen wird.

§ 4 Zeitgutschriften

- (1) Durch Dienstvereinbarung können dem Mitarbeiter statt Zeitzuschlägen gemäß § 1 der Anlage 6a zu den AVR auch folgende Zeitgutschriften gewährt werden:
 1. für Arbeit an Sonntagen 15 bis 20 Minuten je Stunde;
 2. für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 21 bis 30 Minuten je Stunde;
 3. für Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr 10 Minuten je Stunde;
 4. für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr 5 Minuten je Stunde.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitgutschriften nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 wird jeweils nur die höchste Zeitgutschrift gewährt.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für das Bistum Limburg in Kraft.

Limburg, den 16. Januar 1998 T Franz Kamphaus
Az. 359 H/97/01/8 R Bischof von Limburg

Nr. 297 Vergütungsrichtlinie

Die Vergütungsrichtlinie VR 2: „Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde durch Verordnung vom 26. Januar 1998 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 298 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdokane fungieren. Für sie liegen Paramente in der

Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 299 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 300 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 299 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die ab Ende März wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 301 Kirchliches Handbuch Bd. 33 erschienen

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 33 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1993 und 1994) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 13,— erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß die vorherigen Bände 28 - 32 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Tel.: 02 28/10 33 11

Nr. 302 Diözesan-Wallfahrt 1998

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienthal bzw. nach Marienstatt finden 1998 an folgenden Sonntagen statt:

Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, den 5. Juli 1998;
Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, den 12. Juli 1998.

Begleitet werden beide Wallfahrten von Weihbischof Gerhard Pieschl. Das Motto der Wallfahrten wird den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern kann so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

Nr. 303 Exerzitien und Fortbildung im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef

Thema: Träume auf dem geistlichen Weg
Zielgruppe: Geistliche Begleiterinnen und Begleiter und andere Interessierte
Termin: Montag, 20. April, 15:00 Uhr bis Freitag, 24. April 1998, 13:00 Uhr
Kursleitung: Dr. Lorenz Wachinger, Psychotherapeut, München

Thema: Geistliche Erfahrung und Geistliche Begleitung in Gruppen - Praxisseminar 1998/1999
Zielgruppe: Hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Gruppen geistlich begleiten
Termine: 4.-8.05.1998, 28.09.-2.10.1998, 22.-26.02.1999 und 3.-7.05.1999
Kursleitung: Sr. Ruth Walker, Franziskanerin, Meditations- und Exerzitienbegleiterin, Hofheim, Pfarrer Ludwig Reichert, Geistlicher Begleiter, Frankfurt

Thema: Exerzitien: Die Höhen-Texte des Ersten Testaments - Schweigeexerzitien
Zielgruppe: Priester und Ordenschristen, für biblisch interessierte Frauen und Männer
Termine: 30. März - 4. April 1998, Mo. 18:00 Uhr - Sa. 9:00 Uhr
Kursleitung: Prof. Dr. Alfons Deissler, Exeget für Erstes Testament, Freiburg

Thema: Ignatianische Einzelerexerzitien
Zielgruppe: Seelsorgerinnen und Seelsorger und interessierte Frauen und Männer
Termine: 2.-13. März 1998, Mo 18:00 Uhr - Fr. 9:00 Uhr
Kursleitung: Sr. Ruth Walker, Franziskanerin, Meditations- und Exerzitienbegleiterin, Hofheim, Sr. Mildred Karger, Dominikanerin, Exerzitienbegleiterin, Kürten-Biesfeld

Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim, Tel.: 06192/9904-0, Fax: 06192/990439

Nr. 304 Seminar im Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung / Vallendar

Thema: Lebensweg und pastorale Identität
Zielgruppe: In der Weitergabe des Glaubens engagierte Frauen und Männer, bes. Priester, Diakone, Ordensleute, pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in der Erwachsenenbildung Tätige
Termine: 23.-26. Juni 1998
Anmeldung: Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar, Pallotinerstr. 3, 56179 Vallendar, Tel.: 0261/6402-251, Fax: 0261/6402-300.

Nr. 305 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Erhard Mühl ist am Sonntag, den 25. Januar 1998, im Alter von 77 Jahren gestorben.

Erhard Mühl wurde am 3. Mai 1920 in Frankenstein/Schlesien geboren. Das Reifezeugnis erwarb er 1938 am humanistischen Gymnasium in Frankenstein und studierte ab 1938 Theologie in Breslau und Wien. Während seines 6. Semesters wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Bis 1944 war er als Sanitäter eingesetzt, danach als Funker. Das Ende des Krieges erlebte Erhard Mühl auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz in Griechenland. In Jugoslawien geriet er schließlich in Gefangenschaft. Im Dezember 1948 wurde er nach Frankfurt entlassen, wo inzwischen seine Mutter nach der Vertreibung aus Schlesien Wohnung gefunden hatte. Nach Genesung von schwerer Krankheit setzte Erhard Mühl Anfang 1949 das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen fort und wurde nach Abschluß der Studien am 25. Februar 1951 von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Das Requiem wurde am Samstag, 31. Januar 1998 um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Osterspai gefeiert, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Seine Kaplanszeit verbrachte Erhard Mühl in Ffm-Griesheim (1951 - 1952), Oberursel (1952 - 1953), Frankfurt St. Bonifatius (1953 - 1957) und Frankfurt Dom (1957 - 1959). Bischof Wilhelm übertrug ihm 1959 die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim, die er bis 1978 als eifriger Seelsorger leitete. In seine Amtszeit fiel auch 1975 die Neuerrichtung der Pfarrvikarie St. Bonifatius, deren Pfarrverwalter er zunächst war. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1971 zum stellvertretenden Dekan und 1974 zum Dekan des Dekanates Flörsheim. Nach seinem Verzicht auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim übertrug ihm der Bischof zum 1.9.1978 die Pfarrei St. Martin in Osterspai, die er bis zum 30. April 1990 leitete. Im Ruhestand blieb er in Osterspai wohnen und war immer bereit, seelsorgliche Aushilfsdienste zu übernehmen. Die letzten Monate seines Lebens verbrachte er im Altenzentrum St. Martin in Lahnstein, wo er am 25. Januar 1998 verstarb.

Krieg, Gefangenschaft und die Vertreibung aus der Heimat haben Herrn Pfarrer Mühl tief geprägt. Doch hinter einer rauen Schale verbarg sich ein einsatzbereiter, frommer Priester. Wir danken Herrn Pfarrer Mühl für seinen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer Bruno Strieth ist am Sonntag, den 1. Februar 1998, im Alter von 65 Jahren überraschend gestorben.

Bruno Strieth wurde am 15. Mai 1932 in Presberg geboren. Er besuchte als Schüler des Bischöflichen Konviktes das Staatliche Gymnasium in Hadamar und legte dort 1954 die Reifeprüfung ab. Nach dem Studium der Theologie in Sankt Georgen wurde er am 8. Dezember 1959 von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Das Requiem wurde am Freitag, 6. Februar 1998 um 14:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Petrus in Meudt gefeiert, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Seine Kaplanszeit verbrachte Bruno Strieth in Flörsheim (1960), Bad Camberg (1960 - 1964) und Hattersheim (1964 - 1968). Bischof Wilhelm übertrug ihm 1968 die Pfarrei St. Margaretha in Holler, der er bis 1977 vorstand. In dieser Zeit war er auch Pfarrverwalter in Stahlhofen (1969 bis 1977) und Niederelbert (1975 - 1977). Nach seinem Verzicht auf die Pfarrei Holler übertrug ihm der Bischof zum 1. Juni 1977 die Pfarrei St. Petrus in Meudt, die er bis zum 31. Januar 1998 leitete.

Von 1980 bis 1986 war er zusätzlich Pfarrverwalter der Pfarrgemeinde Berod. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1980 zum stellvertretenden Dekan.

Bruno Strieth kam aus einfachen Verhältnissen, erfüllt von einer tiefen Sehnsucht, Priester zu werden und den Menschen zu dienen. Zeitlebens blieb er ein volksnaher Seelsorger, bewegt von der Liebe des Guten Hirten. Trotz seiner angeschlagenen Gesundheit schonte er sich nie. Er war mit Leib und Seele Priester, gut und hilfsbereit zu allen Menschen, denen er begegnete. Es fiel ihm schwer, an den Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand zum 31. Januar 1998 zu richten. Gerne hätte er noch ein paar Jahre die Pfarrei Meudt geleitet, aber sein Gesundheitszustand ließ dies nicht zu. Am Morgen des Auferstehungstages, es sollte sein erster Tag im Ruhestand sein, hat Gott ihn im Krankenhaus Dernbach zu sich gerufen. Wir sind gewiß, er wird für seine Gemeinde und für unser Bistum bei Gott fürbittend eintreten.

Wir danken Herrn Pfarrer Strieth für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Dr. Wendelin Reining ist am Sonntag, den 1. Februar 1998 im Alter von 85 Jahren gestorben. Wendelin Reining wurde am 22. September 1912 in Kisyarad/Ungarn geboren. Er besuchte das Gymnasium in Pecs (Fünfkirchen) und legte dort 1931 die Reifeprüfung ab. Nach seinem Theologiestudium an der Pazmany-Universität in Budapest wurde er am 21. Juni 1936 in Pecs zum Priester geweiht und im Mai 1938 in Budapest zum Dr. theol. promoviert.

Die Beerdigung war am Freitag, den 6. Februar 1998 um 10:00 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Mainz. Das Requiem wurde um 11:15 Uhr in der Marienkirche des Bruder-Konrad-Stiftes (ehemalige Kapuzinerkirche) in Mainz, Weinторstraße 12, gefeiert.

Nach verschiedenen Kaplansstellen war Wendelin Reining seit August 1942 in Püspökszentlászlo (Diözese Pecs) als

Pfarrer tätig, bis er sich im Jahre 1966 während eines Besuches in Deutschland entschloß, um Asyl nachzusuchen. Aus Gewissensgründen hatte er sich entschieden, nicht mehr in das kommunistisch regierte Ungarn zurückzukehren, da er unter dem Druck des damaligen Regimes keine Möglichkeit sah, seine priesterliche Tätigkeit frei und ungehindert ausüben zu können.

Im Jahre 1967 trat Pfarrer Reining in den Dienst des Bistums Limburg. Zunächst war er Kaplan in Kaub (1967 - 1969) und von 1969 bis 1985 Pfarrverwalter in Langhecke-Aumenau. Mit ganzem Herzen diente der hochbegabte und freundliche Priester den ihm anvertrauten Gemeinden. Er verstand es, sein reiches theologisches Wissen den Menschen in selbstloser Bescheidenheit nahe zu bringen. Viele Gläubige, auch aus den Reihen der Exilungarn, waren ihm dankbar verbunden. Auf sein Bitten hin wurde er zum 31. August 1985 in den Ruhestand versetzt, half aber weiterhin als Subsidiar in den Kirchengemeinden Langhecke-Aumenau.

Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte Pfarrer Reining, liebevoll umsorgt, im Bruder-Konrad-Stift in Mainz, wo er am Sonntag, 1. Februar 1998, verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Dr. Reining für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 306 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Dezember 1997 ist Herr Pfarrer Wolfgang STEINMETZ als Berufsschulpfarrer an der Werner-von-Siemens-Schule in Frankfurt / Main tätig. (227)

Mit Termin 31. Dezember 1997 hat Herr Pater Paul GREIF die Leitung des „Haus der Volksarbeit e. V.“ und damit auch den Vorsitz im Vorstand niedergelegt. Mit Zustimmung des Provinzials hat der Herr Bischof Herrn Pater GREIF gemäß der Satzung des „Haus der Volksarbeit e. V.“ vom Amt des Rektors entbunden. Herr Pater GREIF wird als Leiter der Telefonseelsorge bis auf weiteres mit 50 % Arbeitsumfang im Haus der Volksarbeit tätig sein. (69)

Mit Termin 28. Februar 1998 tritt Herr Pfarrer Bertram ROHR, freigestellt für die Mitarbeit im Bildungs- und Exerzitienhaus Hochaltingen, in den Ruhestand. (263)

Mit Termin 24. März 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried KARBACH für weitere zwei Jahre zum Moderator des Priesterteams gemäß c. 517 § 1 CIC der Pfarrgemeinden St. Bonifatius in Wirges, Maria Empfängnis in Ebernahn und St. Laurentius in Dernbach ernannt. (197-199)

Mit Termin 31. August 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alfred BAUSCH auf die Pfarrei St. Marien in Wiesbaden-Biebrich angenommen. (224)

Mit Termin 1. November 1997 wurde Frau Dr. Kornelia SIEDLACZEK vom Dezernat Erwachsenenarbeit als Referentin für Erwachsenen-seelsorge im Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Erwachsenenarbeit, versetzt. (66)

Mit Termin 1. November 1997 wurde Herr Dr. Frank VAN DER VELDEN vom Katholischen Bezirksamt Frankfurt,

Abteilung Erwachsenenarbeit, als Pastoraler Mitarbeiter in der Auslandsseelsorge der deutschsprachigen katholischen Gemeinde, Sharia Muhammed Mahmoud, Bab el Louk nach Kairo / Ägypten versetzt. (66)

Mit Termin 28. Februar 1998 hat die Provinzoberin der Armen Dienstmädge Christi den Gestellungsvertrag für Sr. Gabriela HAUKE, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Josef, Frankfurt / Main, gekündigt. (86)

Nr. 307 Änderung im Schematismus

S. 86

Unter der Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Bornheim, ist die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ändern:
Telefon (0 69) 9 43 32 20; Telefax (0 69) 94 33 22 22

S. 89

Als Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag in der Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt, ist als Nachfolger von Dr. Rudolf Schunk, Leiter des Opus Dei in der Niederlassung Frankfurt, einzusetzen: Irrgang, Dr. Theo

S. 113

Unter der Pfarrei St. Marien, Battenberg, ist die Telefaxnummer zu ergänzen: Telefax (0 64 52) 93 29 25

S. 153

Die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Edmund Spiegel ist unter der Pfarrei St. Bonifatius, Hofheim, zu ändern:
Telefon (0 61 92) 95 24 18

S. 154

Unter der Pfarrei St. Georg, Hofheim-Marxheim, ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern:
Telefon (0 61 92) 95 24 14; Telefax (0 61 92) 95 24 19

S. 165

Die Pfarrei St. Jakobus, Rüdesheim, hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:
Telefon (0 67 22) 9 06 99-0; Telefax (0 67 22) 9 06 99-38

S. 166

Die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Dr. Thomas Löhr ist unter der Pfarrei St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen, zu ändern:
Telefon (0 67 22) 9 06 99-31

S. 271

Die Anschrift von Herrn Reinhold Schwab, OStR i. R. und Pfarrer i.R., ist zu ändern: 65201 Wiesbaden-Frauenstein, Kirschblütenstraße 45,
Telefon/ Telefax: (06 11) 4 29 67 95

S. 332

Unter der PAX Krankenkasse ist als Mitgliedervertreter der Diözese einzusetzen: Wagener, Hermann-Josef, Pfarrer, 65326 Aarbergen-Michelbach, Bonifatiusweg 1

S. 337

Neu aufzunehmen unter den überdiözesanen Zentralen ist nachfolgende Vereinigung: **Vereinigung der Ordensoberen der Brüderorden Deutschlands e.V. (VOB)**

54292 Trier, Nordallee 1, Telefon (06 51) 2 08 10 00,
Telefax (06 51) 2 08 10 05

Vorsitzender: Bischof, Br. Thomas, Leiter der Brüdergemeinschaft der Canisianer

Generalsekretär: Elsner, Br. Bernward, FMMA, Generaloberer

S. 357

Die Niederlassung der Missionsärztlichen Schwestern ist ab 01.03.1998 unter folgender Anschrift aufzuführen:
Hammariskjöldring 127, 60439 Frankfurt; Konventsoberein: Lanfermann, Sr. Agnes

S. 364

Die Anschrift der Regionalgemeinschaft der Töchter der göttlichen Liebe (DDL) ist zu korrigieren:
51371 Leverkusen, Heinrich-Brüning-Straße 136; Regionaloberin: Okeke, Sr. Mary Cornelia

Die Telefonnummer der Niederlassung hat sich geändert:

Telefon (0 69) 60 50 33 00;

Konventsoberein: Mbah, Sr. Monica

Nr. 308 Warnung

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß die Initiative „Deutschland braucht Mariens Hilfe“ keinerlei kirchliche Anbindung oder Unterstützung hat. Mit dieser Initiative wirbt z. Zt. die „Deutsche Vereinigung für eine Christliche Kultur e. V.“ für Ihre Ziele, konkret um Spenden in Höhe von 70 bis 80 DM zur Unterstützung von mehreren für 1998 geplanten und sich u. a. auf die Fatima-Botschaft beziehenden Großaktionen (Flugblatt- und Buchaktionen, Verteilung von Rosenkränzen). Es handelt sich im Wesentlichen um Aktivitäten von Einzelpersonen. Zumal gegenüber den deutlichen Spendenwünschen wird große Zurückhaltung empfohlen. Eine Gemeinnützigkeit der Vereinigung ist seit 1995 nicht mehr gegeben.

Nr. 309 Abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn hat einen Opferlichtertisch für 60 Lichter, schmiedeeisernes Gestell mit Opferstock, abzugeben. Telefon und Telefax 0 61 28/36 37.

Nr. 310 Gesucht

Wir suchen für die Kapelle des Altenzentrums Laurentius-Münch-Haus in Flörsheim einen Kelch, eine Hostienschale und Kännchen für Wein und Wasser. Wir bitten um Rückmeldung: Caritasverband der Diözese Limburg e. V., Pfr. Karl Wolf (Tel.: 06431/997-106)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 1998

Nr. 311	Richtlinie für den Sonntagsgottesdienst in den Gemeinden des Bistums Limburg	169	Nr. 316	Urlaub an der Atlantikküste	172
Nr. 312	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für RENOVABIS am Pfingstsonntag, 31. Mai 1998	171	Nr. 317	Stundenbuch auf Kassette	172
Nr. 313	Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1998 ...	171	Nr. 318	Todesfall	172
Nr. 314	Werkstatt-Tagung für Priester	172	Nr. 319	Dienstnachrichten	173
Nr. 315	Exerzitien für Priester	172	Nr. 320	Änderungen im Schematismus	173
			Nr. 321	Warnung	173
			Nr. 322	Gesucht	173

Nr. 311 Richtlinie für den Sonntagsgottesdienst in den Gemeinden des Bistums Limburg

A. Grundsätze

1. Die Feier der Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11), Mitte und Höhepunkt im Leben einer christlichen Gemeinde (vgl. die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils über Kirche, Liturgie, Bischöfe, Priester). Seit apostolischer Zeit kommen Christen am Sonntag zur Eucharistiefeier zusammen.

Amtsträger und Gemeindemitglieder tragen dafür Sorge, daß die Sonntagseucharistie möglichst von jeder Gemeinde gefeiert wird.

2. Nach frühkirchlicher Tradition feiert jede Gemeinde in der Regel eine einzige Sonntagseucharistie. Wenn am Sonntag aus pastoralen Gründen am selben Ort mehrere Meßfeiern stattfinden, so darf dies nicht die Auferbauung der Gemeinde als Gemeinschaft behindern und eine individualistische Frömmigkeit fördern. In solchen Fällen sollte die Zahl der Sonntagsmessen möglichst reduziert werden.

3. Der Vorsteherdienst des sakramental ordinierten Priesters bei der Eucharistiefeier bringt deren Verbindung mit der Eucharistiegemeinschaft der Ortskirche (Diözese) und der Gesamtkirche zum Ausdruck.

Es ist wichtig, daß der zelebrierende Priester zur mitfeiern den Gemeinde eine angemessene Beziehung sucht. Dies kann aber nicht bedeuten, daß für ihn ein ständiges Mitleben mit der Gemeinde zur Voraussetzung dieses Dienstes erklärt wird. Es kann durchaus sinnvoll sein, daß ein Priester in mehreren Gemeinden die Eucharistie feiert. In Krankheits- und Urlaubszeiten können andere Priester, z. B. aus der Weltkirche, stellvertretend die Leitung der Gemeindegottesdienste übernehmen. Ein bewußter Verzicht auf solche Aushilfen wird dem Sinn und der Bedeutung der Sonntagseucharistie nicht gerecht und führt zu einer Verarmung in der Kirchenerfahrung.

4. Zusammen mit dem Bischof trägt das ganze Presbyterium eines Bistums die Verantwortung, daß möglichst alle Gemeinden im Bistum regelmäßig die Sonntagseucharistie feiern können. Diese Mitverantwortung darf besonders in Zeiten des Priestermangels nicht vergessen werden; überpfarrliche Planung und Mithilfe ist geboten.

5. Allen, die die Sonntagsmesse mitfeiern, soll eine aktive Teilnahme möglich sein. Darum ist auf eine sorgfältige Vorbereitung und Gestaltung zu achten. Die verschiedenen liturgischen Dienste sind zu beteiligen.

Bei einer besonderen Gestaltung auf einzelne Zielgruppen hin ist darauf zu achten, daß der Gemeinschaftscharakter der Sonntagseucharistie erhalten bleibt und alle Mitfeiernenden einbezogen werden.

6. Wenn wegen Priestermangels an einem Sonntag in einer Gemeinde die Eucharistiefeier nicht möglich ist, so empfiehlt die Kirche, „daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen“, der „gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird“ (CIC, 1983, Can. 1248 § 2).

Die Teilnahme an einem Wortgottesdienst in der eigenen Gemeinde ist zu empfehlen, weil „die Gemeinde der Gläubigen von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Beschluß Gottesdienst, 2.4.3.). „Damit ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt.“ (ebd.)

7. In der theologischen Diskussion der letzten Jahre ist darauf hingewiesen worden, daß dort, wo die Sonntagseucharistie nicht gefeiert werden kann, eine Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionausteilung zu befürworten ist. „Gegenwärtig ist Christus in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die Heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Heilige Liturgie, SC 7).

8. Andererseits haben - aufbauend auf die „Stationsgottesdienste“ in der mittel- und ostdeutschen Diaspora - die deutschen Bischöfe 1975 im „Gotteslob“ (Nr. 370) den „Wortgottesdienst mit anschließender Kommunion“ empfohlen. Die Würzburger Synode hatte diese Form der Sonntagsfeier im Notfall ausdrücklich gewünscht (Gemeinsame Synode..., Beschluß Gottesdienst, 2.4.3.). Die römische Kongregation für den Gottesdienst hat 1988 mit dem Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ eine gesamtkirchliche Ordnung gegeben, die den Wortgottesdienst mit anschließender Kommunionfeier vorsieht.

In der Praxis sind inzwischen sonntägliche Wortgottesdienste dieser Art eingeführt.

Wo einer Gemeinde der Wert einer Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionsspendung vermittelt werden kann, ist diese Form vorzuziehen. Wichtig ist in jedem Fall der Wert solcher liturgischer Feiern für die Erfahrung der Gemeinschaft im Glauben.

9. Der sonntägliche Wortgottesdienst, der in Ermangelung einer Eucharistiefeier gehalten wird, bleibt bei allem Eigenwert eine Lösung für den Notfall. Er muß von der Eucharistiefeier deutlich zu unterscheiden sein. Wegen der elementaren Bedeutung der Eucharistie darf ein regelmäßiger sonntäglicher Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung nicht gefeiert werden, wenn in der Gemeinde eine Sonntagsmesse stattfindet (einschließlich Vorabend).

10. Wenn die Eucharistiefeier in einer Gemeinde nur am Vorabend oder am Sonntagabend stattfinden kann, so empfiehlt es sich, am Sonntagmorgen die Gläubigen in der betreffenden Kirche zu anderen Formen des gemeinsamen Gebetes einzuladen (Laudes, Fröhschicht, Andacht u. dgl.).

11. Der Sonntagsgottesdienst muß eingebettet sein in ein vielfältiges gottesdienstliches Leben der Gemeinden. Neue Formen sollten gesucht, traditionelle organisch weiterentwickelt werden. Zielgruppen sind anzusprechen, katechetische Feiern zu entwickeln, Gebetsgruppen zu fördern. Die Intensität der ausdrücklichen Hinwendung zu Gott bezeugt die Tiefe des Glaubens, im persönlichen wie im gemeindlichen Leben.

12. Für alle, die Gottesdienste zu leiten und mitzugestalten haben, muß eine solide theologische und liturgische Ausbildung und Fortbildung selbstverständlich sein. Dazu gehören auch Gespräche in Pfarrgemeinderäten, Liturgieausschüssen, Gottesdiensthelferkreisen und Vorbereitungsgruppen.

13. Zu bedenken ist, daß regelmäßige, feste Gottesdienstzeiten die Orientierung erleichtern. Wenn ein Wechsel unvermeidlich ist, sollte ein halbjährlicher oder längerer Rhythmus angestrebt werden.

B. Regelungen

1. Um in möglichst allen Pfarr- und Filialkirchen die regelmäßige Sonntagseucharistie zu gewährleisten, sollen sich die Priester im Nachbarschaftsbereich gegenseitig aushelfen und die Gottesdienstordnungen im pastoralen Raum aufeinander abstimmen.

Geistliche im Ruhestand sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen.

Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, sollen, soweit es ihr Dienstauftrag möglich macht, zur Mithilfe bereit sein.

Die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in Absprache mit dem Ordinariat auch Daueraushilfen anzunehmen (Gemeinsame Synode..., Beschluß Gottesdienst, 2.4.3.).

2. Kein Priester darf an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe einschließlich der Vorabendmesse mehr als dreimal feiern. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

3. Falls in einem Bezirk nicht alle regelmäßigen Sonntagsgottesdienste auf Dauer als Eucharistiefeier gehalten werden können, ist vom Bezirksdekan mit den betroffenen Pfarrgemeinderäten zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienste reduziert werden kann.

4. Sollte bei Erkrankung oder Urlaub im Einzelfall keine Möglichkeit zu einer priesterlichen Aushilfe bestehen, kann anstelle einer Eucharistiefeier ein Wortgottesdienst gehalten werden.

Die Entscheidung liegt in diesem Einzelfall beim zuständigen Pfarrer bzw. dessen Vertreter (vicarius substitutus) oder beim Leitenden Priester bzw. dem mit der Wahrnehmung der priesterlichen Dienste beauftragten Priester in Absprache mit dem/der Pfarrbeauftragten.

5. Es muß vermieden werden, daß in ländlichen Gebieten die Eucharistiefeiern auf zentrale Pfarreien konzentriert werden. Die Gemeinden müssen sich an ihrem Ort zum Gottesdienst versammeln können. "Einer 'gut versorgten' Gemeinde muß es durchaus zugemutet werden können, zugunsten einer anderen eine Verminderung der Zahl der Meßfeiern hinzunehmen; erfordert es doch die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft, notwendige Einschränkungen gemeinsam zu tragen" (Gemeinsame Synode..., Beschluß Gottesdienst, 2.4.3.). Keinesfalls dürfen einige Gemeinden nur Wortgottesdienste und andere nur Eucharistiefeiern haben.

Es ist aber sinnvoll, daß in einem zentral gelegenen Ort sonntags immer zu einer feststehenden Zeit die Eucharistie gefeiert wird. Die Verantwortung für die Einrichtung solcher Gottesdienste liegt beim Bezirksdekan.

6. Die dauernde Einrichtung von Wortgottesdiensten - gegebenenfalls mit anschließender Kommunionfeier - an Sonntagen (einschließlich Vorabend) bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Bezirksdekans nach genauer Prüfung der Situation im pastoralen Raum nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind.

Wenn in einer Gemeinde am Sonntag die heilige Messe gefeiert wird, darf am selben Tag nicht ein Wortgottesdienst mit Kommunionfeier anstelle einer weiteren Meßfeier stattfinden, auch nicht am Vorabend.

Kann in einer Gemeinde die Sonntagseucharistie aber nur am Vorabend gefeiert werden, so soll am Sonntagmorgen die Kirche nicht verschlossen bleiben. Um die Sonntagsfeier im Bewußtsein und Leben der Gemeinde wachzuhalten, sollen die Gläubigen zum gemeinsamen Gebet in der Kirche eingeladen werden. Solche Gottesdienste können als Stundengebet (Laudes), Morgenandacht, Fröhschicht oder in vergleichbarer Weise gestaltet werden.

7. Notwendig werdende sonntägliche Wortgottesdienste sind innerhalb eines pastoralen Raumes möglichst im Zeit- und Ortswechsel mit den Eucharistiefeiern zu halten. In Pfarr- und Filialkirchen mit nur einem Sonntagsgottesdienst sollte zweimal monatlich eine Eucharistiefeier gewährleistet sein.

8. Wortgottesdienste sind vom liturgischen Recht weniger festgelegt. Für ihre Gestaltung empfehlen sich Formen, die an das Stundengebet, eine Andacht oder den Wortgottesdienst der Meßfeier angelehnt sind. Dabei soll die Mitwirkung des Organisten, der Meßdiener, des Chores u. ä. der Feier als Sonntagsgottesdienst entsprechen.

Präfationen, Hochgebetstexte oder an diese angelehnte Texte dürfen nicht verwendet werden, ebenso nicht das Agnus Dei, das ein Begleitgesang zum Brotbrechen ist.

9. Im Zusammenwirken mit dem Pfarrer bzw. dem die Seelsorge Leitenden Priester tragen die in der Gemeinde tätigen Diakone, Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten Sorge für die Vorbereitung und Leitung sonntäglicher Wortgottesdienste. Wenn sie nicht selbst predigen, geben sie den Verantwortlichen für die Leitung solcher Gottesdienste Hilfestellung zu angemessenen Formen ihres Glaubenszeugnisses.

10. Die Befähigung ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter solcher Sonntagsgottesdienste ist eine pastorale Notwendigkeit. Dieser Befähigung dienen:

- das Zertifikat über den Studiengang „Liturgie im Fernkurs“,
- das Zertifikat „Ehrenamtliche Pfarrkatecheten und -katechetinnen“ des Bistums Limburg aufgrund des Studienganges „Theologie im Fernkurs“,
- das Zertifikat aus dem Ausbildungskurs „Leitung von Wortgottesdiensten“, den die katholischen Bezirksämter durchführen. Die inhaltliche Planung und Gestaltung dieses Kurses ist vom Bistum vorgegeben.

Die Bezirksämter bieten den Teilnehmern dieser und der anderen Ausbildungsgänge regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch sowie zur Fortbildung und Vertiefung des Glaubens an.

11. Die vom Pfarrer bzw. vom die Seelsorge Leitenden Priester nach Anhörung des Pfarrgemeinderates beantragte Beauftragung erfolgt durch den Bischof. Sie bezieht sich auf die jeweilige Gemeinde.

12. Es wird empfohlen, daß die Wortgottesdienste möglichst in Gruppen vorbereitet werden (z. B. Sachausschuß Liturgie, Kommunionhelferkreis, Gottesdiensthelferkreis usw.). Die Mitglieder dieser Gruppen sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.

13. „Bei all den notwendigen Bemühungen um den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muß deutlich bleiben, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft“ (Gemeinsame Synode..., Beschluß Gottesdienst, 2.4.3.). Dies soll auch in den Gebeten zum Ausdruck kommen.

14. Diese Regelung für die Sonntagsgottesdienste gilt entsprechend für die kirchlich gebotenen und örtlichen Feiertage.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. April 1998 an die Stelle der bisherigen Richtlinie vom 20. Juni 1985 (Amtsbl. 1985, S. 71f.).

Limburg, 9. Februar 1998
Az.: 252A/98/03/1 R

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 312 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für RENOVABIS am Pfingstsonntag, 31. Mai 1998

Liebe Schwestern und Brüder!

„Unsere Welt braucht Gottes Geist“: So lautet in diesem Jahr das Leitwort von RENOVABIS, der Aktion partnerschaftlicher Solidarität mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Überall, wo Menschen im Geiste Gottes aufeinander zugehen, ist ihr Denken und Tun von Freundlichkeit, Güte und Liebe bestimmt. Gottes Geist ist dort lebendig, wo

Menschen einander nicht allein lassen.

Dank Ihrer großzügigen Unterstützung wurde RENOVABIS in kurzer Zeit zum zuverlässigen Helfer für viele, die an der Erneuerung von Kirche und Gesellschaft in unseren östlichen Nachbarländern arbeiten. Besonders für die Schwachen, für Kinder, Alte, Kranke und Behinderte ist die Not noch immer groß. Ihnen stehen mit Hilfe von RENOVABIS die sozialen Dienste der Kirche vor Ort zur Seite. Auch die pastorale Arbeit der Priester, Ordensschwestern und vieler Laien braucht unsere Unterstützung.

Von Anfang an ist die Aktion RENOVABIS eng mit dem Pfingstfest verbunden. Deshalb ist die Kollekte am Pfingstsonntag für die Anliegen der Menschen in Mittel- und Osteuropa bestimmt. Wir bitten Sie sehr herzlich, mit Ihrer Gabe und Ihrem Gebet dieses wichtige Werk mitzutragen.

Für das Bistum Limburg
Bad Honnef, 3. März 1998

Bischof von Limburg
† Franz Kamphaus

Nr. 313 Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1998

„Unsere Welt braucht Gottes Geist“

Die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, steht unter dem Leitwort „Unsere Welt braucht Gottes Geist“. Die deutschen Katholiken sind vom 10. bis zum 31. Mai zur Teilnahme an der 6. Pfingstaktion herzlich eingeladen.

Kalendarium zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1998

Samstag, 9. Mai 1998

- Aushang der Renovabis - Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 10. Mai 1998

- Eröffnung der Pfingstaktion in Hildesheim mit Bischof Dr. Josef Homeyer und Bischof Joseph Werth aus Nowosibirsk

Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 1998

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüte
- Nachlegen der Faltblätter

Samstag und Pfingstsonntag 30./31. Mai 1998

- Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis
- Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskassen weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 1998“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

In den nächsten Wochen erhalten Sie mit der Post des Dezernates Grundseelsorge eine kleine Broschüre „Vorlage für die Eucharistiefeiern während der Pfingstnovene 1998“. Diese Meßformulare für Werktagsgottesdienste empfehlen wir Ihnen.

Anfragen zu allen Aktivitäten richten Sie bitte an: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (08161) 5309-0, Fax: (08161) 5309-11, E-Mail: Renovabis@t-online.de

Nr. 314 Werkstatt-Tagung für Priester

Priester der Fokolarbewegung laden zu einer Tagung mit dem Thema: „Den Wandel gestalten - Gemeinsam glauben. Wege-Orte-Zeiten“ ein. Eingeladen zu dieser Veranstaltung, die vom 12.-14. Mai 1998 im Bistumshaus St. Ludwig in Speyer stattfindet, sind Priester im aktiven Dienst der südwestdeutschen Diözesen. Nähere Information bei: Pfr. Ludwig Janzen, Katharinenstr. 5, 61476 Kronberg, Tel.: 06173/1596.

Nr. 315 Exerzitien für Priester

a) Thema: „Vater der Erbarmungen und Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3)

Termin: 23.-27. November 1998

Leitung: Msgr. Willibald Kammermeier, Spiritual, Niederviehbach

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/204-0.

b) Thema: „Ihr nennt mich Meister“ - Lernwege mit Jesus
Termine: 20.-24. Juli; 07.-11. September; 05.-09. Oktober; 09.-13. November 1998

Leitung: P. Odo Haggemüller OSB, Beuron

Anmeldung: Gästepater, Erzabtei St. Martin, D-88631 Beuron, Tel.: 07466/17-158, Fax: 07466/17-107.

Nr. 316 Urlaub an der Atlantikküste

Das Urlaubshaus „Monval“ in Pornic, im Eigentum der Diözese Nantes, nimmt Priester und Ordensbrüder im Juli und August auf. Das Haus, das über 30 Einzelzimmer verfügt, befindet sich in einer schattenreichen Anlage mit unmittelbarem Zugang zum Meer. Die Vollpension beträgt 195 FF/Tag.

Reservierung: Monsieur le Directeur, Rue René Guy-Cadou, F-4210 Pornic (France).

Nr. 317 Stundenbuch auf Kassette

Das Katholische Blindenwerk Hessen e. V. macht darauf aufmerksam, daß seit einigen Jahren das Stundenbuch auf Kassette in der Deutschen Katholischen Blindenbücherei, Graurheindorfer Str. 151a, 53117 Bonn, im Leihverkehr zu beziehen ist. Es entstehen keinerlei Kosten. Die Texte werden von einem in der Blindenbücherei angestellten Dipl.-Theologen, der auch sprechtechnisch ausgebildet ist, auf gelesen. Als Bezieher kommen hochgradig sehbehinderte und blinde Priester in Betracht.

Nr. 318 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Otto Erhard Freyberger ist am Samstag, 14. Februar 1998, im Alter von 77 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Samstag, 21. Februar 1998, um 10 Uhr in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Otto E. Freyberger wurde am 9. März 1920 in Frankfurt-Sachsenhausen geboren. Das Reifezeugnis erwarb er 1940 an der Wöhler-Real-Schule seiner Heimatstadt. Die philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen. Am 28. Oktober 1948 empfing er von Bischof Ferdinand Dirichs im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine Kaplanszeit verbrachte Otto E. Freyberger in Ffm-Griesheim (1949-1951), Salz (1951), Oestrich (1951-1953), Oberlahnstein (1953-1954) und in Wiesbaden Maria Hilf (1954-1957). Von 1957-1963 war er Pfarrvikar in Ffm-Bonames. Zum 1.7.1963 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt-Berg, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. Mai 1984 leitete.

Otto E. Freyberger wollte ursprünglich Franziskaner werden, aus gesundheitlichen Gründen ließ sich dieser Wunsch aber nicht verwirklichen. Das franziskanische Ideal prägte jedoch zeitlebens seine priesterliche Spiritualität und seinen Umgang mit den Menschen. Er war offen und hilfsbereit, ein glaubwürdiger Zeuge der Frohen Botschaft. Kennzeichnend für ihn war seine tiefe marianische Frömmigkeit. Er sammelte viele Gläubige um sich zum Rosenkranz- und Sühnegebet, zu dem die Gottesmutter in Fatima aufgerufen hatte.

Im Dezember 1981 traf ihn ein Schlaganfall, der ihn in seinem priesterlichen Dienst so stark beeinträchtigte, daß er die Heilige Messe nur noch im Sitzen feiern konnte. Obwohl er noch gerne als Pfarrer wirken wollte, sah er sich doch schließlich aus gesundheitlichen Gründen veranlaßt, um seine Pensionierung nachzusuchen. Nach seiner Verabschiedung zog er ins Schwesternhaus nach Kamp, vorbildlich gepflegt von seiner langjährigen Haushälterin. Trotz seiner angegriffenen Gesundheit interessierte sich Pfarrer Freyberger für alles, was in Kirche und Welt geschah und war dankbar für Besuche von Freunden und Mitbrüdern. Vor allem die letzten Jahre seines Lebens waren für ihn, der nicht mehr sprechen konnte, halbseitig gelähmt war und über eine Sonde sprechen werden mußte, eine Sühne: Was er gepredigt hatte, durchlitt er am eigenen Leib und folgte darin seinem Herrn nach.

Wir danken Herrn Pfarrer Freyberger für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 319 Dienstinrichten

Mit Termin 1. März 1998 wird Herr Kaplan Gerhard SCHUH in der Altenheimseelsorge im Bezirk Wiesbaden eingesetzt. (235)

Mit Termin 15. März 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried DIDINGER zum Dekan des Dekanates Lahnstein ernannt. (169)

Mit Termin 15. März 1998 wird Pater Johannes ALILOVIC OFM, zur Zeit Seelsorgepraktikant in den Pfarreien Dernbach, Ebernahn und Wirges, bis auf weiteres als vicarius substitutus in der Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar eingesetzt. (127)

Mit Termin 30. Juni 1998 endet im Einvernehmen zwischen dem Bischof von Limburg und dem Provinzial der Kroatischen Franziskanerprovinz in Split der Gestellungsvertrag für Pater Andjelko VALIDZIC OFM, Pfarrer der Pfarreien St. Christopherus in Frankfurt/M. Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. (82)

Mit Termin 1. Februar 1998 wurde Frau Pastoralreferentin Juliane SCHLAUD-WOLF an die Beruflichen Schulen des Rheingaus in Geisenheim sowie an das Rheingau-Gymnasium versetzt (50 %). (227)

Nr. 320 Änderungen im Schematismus

S. 132

Bei der Pfarrei St. Bonifatius, Balduinstein ist die Telefaxnummer neu aufzuführen:
Telefax (0 64 32) 98 95 10

S. 212

Unter der Dompfarrei Unserer Lieben Frau, Wetzlar ist die Anschrift des „Haus Franziskus“ der Franziskanerinnen von Waldbreitbach (BMVA) zu ändern:
35578 Wetzlar, Nachtigallenpfad 14

S. 222

Unter der Pfarrei Hl. Familie, Wiesbaden ist bei der Gemeindereferentin Ingrid Weber folgender Zusatz aufzunehmen:
Pfarrbüro St. Michael, Burgunderstr. 11,
Telefon (06 11) 73 18 96,
Telefax (06 11) 7 63 71 83

S. 268

Die Anschrift von Herrn Pfarrer i.R. Eugen Hicking ist wie folgt zu ändern: 56412 Heilberscheid, Akazienweg 2, Telefon (0 64 85) 17 78

S. 355

Unter der Niederlassung Schmitten (Niederreifenberg) von den Franziskanerinnen vom hl. Martyrer Georg (Thuine) ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern bzw. zu ergänzen:
Telefon (0 60 82) 91 03 06, Telefax (0 60 82) 91 03 07

S. 356

Die Niederlassung der Franziskanerinnen von Waldbreitbach (BMVA) in Wetzlar „Haus Franziskus“ hat eine neue Anschrift: 35578 Wetzlar, Nachtigallenpfad 14

Nr. 321 Warnung

Emery Kabongo, Erzbischof von Luebo, Demokratische Republik Kongo, hat mitgeteilt, daß einige kongolesische Personen oder Gruppen seinen Namen in betrügerischer Weise gebrauchen, um Geld zu erhalten. Die Betrugsversuche werden sowohl per Telefon als auch durch den Gebrauch falscher Dokumente unternommen. Erzbischof Kabongo stellt ferner klar, daß er nicht der Gründer der ONG Maranatha ist, die ihren Sitz in Kinshasa hat. Der Gründer Jacques Kandenke ist kein katholischer Priester, sondern ein aus der Erzdiözese Kanaga stammender Christ. Der Apostolische Nuntius in Kinshasa hat außerdem mitgeteilt, daß schon verschiedene Betrugsversuche zum Schaden vieler kongolesischer Bischöfe erfolgt sind, zu denen auch Kardinal Etsou gehört.

Nr. 322 Gesucht

Kindergartenmöbel, Tisch(e) und Stühle für 6 - 8 Kinder. Angebote an Pfarrei St. Birgid, Birgidstraße 12, 65191 Wiesbaden, Telefon 06 11/50 08 80.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 4. Mai 1998

Nr. 323	Ordnung für die Beseitigung von Archivalien (Kassationsordnung)	176	Nr. 328	Aussiedlerwallfahrt der Diözesen Mainz und Limburg	177
Nr. 324	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	176	Nr. 329	Veranstaltungen der Zigeunerseelsorge 1998	177
Nr. 325	Errichtung von Mobilfunkstationen an/auf kirchlichen Gebäuden	176	Nr. 330	Abitur für Erwachsene	177
Nr. 326	Diakonenweihe	176	Nr. 331	Exerzitien	177
Nr. 327	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1998	176	Nr. 332	Mitteilung des Generalvikars	177
			Nr. 333	Dienstnachrichten	177
			Nr. 334	Warnung	177



Christus dem Herrn entgegen

Der Herr über Leben und Tod hat in den Morgenstunden des 22. April 1998 seinen Diener

Weihbischof Walther Kampe

zu sich gerufen.

Walther Kampe wurde am 31. Mai 1909 in Wiesbaden geboren. Am 8. Dezember 1934 empfing er die Priesterweihe und wurde am 7. September 1952 im Limburger Dom zum Bischof geweiht.

Der Verstorbene hat bereits während des Konzils die Bedeutung der Medien erkannt und war über das Bistum Limburg hinaus beteiligt an der Entwicklung einer zeitgemäßen kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Mit gleicher Kraft setzte er sich im Bistum Limburg für den Aufbau synodaler Gremien ein, in denen Amtsträger und gewählte Vertreter des Volkes Gottes gemeinsam Verantwortung für die Kirche tragen.

Das Bistum Limburg dankt ihm für den selbstlosen Dienst als Priester und Bischof.

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

+Gerhard Pieschl
Weihbischof und Domdekan

Ursula Hasenbrink
Haushälterin

Dr. Hans-Peter Röther
Präsident der Diözesanversammlung

Das Requiem wurde am Donnerstag, 30. April 1998, im Limburger Dom gefeiert.
Anschließend war die Beerdigung auf dem Domherrenfriedhof.

Nr. 323 Ordnung für die Beseitigung von Archivalien (Kassationsordnung)

Aus gegebenem Anlaß weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die hier erneut abgedruckte Kassationsordnung vom 1. Dezember 1972 weiterhin in Kraft ist und halte nachdrücklich zu deren Beachtung an.

Limburg, 22. April 1998

Dr. Günther Geis
Generalvikar

1. Gemäß den „Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland“, die von der Fuldaer Bischofskonferenz am 26. September 1968 beschlossen worden sind, wird für die kirchlichen Archive und Registraturen in Bistümern und Pfarreien, in diözesanrechtlichen Kongregationen, Genossenschaften und Säkularinstituten, sowie in kirchlichen Verbänden und Organisationen folgende Ordnung für die Kassation von Schriftgut festgesetzt.

Die exempten Klöster und Orden sowie die Kongregationen päpstlichen Rechts werden gebeten, im Interesse der einheitlichen Verwaltung kirchlichen Schriftgutes ebenfalls die Bestimmungen dieser Kassationsordnung zu befolgen.

2. Bei jeder Kassation muß der Gefahr begegnet werden, daß archivwürdiges Material vernichtet wird.

3. Urkunden und deren Duplikate dürfen niemals vernichtet werden.

4. Eine Kassation muß immer von einem Kreis von drei Personen vorgenommen werden, zu dem der Diözesanarchivar oder sein Beauftragter gehört. Bei Pfarrarchiven darf eine Kassation nur mit Zustimmung des Leiters des Diözesanarchivs oder eines von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Bei Verbänden und Organisationen steht die Durchführung dieser Kassation dem Vorsitzenden oder Geschäftsführer, in Verbindung mit dem Finanzreferenten oder Kassenwart und dem Leiter des zuständigen Diözesanarchivs oder einem Beauftragten zu.

5. Über die Kassation ist ein Protokoll anzufertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und in dem zuständigen Archiv niederzulegen. Dem Diözesanarchiv ist eine Zweitausfertigung zuzustellen.

Limburg, 1. Dezember 1972

Für das Bistum Limburg

AZ: 8711/72/1

Jung

Generalvikar

Nr. 324 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Satzung der KZVK in Köln ist seit der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 2/1996, S. 26, wie folgt geändert worden:

- Neunzehnte Änderung vom 11.07.1995, in Kraft getreten am 01.04.1995; veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 13.03.1996, Seite 61.
- Zwanzigste Änderung vom 28.02.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997; veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1996, Seite 262.
- Einundzwanzigste Änderung vom 29.03.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997; veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1996, Seite 262.

Nr. 325 Errichtung von Mobilfunkstationen an/auf kirchlichen Gebäuden

Der Verwaltungskammerbeschluß (Amtsblatt 1.10.1994, Nr. 109), betreffend das Verbot der Nutzung kirchlicher Gebäude für die Aufstellung von Antennen für Telefonnetze, wird aufgehoben.

Die Verwaltungskammer beschließt, daß die Nutzung kirchlicher Gebäude für die Aufstellung von Antennen für Telekommunikationszwecke gegen Zahlung eines angemessenen Mietzinses grundsätzlich zulässig ist, unter der Voraussetzung, daß der Denkmalschutz, die Bauästhetik sowie die Symbolträchtigkeit des Kirchengebäudes eine Installation zulassen.

Az. 12 E/97/05/4

(Grundsatzbeschluß)

Nr. 326 Diakonenweihe

Am Samstag, 16. Mai 1998, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus vier Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk zu Hadamar.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben.

Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 327 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1998

Der Diaspora-Sonntag 1998 wird in allen deutschen Diözesen am 14. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „Miteinander hoffen - den Glauben bezeugen“.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Sonntag, den 7. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1998 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. Das Vorbereitungsmaterial wird vom Bonifatiuswerk rechtzeitig zugestellt.
3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

Weiteres Material und Informationen über eine Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk sind zu beziehen beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 33041 Paderborn.

Nr. 328 Aussiedlerwallfahrt der Diözesen Mainz und Limburg

Zu ihrer vierten Wallfahrt nach Dieburg machen sich am 21. Juni 1998 die Aussiedlerinnen und Aussiedler aus den Diözesen Mainz und Limburg auf den Weg. Nähere Informationen zu dieser Wallfahrt geben P. Eugen Reinhardt, Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für die katholischen Deutschen aus Rußland, Tel.: 06174/4071; Pfarramt St. Peter und Paul in Dieburg, Tel.: 06071/22377 und Pfarrer Paul Kollar, Aussiedlerbeauftragter der Diözese Mainz, Tel.: 06103/63873.

Nr. 329 Veranstaltungen der Zigeunerseelsorge 1998

Die katholische Zigeunerseelsorge macht auf ihre Veranstaltungen auf dem Katholikentag in Mainz (12.06.98, 14.00-15.00 Uhr, Zigeunerkonzert auf dem Bischofsplatz; 18.00 Uhr Meßfeier in St. Georg in Mainz-Bretzenheim mit Zigeunerbischof, Weihbischof Norbert Trelle; 13.06.98, 15.30-16.30 Uhr, Zigeunerkonzert auf dem Bischofsplatz) und auf dem Kölner Domfest am 22.08.98 (11.30 Uhr, Gottesdienst in Groß St. Martin mit Weihbischof Trelle und anschließender Prozession zum Dom und dortigem Mittagsgebet) aufmerksam.

Nr. 330 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I oder Fachhochschulreife bitte möglichst bald anmelden. Anmeldeschluß für Bewerber mit Hauptschulabschluß ist der 1. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31/3 10 60, Fax: 38 13 35, e-mail: ketteler.kolleg@main-rheiner.de

Nr. 331 Exerzitien

a) Thema: „Die Seligpreisungen“ - Priesterexerzitien
Termin: 16.-20. November 1998
Leitung: P. Felix Schlösser, CSsR, Hennef
Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, Tel.: 07961/919321

b) Thema: „... Elija stand auf und ging zum Berg ...“ - Priesterexerzitien
Termin: 19. - 23. Oktober 1998
Leitung: Dekan Wolfgang Aumer, Rohrdorf

c) Thema: „Jesus stieg auf einen Berg, um zu beten.“ - Exerzitien für Pfarrhausfrauen
Termin: 26.- 30. Oktober 1998
Leitung: P. Dr. Bernhard Sirch OSB, Achental
Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garfing b) und c): misch-Partenkirchen, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, Rabatt für Mitglieder des Klerusverbandes

Nr. 332 Mitteilung des Generalvikars

In jüngster Zeit wurden die Kirchengemeinden vom Deutschen Fachverlag für Firmenverzeichnisse mit Sitz in München angeschrieben mit dem Angebot, sie in das Deutsche Firmenverzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe aufzunehmen. Das Angebot wirbt mit einem gleichzeitigen kostenlosen Eintrag ins Internet.

Wir weisen darauf hin, daß mit der Unterschrift des zugesandten Eintragungsantrags / Korrekturabzugs ein über zwei Jahre dauernder Vertrag abgeschlossen wird, verbunden mit nicht unerheblichen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den mit der Unterschrift anerkannten Geschäftsbedingungen ergeben.

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 333 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. März 1998 bis auf weiteres hat Herr Rev. Fr. Ignatius OBINWA, Priester der Erzdiözese Onitsha/Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar erhalten. (212)

Mit Termin 1. April 1998 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Klaus-Philipp BARTHENHEIER die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (85)

Mit Termin 1. April 1998 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Joachim METZNER die Pfarrei St. Michael in Frankfurt übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (78)

Mit Termin 31. August 1998 scheidet Frau Katrin NOZINSKI, Gemeindereferentin in Hattersheim, Pfarrei St. Martinus, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (150)

Nr. 334 Warnung

Vor den Spendensammelaktivitäten des malawischen Staatsbürgers Immanuel Mlenga, der sich seit dem 15. Dezember 1997 in Deutschland und im benachbarten europäischen Ausland aufhält, wird nachdrücklich gewarnt.

Immanuel Mlenga, der sich unberechtigterweise manchmal auch „Professor“ und/oder „Dr. Mlenga“ nennt, wurde 1957 in Zomba, Malawi, geboren und dort 1984 zum katholischen Priester geweiht; 1996 jedoch vom Bischof der Diözese Zomba, Allan Chamgwera, vom Priesteramt suspendiert.

Vorhaben, die Mlenga mit Hilfe von Spendengeldern anfangen oder verwirklichen konnte, haben generell nicht die

Approbation des Bischofs von Zomba. Mlenga steht im begründeten Verdacht, ein Hotel, mehrere Mietshäuser, eine Agrarhandelsfirma sowie zwei Privatautos zu besitzen. Auch

sein Ortsbischof bittet, vor einer weiteren Unterstützung von Immanuel Mlenga mit Geld- oder Sachmitteln öffentlich zu warnen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 2. Juni 1998

Nr. 335	Änderung der Arbeitsvertragsordnung	175	Nr. 342	Studententag Beratung	176
Nr. 336	Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 1998	175	Nr. 343	Sportwerkwoche	177
Nr. 337	Feststellung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 1998	175	Nr. 344	Religionspädagogischer Ferienkurs	177
Nr. 338	Diakonenweihe	176	Nr. 345	Exerzitien	177
Nr. 339	Einladung zur Priesterweihe	176	Nr. 346	Dienstnachrichten	177
Nr. 340	Anmeldungen für das Priesterseminar	176	Nr. 347	Änderung im Schematismus	177
Nr. 341	6. Forum Sozialpastoral	176	Nr. 348	Warnung	178

Nr. 335 Änderung der Arbeitsvertragsordnung

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.1998 (Amtsblatt 1998, Seite 162) wird wie folgt geändert:

In der AVO wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5a

- (1) Die Versetzung eines(r) Mitarbeiters/-in zu einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers ist nur zulässig im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages.
- (2) Wird der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin aus betrieblichen Gründen zu einer anderen Einrichtung oder Dienststelle desselben Dienstgebers versetzt oder abgeordnet, so ist vor der Versetzung oder Abordnung der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zu hören.
- (3) Bei einer Versetzung oder Abordnung werden nach Möglichkeit familiäre Bedingtheiten und persönliche Wünsche berücksichtigt.
- (4) Während der ersten sechs Monate eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine Versetzung oder Abordnung nur mit Zustimmung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zulässig.
- (5) Die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes in derselben Einrichtung oder Dienststelle ist keine Versetzung oder Abordnung im Sinne dieser Vorschrift.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Limburg, 11. Mai 1998
Az: 565 AH/98/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 336 Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 1998

I. Beschluß

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 134. Tagung am 19. März 1998

folgenden Beschluß gefaßt, mit dem die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes wie folgt geändert werden:

§ 2b AT AVR erhält ab 1. Januar 1998 folgende Fassung:

„§ 2b Übergangsregelung für Mitarbeiter in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen

Für Mitarbeiter, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß den §§ 260 bis 279 SGB III beschäftigt werden, können die in DM-Beträgen ausgewiesenen Vergütungs- und Bezügebestandteile um bis zu 20. v. H. gekürzt werden.

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1998.“

II. Inkrafttreten

Der vorstehende Beschluß tritt rückwirkend zum 01. Januar 1998 für das Bistum Limburg in Kraft.

Limburg, 13. Mai 1998
Az. 359H/98/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 337 Feststellung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 134. Tagung vom 19. März 1998 zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Buchhaltung gemäß Anlage 2 zu den AVR folgende Feststellung getroffen:

„Die Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Buchhaltung gelten entsprechend der tatsächlichen Handhabung für die Mitarbeiter/innen in der Verwaltung und für die Mitarbeiter/innen in Verwaltung und Buchhaltung.“

Freiburg, den 20. März 1998
Hellmut Puschmann,
Präsident

Nr. 338 Diakonenweihe

Am Samstag, 16. Mai 1998, hat der Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in der Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk zu Hadamar

UWE MICHLER aus Mengerskirchen-Winkels, Mariä Geburt,
WERNER OTTO aus Oberursel, St. Ursula,
KNUD W. SCHMITT aus Oberursel, St. Ursula, und
CHRISTOF STRÜDER aus Elbtal-Dorchheim, St. Nikolaus die Diakonenweihe gespendet.

Einsatzorte im Diakonatspraktikum sind:

Uwe Michler in Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt; Werner Otto in Hadamar, St. Johannes Nepomuk; Knud W. Schmitt in Wirges, St. Bonifatius und Christof Strüder in Braunfels, St. Anna.

Dauer des Diakonatspraktikums: 17. Mai 1998 bis 11. April 1999. Christof Strüder wird das Diakonatspraktikum am 31. August 1998 beenden und anschließend das Studium am Collegium Germanicum in Rom fortsetzen.

Nr. 339 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 27. Juni 1998, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg zwei Diakonen die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 340 Anmeldungen für das Priesterseminar

In den nächsten Monaten geht an den meisten Schulen des Landes die Reifeprüfung zu Ende. Abiturienten, die sich für die Theologie und den Priesterberuf interessieren, erhalten im Priesterseminar Limburg Informationen und Beratung. Pfarrer, Religionslehrer und andere Gesprächspartner sollen Interessierten auf diese Möglichkeit hinweisen.

Für das Wintersemester 1998/99 können sich junge Männer, mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Wolfgang Rösch, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg, Tel.: 06431/2007-25.

Nr. 341 6. Forum Sozialpastoral

Thema:

Grenz(en)erweiterung in den pastoralen Räumen - Herausforderungen für Caritas und Pastoral

Ziel:

Für die zukünftige Arbeit in den pastoralen Räumen aus der Perspektive sozialarbeiterischer Praxistheorie und aus der Sicht der praktischen Theologie Kriterien und Methoden für die Erschließung und Gestaltung von Lebenswelten und Gemeinwesen erarbeiten.

Referent:

Prof. Dr. Rainer Krockauer, Aachen:

„Handlungsansätze einer lebensorientierten sozialen Arbeit“
„Riskante Weggefährtschaft - Theologie und Kirche auf fremden Terrain“

Projektberichte:

Gregor Bach, Dr. Karl Koch, Hermann-Josef Menne

Methodische Elemente:

Projektberichte, Referate, Gruppenarbeit, Podiums- und Plenumsdebatte

Termin:

Mittwoch, 1. Juli 1998, 9:00 bis 17:00 Uhr

Ort:

Priesterseminar Limburg, Weilburger Str. 16

Veranstalter:

Diözesancaritasverband, Referat Gemeindacaritas und Caritaspfarrer, Dezernat Grundseelsorge, Referat Pastorale Praxisberatung, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Kirche und Arbeiterschaft

Teilnahmekosten:

25,00 DM

Anmeldung:

Bis spätestens 15. Juni 1998 an Initiative Sozialpastoral in der Diözese Limburg, z. H. Herrn Frank Hillerich, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Telefax: 0 64 31/9 97-1 04

Nr. 342 Studententag Beratung

Am 13. Juli 1998, 9:00 - 17:30 Uhr, findet im Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden-Naurod ein Studententag Beratung zum Thema „Beratungsstellen zwischen wirtschaftlichen Zwängen und pastoralem Anspruch“ statt.

Veranstalter dieses Studententages ist die Arbeitsgemeinschaft für Psychologische Beratungsdienste in Katholischer Trägerschaft in der Diözese Limburg.

Eingeladen sind hierzu neben den Trägervertretern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsdienste (Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- Lebensberatung und Telefonseelsorge) auch interessierte Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Teilnehmerbeitrag DM 10,00.

Anmeldungen sind zu richten bis zum 20. Juni 1998 an das Dezernat Kirchliche Dienste, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg/Lahn, Telefon: 0 64 31/9 97-3 10.

Nr. 343 Sportwerkwoche

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ veranstaltet vom 10.-14. August 1998 in der DJK Sportschule Münster die diesjährige Werkwoche für sportinteressierte Priester, Diakone und Geistliche Beiräte in der DJK. Das Thema lautet: „Zwischen Nichts und Tradition“ - Zur Situation von Verbänden, Vereinen in Kirche und Sport. Anmeldungen und Informationen: DJK-Bundesverband, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/94836-13, Fax: -36.

Nr. 344 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern vom 3.-6. August 1998 einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Rahmenthema: „Gottes Geist bei den Menschen“.

Die Kursleitung liegt bei Dr. Leo Hermanutz (München / Freising) und P. Anton Karg, m. s. c. (Donauwörth).

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Tel.: 0906/73212 oder -1766, Fax: -73252.

Nr. 345 Exerzitien

Vortrags- und Schweigeexerzitien für Priester, Diakone und Priesterkandidaten:

a) Thema: Pastores dabo vobis
Termin: 20.-23.07.1998
Leitung: P. Michael Tupec OFM Cap.

b) Thema: Der Pilgerweg des Gottesvolkes. Herkunft und Zukunft
Termin: 24.-27.08.1998
Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

c) Thema: „Durch dein Wort belebe mich!“ (Ps 119,107).
Besinnung auf biblische Schlüsselworte
Termine: 21.-24.09.1998 + 16.-19.11.1998
Leitung: P. Augustin Schmied CSsR, Würzburg

Anmeldung: Franziskushaus, Postfach 1265, 84496 Altötting, Tel.: 08671/9800, Fax: -/980112

Nr. 346 Dienstsachrichten

Mit Termin 1. März 1998 bis zum 31. August 1998 hat Herr Prof. Dr. Clement EBEL, Priester der Diözese Ahia/Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Martin in Lahnstein erhalten. (171)

Herr Pfarrer Herbert LEUNINGER, Hofheim, und Herr Ordinariatsrat Prof. Dr. Ernst LEUNINGER, Limburg, wurden am 26. April 1998 durch die Verleihung des Walter-Dirks-Preises geehrt.

Mit Termin 15. Mai 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias OHLIG, Pfarrer der Pfarrei St. Josef, Schöffengrund-Schwalbach, zum Dekan des Dekanates Wetzlar ernannt. (208)

Mit Termin 31. Mai 1998 hat der zuständige Provinzial den Gestellungsvertrag von Herrn P. Wolfgang HERING SAC, Leiter des Referates Weltkirche und Missionsdirektor des Bistums Limburg, gekündigt. Herr P. Hering scheidet zu diesem Termin aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (15; 57)

Mit Termin 30. Juni 1998 tritt Herr Ordinariatsrat Prof. Dr. theol. habil. Ernst LEUNINGER, Dezernent des Dezernates Erwachsenenarbeit im Bischöflichen Ordinariat Limburg, in den Ruhestand. (17)

Mit Termin 1. Mai 1998 bis zum 30. Juni 1998 hat der Herr Generalvikar die Amtszeit von Herrn P. Alfons SCHMID CMF, Claretiner-Niederlassung Frankfurt/M., als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/M. verlängert. (90)

Mit Termin 1. Juli 1998 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Prof. Dr. Ernst LEUNINGER, Limburg, zum Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes Limburg ernannt. (322)

Mit Termin 31. August 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christof FORST auf die Pfarrei St. Josef in Hilscheid angenommen. (195)

Mit Termin 31. August 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Norbert SCHLEGEL OPraem auf die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M.-Rödelheim angenommen. Pater Norbert Schlegel übernimmt eine neue Aufgabe im Sudetendeutschen Priesterwerk. (94)

Mit Termin 30. September 1998 hat der Provinzial der Trinitarier, P. José Hernández Sanchez, Cordoba / Spanien, die Gestellungsverträge gekündigt für

Herrn P. Isidro HERNÁNDEZ DELGADO O.SsT., Leiter der Katholischen Spanischen Gemeinde in Wiesbaden (219),

Herrn P. Juan Pablo GARCIA MAESTRO O.SsT., Pfarrer der Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt/Main. (92)

Mit Termin 01. Juni 1998 wird Frau Gemeindereferentin Beate GÖRG-REIFENBERG, nach dem Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes, in Wehrheim/Neu-Anspach eingesetzt. (50%) (104)

Mit Termin 01. Juni 1998 übernimmt Herr Winfried MONTZ, bisher zuständig für die diözesanen Partnerschaften, die Leitung des Referates Weltkirche. (15)

Mit Termin 30. Juni 1998 scheidet Frau Pastoralreferentin Elisabeth CHRISTIAN, derzeit im Erziehungsurlaub, aus dem Dienst des Bistums aus.

Nr. 347 Änderung im Schematismus

S. 233 und 295

Das Caritas-Altenzentrum St. Josefs Haus in Elz hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 64 31) 98 66-0, Telefax (0 64 31) 98 66-10

Nr. 348 Warnung

In Meiningen (Thüringen) ist ein **Peter Mrozek** (Jahrgang 1929) als angeblicher Dominikaner und Priester aus Polen

aufgetreten. Herr Mrozek ist weder Ordensmann noch Priester noch stammt er aus Polen.

Er ist in Thüringen ansässig und dort wegen Betrugsdelikten bereits belangt worden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juli 1998

Nr. 349	Änderung der Arbeitsvertragsordnung	179	Nr. 355	Änderungen im Schematismus	183
Nr. 350	Änderung der Anlage 1 der Arbeitsvertragsordnung ..	180	Nr. 356	Todesfall	184
Nr. 351	Pfarrexamen 1998.....	182	Nr. 357	Dienstnachrichten	184
Nr. 352	Zwischenfirmung 1999	183	Nr. 358	Warnung	184
Nr. 353	Rahmenabkommen Telekommunikation	183	Nr. 359	Abzugeben	185
Nr. 354	Exerzitien für Priester	183			

Nr. 349 Änderung der Arbeitsvertragsordnung

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.1998 (Amtsblatt 1998, Seite 175) wird wie folgt geändert:

Arbeitsrecht in den Schulen des Bistums:

I.

In § 2 Abs. 2 lit. a) Satz 2 AVO wird nach dem Begriff „von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte“ die folgende Formulierung eingefügt:

„sowie Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 46,75 % des Beschäftigungsumfanges eines Vollbeschäftigten.“

II.

§ 2 erhält einen neuen Absatz 2, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4:

„Die Ordnung gilt auch für beurlaubte Beamte, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.“

III.

§ 3 Abs. 2 wird um einen neuen Satz 3 erweitert:

„Satz 2 gilt nicht für Arbeitsverträge, die mit Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg geschlossen werden.“

IV.

§ 6b ist um einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Die Regelung gilt nicht für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg“

V.

§ 6c Abs. 3 erhält einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut: „Satz 2 gilt nicht für die Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg.“

VI.

Die Arbeitsvertragsordnung wird um einen neuen § 7a ergänzt, der bisherige § 7a wird zum neuen § 7b. Die Regelung soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Die monatlichen Bezüge der Lehrkräfte katholischer Schu-

len im Bistum Limburg richten sich nach den Regelungen, die für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen desjenigen Bundeslandes gelten, in dem sich die Schule befindet. Bei beurlaubten Beamten gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren.

Absatz 1 gilt auch für die Eingruppierung, Höhergruppierung und Rückgruppierung sowie für die Beförderung beurlaubter Beamter.

Absatz 1 gilt in Anbetracht der Vorschriften zur Refinanzierung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft in Hessen und Rheinland Pfalz für die Gewährung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jubiläumsgeld, Übergangsgeld, Reisekosten einschließlich Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Umzugskosten, Fortbildungskosten, Darlehen und Vorschüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg erhalten entsprechend der Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg anlässlich der kirchlichen Trauung eine Zuwendung.

Der Beihilfeanspruch der Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg richtet sich nach der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheit-, Geburts- und Todesfällen, in der jeweils geltenden Fassung des Bistums Limburg. Dies gilt nicht für beurlaubte Beamte, soweit sie entsprechende Ansprüche an ihren beamtenrechtlichen Dienstherren haben.“

VII.

§ 8 wird um einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für beurlaubte Beamte. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren.“

VIII.

§ 9 wird um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Regelung gilt nicht für beurlaubte Beamte soweit sie Versorgungsansprüche an ihren beamtenrechtlichen Dienstherren haben.“

IX.

§ 10 wird um einen neuen Absatz 3a wie folgt ergänzt:

„Die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg richtet sich nach den Regelungen des Bundeslandes, in dem sich die Schule befindet.“

X.

§ 10 wird um einen neuen Absatz 4a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg gilt der Anspruch gemäß Abs. 4 durch die unterrichtsfreie Zeit als abgegolten.“

XI.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Beträgt der mit dem Mitarbeiter vereinbarte Beschäftigungsumfang wöchentlich regelmäßig durchschnittlich mehr als 18 Stunden bzw. bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg mehr als 46,75 % der nach der Pflichtstundenverordnung des jeweiligen Bundeslandes bei Vollbeschäftigung zu erbringenden Stundenzahl, so bedarf es zur Übernahme bzw. Durchführung einer Nebentätigkeit der Einwilligung des Dienstgebers.“

XII.

§ 12 wird um einen neuen Abs. 7 ergänzt:

„Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg wird der Erholungsurlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit gewährt.“

XIII.

§ 13 Abs. 2 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg ist in Satz 1 der Begriff „zum Schluß eines Kalendervierteljahres“ durch den Begriff „zum Schluß eines Schulhalbjahres“ zu ersetzen.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

XIV.

§ 13 Abs. 3 fünfter Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

„Bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet. Bei beurlaubten Beamten gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren.“

XV.

§ 13 Abs. 4 wird um einen neuen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt; die bisherigen Sätze 4, 5 und 6 werden zu den neuen Sätzen 5, 6 und 7:

„Bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung im Sinne des § 626 BGB auch die Rücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde.“

XVI.

§13a erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut, die Absätze 2 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 6:

„Bei beurlaubten Beamten gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperli-

chen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind.“

XVII.

§ 14 erhält einen neuen Absatz 8 mit folgendem Wortlaut:

„Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten nicht für beurlaubte Beamte, soweit sie entsprechende Ansprüche an ihre beamtenrechtlichen Dienstherren haben.“

XVIII.

In § 1 der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wird nach dem Begriff „von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter“ die folgende Formulierung eingefügt:

„sowie Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 46,75% des Beschäftigungsumfanges eines Vollbeschäftigten.“

XIX.

§ 2 der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5:

„Bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg gilt § 7a AVO entsprechend.“

XX.

§ 5 der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wird um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Regelungen der §§ 3 Absatz 2, 10 Absatz 3a, 10 Absatz 4a, 11 Absatz 2, 12 Absatz 7, 13 Absätze 2, 3 und 4 AVO gelten entsprechend für die Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg.“

XXI.

Inkrafttreten:

Die Regelungen treten zum 1. August 1998 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 1998
Az: 565 AH/98/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 350 Änderung der Anlage 1 der Arbeitsvertragsordnung

Die Anlage 1 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) erhält folgende Fassung:

ARBEITSVERTRAG

für hauptberufliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Zwischen

als Rechtsträger von

vertreten durch

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und

geb. am

wohnhaft in

- im folgenden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

a) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung ab

vom Arbeitgeber als

in

angestellt.

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in §13 Abs. 3 AVO genannten Frist, vereinbart.

Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit

*b) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung ab bis zum

vom Arbeitgeber als

in angestellt.

Beträgt die vereinbarte Beschäftigungsdauer mehr als 12 Monate, so gelten die ersten sechs Monate der Anstellung als Probezeit

§ 2

Der vereinbarte Beschäftigungsumfang beträgt

*a) % der gemäß Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit.

*b) Stunden - Unterrichtsstunden

§ 3

Die Obliegenheiten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin regeln sich nach den Dienstanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden.

§ 4

Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin haben stets dessen eingedenk zu sein, daß ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigenes Gepräge hat.

§ 5

Das Arbeitsverhältnis regelt sich nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Limburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Arbeitsvertragsordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Soweit spezielle Dienstordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung o.ä. für bestimmte Berufsgruppen bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin bestätigt ausdrücklich, daß ihm/ihr die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Fassungen einschließlich etwaiger Nachträge bekannt sind.

§ 6

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe des Bundesanstellungsentarifs (Fassung Land Hessen) bzw. nach folgender Vereinbarung:

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin hat jede Änderung in seinen/ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist zur Wahrung

der Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist. Die Pflicht dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 8

Dem besonderen Charakter dieses Arbeitsverhältnisses entsprechend sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin bei etwaigen Streitigkeiten verpflichtet, ein Güteverfahren bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten im Bischöflichen Ordinariat Limburg zu beantragen. Aufgabe dieser Schlichtungsstelle ist es, den Versuch zu machen, solche Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts wird von dieser Regelung nicht berührt. Es bleibt den Vertragspartnern also unbenommen, - beispielsweise zur Wahrung von Fristen, Klagen bei dem Arbeitsgericht anhängig zu machen; jedoch sollen die Parteien in diesem Falle darauf achten, daß das Güteverfahren der Bischöflichen Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Verhandlung bei dem Arbeitsgericht stattfindet.

§ 9

Dem Arbeitnehmer/Der Arbeitnehmerin wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit

eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Zeitpunkt der Versetzung an eine andere Dienststelle verliert der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin das Recht auf Benutzung der Wohnung.

Das Wohnverhältnis wird in diesen Fällen - spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Schluß des folgenden Monats - gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Wohnung zu räumen und an den Wohnungsgeber herauszugeben. Im übrigen wird auf den Mietvertrag, der Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen.

Diese Vereinbarung wird auch vom Ehegatten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch Unterschrift unter diesen Vertrag als verbindlich anerkannt.

§ 10

Dieser Arbeitsvertrag bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg und ist bis zur erfolgten Genehmigung schwebend unwirksam.

Besondere Vereinbarungen:

(Ort) , den

Der Arbeitnehmer/ Die Arbeitnehmerin

Der Arbeitgeber
Haushaltsrechtlich genehmigt:
Limburg, den
Az.:

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LIMBURG
(Siegel)

Limburg, 17. Juni 1998
Az: 565 AH/98/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 351 Pfarrexamen 1998

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Mittwoch, 18. November 1998, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:
die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1998 das Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Samstag, 3. Oktober 1998.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1998 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

I. Zum Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

1. a) Die Feier der Firmung. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 1972
b) Die Feier der Firmung - Richtlinien für den Firmgottesdienst im Bistum Limburg, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Ausgabe 1994
2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, I. Beschlüsse der Volksversammlung, Freiburg 1976, S. 227 - 275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, besonders: S. 245 - 248: 1.2. Die Firmung und S. 254 - 257: 3.4. Die Firmung.
b) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, S. 37 - 97: Das katechetische Wirken der Kirche, besonders: S. 83 - 89: 4. Die katechetische Arbeit mit Jugendlichen.
c) Codex Iuris Canonici, cc. 879 - 896
3. a) Die deutschen Bischöfe - Pastoral-Kommission, Sakramentenpastoral im Wandel, Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente - am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993 - Heft 12
b) Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Bischöfliche Empfehlungen zur Firmpastoral, Limburg 1987.

4. Vertiefende Literatur:

- a) Dieter Emeis, Sakramenten Katechese, Freiburg 1991, S. 90 - 103: B.II. Die Firmung
- b) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg 1991
- c) Johannes Spölggen, Zu unserem Heil - Sakramenten Katechese in kirchenferner Zeit, München 1992, S. 15 - 129: Sakramentenpraxis zwischen Laxismus und Rigorismus
- d) Stefan Knobloch, Wieviel ist ein Mensch wert? Regensburg 1993, besonders S. 151 - 161: II. Teil III. Einzelseelsorge im Bereich der Firmvorbereitung und Firmung

Aus den unter 4. genannten Arbeiten muß eine für die Prüfung vorbereitet werden.

II. Zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts:

Zum Sakramentenrecht:

1. Sakramentspendung an und durch nicht (römisch-) katholische Christen: can. 844 CIC
2. Zur Taufe:
 - a) cc. 850 - 878 CIC
 - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt, 1979, S. 99)
 - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
 - d) (staatliches) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921
 - e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1 - 7)
3. Zur Eucharistie:
 - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst in den Gemeinden des Bistums Limburg (Amtsblatt 1998, 169 - 171)
 - b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Amtsblatt 1994, S. 122 - 123)
 - c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium S. 52 - 53)
 - d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27 - 29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991)

4. Zur Buße:

- a) Absolutionsbefugnis: cc. 965 - 986 CIC, Praktische Hinweise, § 16
- b) Kirchenaustritt und Rekonziliation: cc. 1364, 1357 CIC, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)

5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist):
Praktische Hinweise, § 15

Zum Synodalrecht:

- Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung
Verwaltungsrat: §§ 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG (siehe Amtsblatt 1991, S. 114. 126)
Gemeindeleitung in Kooperation: Amtsblatt 1991, S. 117 - 118, 125 - 126.
Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt 1995, S. 259 - 260)

can. 517 § 1 CIC.

Zum Arbeitsrecht:

Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (Amtsblatt 1993, S. 71 - 73);

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt 1993, S. 74 - 76).

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 352 Zwischenfirmung 1999

Die Gemeinden, die 1999 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 15. September 1998 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsverpflichtungen nicht in Frage: 13. Mai (Christi Himmelfahrt), 23. Mai (Pfingstsonntag), 30. Mai (Dreifaltigkeit), 3. Juni (Fronleichnam), 21. November (Christkönig). In der Adventszeit und Fastenzeit sollen keine Firmungen angesetzt werden. Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar den Gemeinden mitgeteilt.

Nr. 353 Rahmenabkommen Telekommunikation

Durch Berichte in den Medien ist bekannt, daß der Verband der Diözesen Deutschlands, die Evangelische Kirche in Deutschland, der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk der EKD durch Abschluß eines Rahmenvertrages über Telekommunikationsleistung mit der Firma o.tel.o allen kirchlichen Institutionen die Möglichkeit eröffnet haben, erhebliche Telefonkosten zu sparen.

Die wichtigsten Punkte des Rahmenvertrages sind folgende:

1. Er betrifft ausschließlich Telefonate, die mit der Vorwahl „0“ beginnen, also Ferngespräche und Umlandgespräche. Dabei wird nicht nach festgelegten Zeittakten abgerechnet, sondern sekundengenau nach der tatsächlichen Gesprächsdauer.
2. Alle Gespräche im Ortsbereich verbleiben, aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage, bei der Telekom, die damit einen beträchtlichen Teil des Gesprächsaufkommens weiter bedient.
3. Die Vertragskonditionen werden regelmäßig überprüft, um sie im Interesse der Kirche an veränderte Marktsituationen anzupassen.
4. Bei einer Umstellung bleibt die bisherige Telefon-Nummer erhalten. Die Umrüstung der Telefonanlage ist nicht erforderlich. Es sind keine zusätzlichen Nummern zu wählen. Für den Wechsel fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Warum o.tel.o ?

Die Kirchen wurden vom Deutschen Verband für Post- und Telekommunikation e.V. (DVPT) beraten. Sieben große

Telekommunikationsanbieter (darunter auch die Telekom AG) waren an einer Ausschreibung für Ferngespräche beteiligt. Das Angebot der Firma o.tel.o war das überzeugendste und günstigste.

In Zeiten knapper Kassen verlangen die Kirchensteuerzahler und Spender zu Recht von den Kirchen und ihren Institutionen, daß sie sorgsam haushalten und Verwaltungs- und Telefonkosten sparen. Eine Möglichkeit der Einsparung bietet die vom Gesetzgeber geschaffene neue Situation auf dem Telekommunikationsmarkt. Die kirchlichen Institutionen sollten diese Vorteile nutzen angesichts der Dringlichkeit der ihnen gestellten Aufgaben im sozialen und caritativen Bereich.

Zur optimalen Ausnutzung aller Ersparnisse werden wir alle rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bistums in einem Sammelvertrag zusammenschließen. Die Einrichtungen werden hierüber nochmals gesondert unterrichtet.

Zwischenzeitlich ist die Firma o.tel.o bereit, auch bei den rechtlich selbstständigen Einrichtungen Sammelverträge zuzulassen. Dies bedeutet, daß auch die Kirchengemeinden innerhalb eines Rentamtsbereichs zur Erlangung von höheren Volumenrabatten, sich zusammenschließen können. In Kürze werden alle Kirchengemeinden nochmals detailliert informiert.

Aber auch einzelne, rechtlich selbstständige Einrichtungen können mit o.tel.o einen Vertrag abschließen.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Herr Senko vom Bischöflichen Ordinariat unter Rufnummer 06431/295-449 zur Verfügung.

Nr. 354 Exerzitien für Priester

Thema: „Ihr seid meine Freunde“ (Joh 15,14)

Termin: 09.-13.11.1998

Ort: Haus Frankenthal in Vierzehnheiligen

Leitung: Akademie-Direktor Msgr. Dr. Norbert Maginot

Anmeldung: Bildungshäuser der Erzdiözese Bamberg, Vierzehnheiligen 7, 96231 Staffelstein, Tel.: 09571/9268

Nr. 355 Änderungen im Schematismus

S. 12

Unter der Dezentenkonferenz hat sich die private Durchwahlnummer von Herrn Domkapitular Helmut Wanka, Dezenat Personal, geändert:

Telefon: 295-322

S. 77

Das Kapuzinerkloster in der Pfarrvikarie Liebfrauen, Frankfurt hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 69) 29 72 96-00

Telefax (0 69) 29 72 96-20

S. 137

Die Anschrift von Herrn Ordinariatsrat Helmut Wanka hat sich geändert:

Roßmarkt 8, 65549 Limburg,

Telefon: (06431) 295 322

S. 209

Die Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Leun hat eine neue Telefaxnummer:
Telefax (0 64 73) 93 10 07

S. 218 / 219

Unter den Pfarreien St. Elisabeth, St. Klara und Maria Hilf in Wiesbaden sind nachfolgende Bezeichnungen zu korrigieren:

Pfeifer, P. Arthur, SAC,

Pfarrer, Moderator

gem. can. 517 § 1 CIC

Sackarend, P. Hermann, SAC,

Pfarrer gem. can. 517 § 1 CIC

S. 345

Unter der Niederlassung Frankfurt der Kapuziner ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern bzw. zu ergänzen:
Telefon (0 69) 29 72 96-00
Telefax (0 69) 29 72 96-20

Nr. 356 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Liborius Pollak ist in den frühen Morgenstunden des 6. Ostersonntages, 17. Mai 1998, im Alter von 88 Jahren gestorben. Die Beerdigung war am Freitag, den 22. Mai 1998, auf dem neuen Friedhof in Offenbach a. M., Mühlheimer Straße. Die Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg gedachte ihres verstorbenen Pfarrers in einem Requiem am Mittwoch, den 27. Mai 1998.

Liborius Pollak wurde am 28. Dezember 1909 in Ölhütten, Kreis Mährisch-Trübau, geboren. Er absolvierte in Ölmütz das humanistische Gymnasium und studierte von 1931-1934 an der Theologischen Fakultät in Ölmütz und von 1931-1936 in Leitmeritz. Am 28. Juni 1936 empfing er im Dom zu Leitmeritz die Priesterweihe. Bis zur Ausweisung aus der Heimat war er in verschiedenen Gemeinden der böhmischen Diözese tätig: Schluckenau, Wittosaß, Nimitz und Seestadt. Wegen Schulverbot und Gestapoverfolgung wurde Vikar Pollak nach Aussig/Elbe versetzt. Bis zur Vertreibung im Mai 1946 war er schließlich Administrator in Aussig-Schrekenstein.

Im Mai 1946 kam Liborius Pollak mit vielen seiner Landsleute ins Bistum Limburg. Hier wirkte er zunächst als Seelsorger für die heimatvertriebenen Katholiken in Hohenstein (1946-1948), danach in Kemel (1948-1954) und später in Bechtheim (1954-1968). Bischof Wilhelm Kempf übertrug Pfarrer Pollak im Jahre 1968 die Pfarrvikarie St. Marien in Kirberg, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. September 1973 leitete.

Pfarrer Pollak hat sich, wie viele heimatvertriebene Priester, große Verdienste um die seelsorgliche Betreuung und Zusammenführung der sudetendeutschen Katholiken erworben, die nach dem Krieg in unserer Diözese eine neue Heimat gefunden haben. Als Pfarrer von Kirberg wurden unter seiner Leitung umfangreiche Renovierungsarbeiten an Kirche und Pfarrhaus durchgeführt. Aber mehr noch als diese bauliche Tätigkeit hat seine unverdrossene Treue und sein unermüdlicher seelsorglicher Einsatz die Menschen beeindruckt.

Wir danken Herrn Pfarrer Pollak für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn

dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 357 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Mai 1998 bis zum 31. August 1998 wird Herr P. Gaspar MINJA, Priester im Opus Spiritus Sancti, als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei St. Hubertus in Rennerod eingesetzt. (203)

Mit Termin 1. Juni 1998 bis auf weiteres hat der Herr Stadtdekan Pfarrer Dr. Raban Tilmann, Frankfurt/M., Herrn Domkapitular em. Klaus GREEF zum vicarius substitutus in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Bonames ernannt. (84)

Mit Termin 1. Juli 1998 bis 31. August 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Matthias KLOFT zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Christopherus in Frankfurt/M.-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. ernannt. (82)

Mit Termin 1. Juli 1998 bis zum 31. August 1998 hat Herr P. Bernhard VAN KESSEL CP einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien Pfarreien St. Christopherus in Frankfurt/M.-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. erhalten. (82)

Mit Termin 15. Juli 1998 wurde Herrn Pfarrer Pavel HOVEZ die Leitung der Kath. Tschechischen Gemeinde in 60599 Frankfurt/M.-Oberrad, Mathildenstr. 30. a, Tel.: 069/ 637508 übertragen. (259)

Mit Termin 31. Juli 1998 endet die Tätigkeit von Herrn Pfarrer Claus F. LÜCKER, Priester des Bistums Aachen, der bisher mit befristetem Umfang seelsorgerische Dienste im Pfarreienverband Kronberg/Ts. übernommen hatte, im Bistum Limburg. (108)

Mit Termin 15. August 1998 endet der Dienst von Herrn Diakon Hermann SCHNEIDER, bislang eingesetzt als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien Mengerskirchen-Dillhausen und Mengerskirchen-Winkels. (139; 140)

Mit Termin 1. September 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Michael WEIS zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M.-Rödelheim ernannt. (94)

Mit Termin 28. Februar 1998 ist Herr Nicola BONGIORNO, Verwaltungsangestellter bei der Kath. Italienischen Gemeinde in Bad Homburg, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (225)

Mit Termin 30. Juni 1998 ist Herr Videlson TELES DE MENESES als Pastoraler Mitarbeiter bei der kath. Portugiesischen Gemeinde in Wiesbaden aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (257)

Nr. 358 Warnung

Das Bistum Mainz macht auf die Aktivitäten eines angeblichen Mariaviten-Paters aufmerksam, der mit dem Briefkopf „Katholische Kirche des Orden der Mariaviten in Deutschland e. V. - Auslands Jurisdiktion“ Spenden einwirbt. Es handelt sich um Herrn Wolfgang Sachse, z. Zt. wohnhaft in Bad Schussenried, Franzenhölzle 8.

Nr. 359 Abzugeben

Die Pfarrgemeinde St. Pius in Frankfurt hat durch die Aufgabe der Wochenkapelle (Oratorium) durch die Pallotti-

ner einen 1 Jahr alten Tabernakel abzugeben. Der Tabernakel ist vergoldet, die Frontseite ist eine Emailarbeit mit dem Motiv von Emmaus.
Der Neupreis beträgt: 10.600 DM.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 1998

Nr. 360	Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg	187
Nr. 361	Vertrauensfrau/ -mann der Behinderten / Wahltermin gemäß Schwerbehindertengesetz	191
Nr. 362	Priesterweihe	191
Nr. 363	Abitur für Erwachsene	191
Nr. 364	Dienstnachrichten	191
Nr. 365	Änderungen im Schematismus	192
Nr. 366	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1998	192

Nr. 360 Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg

Artikel I ALLGEMEINES

§ 1 Beschreibung der Bezirke

Die nach § 14 der Synodalordnung des Bistums Limburg zu bildenden Bezirke sind Untergliederungen der Diözese. Sie werden unterteilt in Dekanate.

Der Bischof bestimmt Zahl und Grenzen der Bezirke und Dekanate nach Anhörung des Diözesansynodales und der Pfarrgemeinderäte.

§ 2 Aufgaben im Bezirk

1. Im Bezirk sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die vom Bischof und in seinem Auftrag von den zuständigen Organen und Dienststellen der Bistumsleitung ergehenden Weisungen für den kirchlichen Heildienst den landschafts- und gesellschaftsbezogenen Gegebenheiten des Bezirks anzupassen und für ihre Durchführung zu sorgen;
 - b) eigene seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiativen zu entwickeln und zu verwirklichen, sofern der Bischof eine Maßnahme nicht untersagt;
 - c) der Bistumsleitung über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen zu berichten und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum zu unterbreiten.
2. Diese Aufgaben erfüllen
- a) der Bezirksdekan als vom Bischof beauftragter Leiter des Bezirks;
 - b) der Bezirkssynodalerat mit der Bezirksversammlung, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise in Artikel III der Synodalordnung festgelegt sind;
 - c) der Bezirksvikar bzw. der Bezirksreferent / die Bezirksreferentin;
 - d) das Bezirksamt mit seinen Abteilungen und Arbeitsbereichen.

Artikel II DER BEZIRKSDEKAN

§ 3 Aufgaben der Leitung und Vertretung des Bischofs

1. Der Bezirksdekan leitet im Auftrag des Bischofs den kirchlichen Heildienst im Bezirk. Er trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und der

nichtpfarrlichen Einrichtungen im Bezirk. Dabei wird er von den Dekanen unterstützt.

2. Der Bezirksdekan leitet das Bezirksamt.

3. Der Bezirksdekan lädt zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Bezirksversammlung den Bezirkssynodalerat ein. Er berät mit dem Bezirkssynodalerat über alle wichtigen Fragen der Seelsorge im Bezirk und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodales.

4. Der Bezirksdekan vertritt den Bischof gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen auf Bezirksebene. Er kann andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall beauftragen.

5. Die Repräsentanz der Kirche bei überpfarrlichen ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatsstufe obliegt dem zuständigen Dekan, sofern dieser nicht eine Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

§ 4 Überpfarrliche Aufgaben und Vertretungen

1. Der Bezirksdekan ist insbesondere verantwortlich für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Bezirk, für den Religionsunterricht an Schulen, die pastorale Betreuung von Krankenhäusern und Heimen von überpfarrlicher Bedeutung und für die Gruppenseelsorge auf nichtpfarrlicher Ebene.

2. Der Bezirksdekan kann, in der Regel auf Vorschlag des Dekans, im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anhören der Betroffenen vorübergehend mit überpfarrlichen Aufgaben beauftragen. Bei Dauerbeauftragungen wird der Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat wie bei der Anstellung eines Abteilungsleiters bzw. einer Abteilungsleiterin oder eines Referenten bzw. einer Referentin des Bezirksamtes beteiligt.

3. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Benehmen mit dem Dekan nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Pfarrer zu pfarrlichen Aushilfsdiensten anweisen. Bei Ordensangehörigen ist die Zuständigkeit des Oberen bzw. der Oberin zu beachten.

§ 5 Weisungsbefugnis

Der Bezirksdekan ist, sofern nicht besondere Regelungen gelten, gegenüber den Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in der nichtpfarrlichen Seelsorge im Bezirk tätig und nicht dem Bezirksamt zugeordnet sind, weisungsberechtigt.

§ 6 Sonstige Rechte

Der Bezirksdekan hat außerdem für seinen Bezirk folgende Rechte:

- a) Er kann im Einzelfall die Erlaubnis für überpfarrliche Sondergottesdienste erteilen.
- b) Ihm obliegen die Genehmigung der über den Dekan einzureichenden Urlaubsgesuche der im Bezirk tätigen Geistlichen und die Führung einer Urlaubskartei sowie die Ernennung eines Vicarius substitutus.
- c) Er ist vor Personalveränderungen der Geistlichen und anderen wesentlichen personellen Veränderungen im Bezirk sowie bei anderen wichtigen Entscheidungen, die seinen Bezirk betreffen, vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

§ 7 Pflichten

Der Bezirksdekan ist verpflichtet,

- a) die Dekane des Bezirks vierteljährlich zu einer Konferenz einzuberufen, in der die Koordinierung der pfarrlichen und die Durchführung der überpfarrlichen Seelsorgsaufgaben besprochen werden;
- b) die Konferenz des Bezirksamtes mindestens sechsmal jährlich einzuberufen und zu leiten;
- c) die kanonische Visitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und zu begleiten sowie die Verwaltungsvisitation in den Pfarreien des Bezirks durchzuführen, wobei er die Dekane mit der Verwaltungsvisitation von Pfarreien in ihrem Dekanat, ausnahmsweise auch von anderen Pfarreien im Bezirk, beauftragen kann;
- d) an den Sitzungen der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates teilzunehmen.

§ 8 Pastorkonferenzen

1. Der Bezirksdekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden offiziellen Pastorkonferenzen ein, sofern diese nicht auf Dekanatsebene stattfinden. Der Teilnehmerkreis wird vom Bischöflichen Ordinariat bestimmt.

2. Darüber hinaus lädt der Bezirksdekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenigstens einmal, höchstens viermal im Jahr zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Bezirk und zu Fortbildungsveranstaltungen ein, soweit solche nicht auf Dekanatsebene stattfinden.

3. Die Termine für die auf Bezirksebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst gegen Ende eines Jahres für das folgende Jahr festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dieses dem Bezirksdekan schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksdekan führt eine Anwesenheitsliste.

§ 9 Berufung, Amtszeit und Vertretung

1. Für die Bestellung des Bezirksdekans gilt folgende Verfahrensordnung:

- a) Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder des Bezirkssynodalarates (§ 49 Abs. 1 SynO) können Vorschläge für die Ernennung machen.

- b) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge designiert der Bischof einen Kandidaten als künftigen Bezirksdekan. Nach der Designation findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalarates in Anwesenheit des Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates statt, zu dem dieser unter vertraulicher Namensnennung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. § 12 der Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976, S. 405-407) gilt entsprechend.
- c) Wird ein amtierender Bezirksdekan für eine weitere Amtszeit designiert, entfällt das Kontaktgespräch. In diesem Fall nehmen die übrigen Mitglieder des Bezirkssynodalarates gegenüber dem Personaldezernenten zu einer Verlängerung der Amtszeit Stellung.
- d) Die Ernennung des Bezirksdekans wird vom Bischof ausgesprochen.

2. Die Amtszeit des Bezirksdekans dauert fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

3. Das Amt des Bezirksdekans (Stadtdekans) ist in Frankfurt/M. mit dem Amt des Dompfarrers, in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius verbunden. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

4. Das Amt des Bezirksdekans erlischt

- a) nach Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Annahme des Verzichtes auf das Amt des Bezirksdekans durch den Bischof,
- c) mit Erreichung des 68. Lebensjahres,
- d) wenn er keine Dienststellung mehr im Bezirk hat,
- e) mit Versetzung in den Ruhestand,
- f) durch Abberufung seitens des Bischofs im Benehmen mit dem Bezirkssynodalarat und den Dekanen des Bezirks.

5. Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit bittet der Bezirksdekan einen der Dekane, ihn in Eilangelegenheiten zu vertreten. Die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 bleibt unberührt.

6. Kann der Bezirksdekan sein Amt für längere Zeit nicht ausüben, so kann der Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalarat einen Priester mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksdekans beauftragen.

Artikel III DER BEZIRKSVIKAR

§ 10 Aufgaben in der Koordination und Planung

Der Bezirksvikar hat in Zusammenarbeit mit dem Bezirksdekan

- a) die seelsorgliche Praxis in den Pfarreien des Bezirks zu koordinieren und zu fördern,
- b) für die seelsorgliche Planung im Bezirk zu sorgen.

§ 11 Pflichten und Rechte

1. Der Bezirksvikar hat beratend teilzunehmen

- a) an den Sitzungen des Bezirkssynodalarates,
- b) an den Sitzungen der Konferenz der Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte,
- c) an der Konferenz der Dekane.

2. Der Bezirksvikar ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Bezirkssynodalarates beratend teilzunehmen.

3. Der Bezirksvikar hat Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bezirk zu halten.

§ 12 Unterstützung und Vertretung des Bezirksdekans

1. Der Bezirksvikar unterstützt den Bezirksdekan in der Leitung des Bezirksamtes.

2. Der Bezirksvikar vertritt den Bezirksdekan in dessen Abwesenheit in der Leitung des Bezirksamtes; er ist an die Weisungen des Bezirksdekans gebunden.

3. Der Bezirksvikar kann im Einzelfall den Bezirksdekan bei den Sitzungen des Vorstandes der Bezirksversammlung vertreten.

§ 13 Leitung von Abteilungen

Der Bezirksvikar leitet in der Regel die Abteilung Grundseelsorge und in der Regel die Abteilung Jugend im Bezirksamt.

§ 14 Delegation von Aufgaben

Der Bezirksvikar kann im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan Einzelaufgaben seines Tätigkeitsbereiches delegieren. Die Verantwortung verbleibt beim Bezirksvikar.

§ 15 Der Bezirksreferent bzw. die Bezirksreferentin

1. Sollte in einem Bezirk auf absehbare Zeit die Stelle des Bezirksvikars nicht mehr zu besetzen sein, wird ein Bezirksreferent / eine Bezirksreferentin befristet eingesetzt, der bzw. die die Aufgaben des Bezirksvikars (§§ 10-12) wahrnimmt.

2. Zum Bezirksreferent bzw. zur Bezirksreferentin wird in dem in § 15, Abs.1 aufgeführten Fall in der Regel entweder der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Grundseelsorge oder der Abteilung Synodalamt ernannt. Darüber muß Einvernehmen zwischen dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich und dem Dezernenten Grundseelsorge bestehen.

3. Es kann auch ein anderer Referent bzw. eine andere Referentin im Bezirksamt für eine Übergangssituation befristet zum Bezirksreferenten bzw. zur Bezirksreferentin ernannt werden.

§ 16 Ernennung und Dienstumfang

1. Der Bezirksvikar bzw. der Bezirksreferent / die Bezirksreferentin wird vom Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat berufen. Der Bezirkssynodalrat kann Vorschläge für die Ernennung machen.

2. Der Bezirksvikar bzw. der Bezirksreferent / die Bezirksreferentin erhält ein Ernennungsdekret und eine Aufgabenumschreibung. Die Ernennung erfolgt immer auf Zeit.

3. Besitzt der Bezirksreferent bzw. die Bezirksreferentin kein Hochschuldiplom in Theologie, so werden die anfallenden theologischen und spirituellen Aufgaben auf einen anderen Referenten bzw. eine andere Referentin im Bezirksamt übertragen, der bzw. die über ein Diplom in Theologie verfügt.

4. Die Aufgaben des Bezirksvikars bzw. des Bezirksreferenten / der Bezirksreferentin sind im Rahmen des bisherigen Dienstumfanges zu erledigen. Aus der Tätigkeit als Bezirksreferent bzw. als Bezirksreferentin erwächst kein Anspruch auf Höhergruppierung.

Artikel IV SATZUNG FÜR DIE BEZIRKSÄMTER

§ 17 Bezeichnung des Bezirksamtes

Das Bezirksamt trägt die Bezeichnung: „Bistum Limburg Bezirksamt N. N. ...“

§ 18 Aufgaben des Bezirksamtes

Das Bezirksamt hat folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung,
- b) die Unterstützung und Ergänzung des pastoralen Dienstes in den Pfarreien, ebenso die Auswertung und Weitergabe pfarrlicher Anregungen für die Arbeit in Bezirk und Diözese,
- c) die Planung, Koordinierung und Durchführung überpfarrlicher Seelsorgsaufgaben im Bezirk,
- d) die Unterstützung der kirchlich anerkannten Vereinigungen und Institutionen im Bezirk,
- e) die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalrates, soweit nicht andere Stellen oder Personen damit beauftragt werden,
- f) die Durchführung von Anordnungen des Bischöflichen Ordinariates im Rahmen der vom Bischof erlassenen Bestimmungen und Richtlinien.

§ 19 Gliederung des Bezirksamtes

1. Das Bezirksamt gliedert sich in der Regel in folgende Abteilungen und Aufgabenbereiche:

- a) Allgemeine Leitung und Verwaltung
- b) Synodalamt
- c) Grundseelsorge
- d) Erwachsenenarbeit
- e) Jugendamt
- f) Amt für Religionspädagogik
- g) Rentamt.

2. Werden Aufgaben der Abteilungen von rechtlich selbständigen Institutionen wie Gesamtverband, Caritasverband oder entsprechenden Einrichtungen wahrgenommen, so kann auf Errichtung eigener Abteilungen des Bezirksamtes verzichtet werden.

3. Neue Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Bezirkssynodalrat vom Bischöflichen Ordinariat errichtet werden.

4. Aufgaben nichterrichteter Abteilungen werden in Kooperation durch die Bezirksamtskonferenz wahrgenommen.

§ 20 Geschäftsverteilung im Bezirksamt

Der Bezirksdekan beauftragt nach Anhörung der Bezirksamtskonferenz und mit Zustimmung des Fachdezernenten / der Fachdezernentin im Bischöflichen Ordinariat im Bezirksamt einen Verwaltungsmitarbeiter oder eine Verwaltungsmitarbeiterin mit der Geschäftsführung, der bzw. die für die Abwicklung, in größeren Ämtern für die Koordinierung entsprechender Verwaltungsaufgaben verantwortlich ist. Der Bezirksvikar bzw. der Bezirksreferent / die Bezirksreferentin hat für diesen Bereich Weisungsbefugnis. Unter Berücksichtigung der Koordinierung und Verantwortung durch eine Person können die Aufgaben auf mehrere verteilt werden. Die Aufgaben werden im bisherigen Dienstumfang abgewickelt.

§ 21 Arbeit der Abteilungen

1. Die Abteilungen des Bezirksamtes erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der für den Bezirk geltenden sowie gegebenenfalls der eigenen vom Bischof genehmigten Satzungen und Statuten.

2. Die Abteilungen sind an die Beschlüsse und pastoralen Richtlinien des Bezirkssynodalrates gebunden, die ihnen

vom Bezirksdekan als Leiter des Amtes übermittelt worden sind. Für die rechtlich selbständigen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des § 27.

3. Die Verwaltungskräfte des Bezirksamtes, außer denen des zuständigen Rentamtes, können im Rahmen der Geschäftsverteilung und der pastoralen Planung nach § 22, Abs. 3 und 4 vom Bezirksdekan Aufgaben zugewiesen erhalten.

4. Der Bezirksdekan sorgt für die Vertretungsregelung der Verwaltungskräfte.

§ 22 Konferenz des Bezirksamtes

1. Die Koordinierung der Arbeit des Bezirksamtes geschieht in der Konferenz des Bezirksamtes. Die Konferenz wird vom Bezirksdekan geleitet. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Mitglieder sind der Bezirksdekan, die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen des Bezirksamtes und der Bezirksvikar bzw. der Bezirksreferent / die Bezirksreferentin. Zu dieser Konferenz ist der bzw. die Vorsitzende der Bezirksversammlung und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des zuständigen Caritasverbandes einzuladen. Gäste können durch den Bezirksdekan eingeladen werden.

3. Die Konferenz ist zuständig für die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer pastoraler Vorhaben des Bezirksamtes und besonders für die Begleitung der Pfarreien hinsichtlich ihrer pastoralen Kooperation. Über diese ist mit dem Dezenten Grundseelsorge Einvernehmen herzustellen.

4. In diese Aufgabenstellung bringen alle Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen außer dem Rentanten bzw. der Rentantin des zuständigen Rentamtes bis zu 25 % ihrer Arbeitsleistung bzw. der Abteilung ein. Für diese Aufgabenstellung liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Bezirksdekan.

5. Die Beschlüsse der Bezirksamtskonferenz werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Widerspricht der Bezirksdekan aufgrund seiner amtlichen Verantwortung einem Beschluß, muß diese Angelegenheit in der nächsten Bezirksamtskonferenz erneut beraten werden. Erfolgt wieder keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Absprachen, die für alle Abteilungen bindend sein sollen, bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 23 Unterstützung der synodalen Gremien

Die Leiter bzw. die Leiterinnen der Abteilungen übernehmen die Geschäftsführung der entsprechenden Sachausschüsse des Bezirkssynodalrates.

Sie nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil, soweit Gegenstände ihres Fachbereiches verhandelt werden.

§ 24 Zuständigkeit für die Bezirksamter im Bischöflichen Ordinariat
Für die Bezirksamter insgesamt ist im Bischöflichen Ordinariat der Dezent Grundseelsorge zuständig.

§ 25 Fach- und Dienstaufsicht

1. Die Dezenten bzw. die Dezententinnen des Bischöflichen Ordinariates üben die Fachaufsicht und die mittelbare Dienstaufsicht über die ihnen zugeordneten Abteilungen des Bezirksamtes aus.

2. Die Aufsicht über die Abteilung Synodalamt übt der Bischofsvikar für den synodalen Bereich aus.

3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilungen des Bezirksamtes sind zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen ihres Dezernates bzw. des Diözesansynodalrates verpflichtet.

4. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Bezirksamt übt der Bezirksdekan aus, der einzelne Aufsichtsaufgaben an den Bezirksvikar bzw. an den Bezirksreferenten / die Bezirksreferentin delegieren kann.

5. Gegen Entscheidungen der unmittelbaren Dienstaufsicht können die Betroffenen innerhalb einer Woche Einspruch beim Bezirksdekan einlegen. Gibt der Bezirksdekan dem Widerspruch nicht statt, so kann innerhalb einer Woche nach Ablehnung des Widerspruchs Beschwerde beim Träger der mittelbaren Dienstaufsicht erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn der Bezirksdekan innerhalb einer Woche nach Einlegung des Widerspruchs einen Bescheid nicht erlassen hat.

6. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Bezirksdekans nach § 22, Abs. 3 und 4 wird gemäß § 25, Abs. 5 verfahren. Zuständig ist der Dezent Grundseelsorge. Um entscheiden zu können, bedarf er der Zustimmung des Bischofsvikars für den synodalen Bereich bzw. des Fachdezernenten / der Fachdezernentin.

§ 26 Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1. Im Verfahren zur Anstellung und Kündigung eines Abteilungsleiters bzw. einer Abteilungsleiterin oder eines Referenten bzw. einer Referentin des Bezirksamtes ist der Bezirksdekan von Anfang an zu beteiligen. Die Entscheidung über die Anstellung und die Kündigung trifft das Bischöfliche Ordinariat nach eingehender Erörterung der Gesichtspunkte des Bezirksdekans.

2. Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden im Benehmen mit dem Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat angestellt.

§ 27 Rechtlich selbständige Einrichtungen

1. Selbständige Einrichtungen im Bezirk, die eine juristische Person sind, regeln ihre Angelegenheiten selbständig; sie sollen die pastoralen Richtlinien und Planungen des Bezirksamtes berücksichtigen

2. Um eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Bezirksamtsorganen und den selbständigen Einrichtungen zu erreichen, ist anzustreben, daß den Vorständen dieser Einrichtungen mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalrates angehört.

3. Der Bezirkssynodalrat hat den Vorständen der selbständigen Einrichtungen, die durch Entscheidungen des Bezirkssynodalrates betroffen werden, vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Kommt über Beschlüsse des Bezirkssynodalrates, die die Tätigkeit selbständiger Einrichtungen berühren, mit den Vorständen keine Einigung zustande, so kann die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Vermittlung vorgelegt werden.

ARTIKEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorstehende „Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg“ ersetzt das „Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Lim-

burg“ vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert am 16. März 1993 (Amtsbl. 1993, S. 31).

Das neugefaßte „Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg“ wurde vom Diözesansynodalrat am 20. Juni 1998 beraten und gutgeheißen. Es wird hiermit mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 23. Juli 1998 † Franz Kamphaus
Az. 703 BB / 98 / 01 / 4 Bischof von Limburg

Nr. 361 Vertrauensfrau/ -mann der Behinderten / Wahltermin gemäß Schwerbehindertengesetz

Gemäß § 24 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz finden alle vier Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. November die regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung statt.

Verantwortlich für die Wahlen sind die bisherigen Vertrauenspersonen oder der Dienstgeber in Einrichtungen, in denen „wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind“.

Nähere Informationen sowie ein Leitfaden zur Wahldurchführung kann bei der zuständigen Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes angefordert werden.

Im Bedarfsfall stehen auch der Vertrauensmann in der Haupt-MAV (Peter Kirchberg, Diözesancaritasverband) oder die Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen für Auskünfte zur Verfügung.

Nr. 362 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am Samstag, 27. Juni 1998, im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:
Peter Lauer aus der Pfarrei St. Peter und Paul, Hochheim
Ralf Senft aus der Dompfarrei St. Georg, Limburg.

Nr. 363 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in drei Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel.: 06131/310060, Fax: -381335, e-mail: ketteler.kolleg@main-rheiner.de

Anmeldeschluß: 1. April für Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I oder Fachhochschulreife; 1. Oktober für Bewerber mit Hauptschulabschluß.

Nr. 364 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Juni 1998 bis auf weiteres wurde Herr Kaplan Gerhard SCHUH zum vicarius substitutus in den Pfarreien Herz Jesu und St. Marien in Wiesbaden-Biebrich ernannt. (224)

Mit Termin 01. Juli 1998 bis zur Neuordnung der Seelsorge hat der Herr Generalvikar Herrn P. Franz SOLBACH SAC

zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Hillscheid ernannt. (195)

Mit Termin 01. Juli 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Alfons SCHMID CMF zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/M. ernannt. (90)

Mit Termin 01. Juli 1998 bis zum 31. August 1998 hat Herr Pfarrer Alfons KLEIN, Priester der Diözese Oudtshoorn/Südafrika, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Christopherus in Frankfurt/M.-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. erhalten. (82)

Mit Termin 15. Juli 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christoph WURBS zum Dekan des Dekanates Flörsheim ernannt. (149)

Mit Termin 15. Juli 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Flörsheim ernannt. (149)

Mit Termin 15. Juli 1998 bis auf weiteres hat Herr P. Bernhard VAN KESSEL CP in Abänderung der Mitteilung im Amtsblatt 1998, S. 184, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Georg in Breitenau erhalten. (196)

Mit Termin 15. Juli 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Hermann Sackarend SAC zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-Mitte ernannt. (217)

Mit Termin 15. Juli 1998 hat Herr Diakon Gerd KLUG seinen Dienst in der Pfarrei St. Georg in Breitenau beendet. (196)

Mit Termin 31. August 1998 tritt Herr Pfarrer Alfred BAUSCH, Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Wiesbaden und Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden, in den Ruhestand. (224;266)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Horst EID, die Pfarreien St. Christopherus in Frankfurt/M.-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. übertragen. (82)

Mit Termin 1. September 1998 erhält Herr Pfarrer P. Joseph J. SCHAD SJ, Frankfurt/M.-St. Georgen, seit dem 1. September 1997 Leiter der Kath. Internationalen Gemeinde in Frankfurt/M., einen zusätzlichen Dienstauftrag (50 %) für Seelsorgsdienste in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M.-Preungesheim. Damit erhöht sich der Beschäftigungsumfang auf 100 %. (239)

Mit Termin 1. September 1998 wird Herr Kaplan Dr. theol. Johannes ARNOLD, Montabaur, zur Habilitation im Fach Patrologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Dauer von drei Jahren freigestellt. (192)

Mit Termin 1. September 1998 wird Herr P. Gaspar MINJA, Priester im Opus Spiritus Sancti, z. Zt. Seelsorgepraktikant in der Pfarrei Rennerod, als Kaplan in der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilburg eingesetzt. (141)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Peter LAUER zum Kaplan in der Pfarrei St. Hubertus in Rennerod ernannt. (203)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Ralf SENFT zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg ernannt. (122)

Mit Termin 1. September 1998 wird Herr Kaplan Hans MAYER von Bad Camberg, Pfarrei St. Peter und Paul, nach Montabaur, Pfarrei St. Peter in Ketten, versetzt. (192)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef MÜLLER, Seck, vom Dienst des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat entpflichtet und ihn - ebenfalls zum vorgenannten Termin - zum Spiritual für die Ständigen Diakone ernannt. (25; 42)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Bischof Herrn Regens Wolfgang RÖSCH, Limburg, zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat ernannt. (25; 42)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul KEUL zum Leitenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Antonius Erem. in Eltville-Rauenthal bestellt. (160)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Thomas WEINERT gemäß can. 517 § 2 CIC zum Pfarrbeauftragten der Pfarrei St. Antonius Erem. in Eltville-Rauenthal ernannt. (160)

Mit Termin 1. Oktober 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christof FORST, z. Zt. Sießen, die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar übertragen. (212)

Mit Termin 31. Oktober 1998 hat der Provinzial der Thüringischen Franziskanerprovinz, Fulda, den Gestellungsvertrag für P. Kunold KÖNIG OFM, Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen, gekündigt. (173)

Mit Termin 31. Dezember 1998 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallotinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für P. Rainer Schneiders SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg/Lahn, gekündigt. (135)

Mit Termin 31. Oktober 1998 endet der Seelsorgeauftrag für Herrn Kaplan Peter SOLTES, Priester der Diözese Kosice/Slowakei, für Dienste in der Pfarrei St. Mauritius in Frankfurt/M.-Schwanheim. (91)

Die Priesterkandidaten des Weiehekurses 2000 absolvieren vom 1. September 1998 bis zum 10. Dezember 1998 ihr Pastoralpraktikum und vom 16. Mai 1999 bis zum 11. April 2000 ihr Diakonatspraktikum in den Pfarreien:

KRÜGER, Lars in St. Ursula in Oberursel (101;102);

SAUER, Martin in St. Bonifatius in Wiesbaden (217);

SCHMIDT, Markus in St. Marien in Königstein (106);

STRUTH, Matthias in St. Johannes d. T. in Ruppach-Goldhausen (193);

STURM, Armin in St. Karl Borromäus in Schmitten. (109)

Mit Termin 1. Juni 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Winfried MONTZ zum Diözesanmissionsdirektor ernannt. (57)

Nr. 365 Änderungen im Schematismus

S. 34

Unter dem Dezernat Bau ist die Telefonnummer des Dommuseums in Frankfurt zu ändern: Telefon (0 69) 13 37 61 84 *Sekretariat*; (0 69) 13 37 61 86 *Museum*

S. 36

Bei der Geschäftsführung des 8. Diözesansynodalrates ist die Telefonnummer zu korrigieren: Telefon 2 95-4 74

S. 128

Unter der Pfarrei St. Petrus, Hadamar-Niederzeuzheim ist die Telefaxnummer von Herrn Bernd Pyrlik, Diakon im Hauptberuf, zu ergänzen: Telefax: (0 64 33) 94 30 92

S. 128

Die Pfarrei St. Antonius, Hadamar-Oberzeuzheim hat eine neue Anschrift: Nordstraße 5

S. 142

Die Anschrift des Katholischen Bezirksamtes Main-Taunus hat sich geändert:
Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim
Telefon (0 61 92) 29 03-0, Telefax (0 61 92) 29 03-26

S. 143

Unter den Einrichtungen auf Bezirksebene sind nachfolgende Änderungen vorzunehmen:
Kath. Bildungswerk Main-Taunus,
Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim
Telefon (0 61 92) 29 03-20, Telefax (0 61 92) 29 03-26
Kath. Familienbildungsstätte Main-Taunus,
Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim
Telefon (0 61 92) 29 03-14, Telefax (0 61 92) 29 03-27
Bezirks Caritasverband Main-Taunus,
Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim
Telefon (0 61 92) 29 34-0, Telefax (0 61 92) 29 34-33

S. 216

Bei der Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden e.V. sind folgende Angaben zu ändern: 65193 Wiesbaden,
Platter Straße 5-7, Telefon (06 11) 59 87 15,
Notruftelefon 0-8 00-1 11 01 11/ 2 22
Linden, Christopher, Dr. Theol., Dipl.-Psych.

S. 344

Unter der Niederlassung Frankfurt-St. Georgen der Jesuiten ist als neu ernannter Rektor Prof. Dr. P. Josef Schuster SJ einzutragen.

Nr. 366 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1998

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 15. November 1997 mit DM 351.287.322,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Feststellungsbeschuß und Gesamtplan sind im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1998

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
0 Allgm. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien					
	1 Bischof, Domkapitel, Offizialat	694.700	1.345.900	140.310	-791.510
	2 Bistumsverwaltung, Allgemein	1.156.280	768.600	107.440	280.240
	3 Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	298.200	126.040	-422.240
	4 Bezirke: Leitung, Verwaltung und synodale Gremien	202.180	2.718.280	1.293.230	-3.809.330
	5 Öffentlichkeitsarbeit	386.870	825.170	639.100	-1.077.400
	6 Einrichtungen und Veranstaltungen	301.700	798.000	501.290	-997.590
	8 Bischöfliche Kommissariate	0	0	352.150	-352.150
		2.743.730	6.754.150	3.159.560	-7.169.980
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegearbeit					
	11 Dezernat Grundseelsorge	77.500	1.275.000	184.270	-1.381.770
	12 Liturgie, Kirchenmusik	68.000	504.700	227.140	-663.840
	14 Grundseelsorge in den Bezirken	650	54.600	59.850	-113.800
	15 Diaspora	1.072.000	0	1.072.000	0
	16 Sonderseelsorge	198.500	1.448.250	347.790	-1.597.540
	17 Weltkirche	9.185.000	318.950	10.565.330	-1.699.280
	19 Zugeordnete Einrichtungen	0	108.200	0	-108.200
		10.601.650	3.709.700	12.456.380	-5.564.430
2 Erwachsenenarbeit					
	21 Dezernat Erwachsenenarbeit	1.514.820	3.319.950	1.971.300	-3.776.430
	22 Überregionale Einrichtungen	0	0	32.190	-32.190
	24 Erwachsenenarbeit in den Bezirken	3.002.300	3.201.250	3.486.560	-3.685.510
	25 Zugeordnete Einrichtungen	0	0	334.230	-334.230
	26 Tagungshäuser, Heime	1.956.390	1.932.400	1.156.040	-1.132.050
	27 Verbände	0	789.200	121.970	-911.170
		6.473.510	9.242.800	7.102.290	-9.871.580
3 Jugend					
	31 Dezernat Jugend	62.500	1.107.350	664.490	-1.709.340
	34 Jugendarbeit in den Bezirken	834.900	2.719.400	954.580	-2.839.080
	35 Jugendheime, Tagungshäuser	1.799.720	2.562.000	1.205.380	-1.967.660
	36 Jugendverbände	567.400	1.431.900	592.820	-1.457.320
		3.264.520	7.820.650	3.417.270	-7.973.400
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
	41 Dezernat Schule und Hochschule	165.300	1.119.300	136.810	-1.090.810
	42 Schulischer Religionsunterricht	2.443.400	3.459.000	10.000	-1.025.600
	44 Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1.489.950	93.290	-1.583.240
	45 Schülerheime, Privatschulen	968.800	2.009.500	3.168.820	-4.209.520
	46 Lehrerfort- und Weiterbildung	0	0	530.910	-530.910
	48 Kirchliche Hochschulen	682.500	0	2.973.110	-2.290.610
		4.260.000	8.077.750	6.912.940	-10.730.690

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	0	851.800	561.060	-1.412.860
52	Verbände des sozialen Dienstes	0	10.163.240	168.600	-10.331.840
53	Caritasarbeit in den Bezirken	0	8.190.140	0	-8.190.140
54	Beratungsdienste in den Bezirken	2.529.250	4.963.550	1.221.780	-3.656.080
55	Ausländerseelsorge	592.410	4.402.610	1.479.060	-5.289.260
56	Ausländersozialdienste	0	0	19.000	-19.000
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	751.390	4.814.070	363.940	-4.426.620
		3.873.050	33.385.410	3.813.440	-33.325.800
6 Personal					
61	Dezernat Personal	52.200	1.748.100	177.660	-1.873.560
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	8.500	390.860	362.000	-744.360
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	185.000	836.400	468.860	-1.120.260
64	Altersversorgung Geistliche	9.200.000	9.338.500	0	-138.500
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	1.581.860	2.992.210	0	-1.410.350
66	Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen	0	3.156.100	134.800	-3.290.900
		11.027.560	18.462.170	1.143.320	-8.577.930
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	225.000	4.388.400	192.150	-4.355.550
72	Vermögen	5.076.000	0	2.469.830	2.606.170
73	Kirchensteuer	283.625.000	0	8.660.570	274.964.430
74	Rentämter und Gesamtverbände	344.010	5.499.900	239.910	-5.395.800
76	Allgemeine Verwaltung	604.500	2.481.100	2.568.500	-4.445.100
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	3.000	0	26.966.982	-26.963.982
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	11.674.092	2.000.000	600.000	9.074.092
		301.551.602	14.369.400	41.697.942	245.484.260
8 Bau					
81	Dezernat Bau	95.300	1.857.900	214.050	-1.976.650
82	Baumaßnahmen	0	0	45.049.200	-45.049.200
		95.300	1.857.900	45.263.250	-47.025.850
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	7.318.400	46.426.000	0	-39.107.600
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	0	24.115.000	0	-24.115.000
93	Schlüsselzuweisungen	25.000	0	22.470.000	-22.445.000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	0	27.920.000	0	-27.920.000
95	Sonderzuweisungen und sonst. Sachbedarf	53.000	0	1.710.000	-1.657.000
		7.396.400	98.461.000	24.180.000	-115.244.600
0	Allgm. Leitung, Diöz. Einrichtungen, Gremien	2.743.730	6.754.150	3.159.560	-7.169.980
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegarbeit	10.601.650	3.709.700	12.456.380	-5.564.430
2	Erwachsenenarbeit	6.473.510	9.242.800	7.102.290	-9.871.580
3	Jugend	3.264.520	7.820.650	3.417.270	-7.973.400
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	4.260.000	8.077.750	6.912.940	-10.730.690
5	Kirchliche Dienste	3.873.050	33.385.410	3.813.440	-33.325.800
6	Personal	11.027.560	18.462.170	1.143.320	-8.577.930
7	Finanzen	301.551.602	14.369.400	41.697.942	245.484.260
8	Bau	95.300	1.857.900	45.263.250	-47.025.850
9	Kirchengemeinden	7.396.400	98.461.000	24.180.000	-115.244.600
	Gesamtsummen	351.287.322	202.140.930	149.146.392	0

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 1998

Nr. 367	Änderung der Dekanatsstruktur	195	Nr. 371	Propaganda-Kampagne von Scientology	196
Nr. 368	Korrektur der Änderung der Arbeitsvertragsordnung	195	Nr. 372	Exerzitien	196
Nr. 369	Korrektur der Änderung der Anlage 1 der Arbeitsvertragsordnung	195	Nr. 373	Dienstnachrichten	197
Nr. 370	„Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 1998“ und „Tag des Flüchtlings“	195	Nr. 374	Änderungen im Schematismus	198

Nr. 367 Änderung der Dekanatsstruktur

Nach erfolgter Beratung durch den Diözesansynodalrat setze ich mit Wirkung vom 1. September 1998 die folgenden Änderungen der Dekanatsstruktur des Bistums Limburg in Kraft:

Bezirk Limburg:

Die Pfarreien St. Servatius in Limburg-Offheim und St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach werden aus dem Dekanat Limburg-Diez herausgelöst und dem Dekanat Hadamar eingefügt.

Bezirk Wiesbaden:

Die Pfarreien St. Andreas und St. Kilian in Wiesbaden werden aus dem Dekanat Wiesbaden-Mitte herausgelöst und dem Dekanat Wiesbaden-West eingefügt.

Die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden wird aus dem Dekanat Wiesbaden-Mitte herausgelöst und dem Dekanat Wiesbaden-Ost eingefügt.

Die Pfarreien St. Mauritius in Wiesbaden und Herz-Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg werden aus dem Dekanat Wiesbaden-Ost herausgelöst und dem Dekanat Wiesbaden-Mitte eingefügt.

Limburg, 25. August 1998
Az.: 501 C/98/01/

†Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 368 Korrektur der Änderung der Arbeitsvertragsordnung

In Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Änderung der Arbeitsvertragsordnung im Amtsblatt 1998, S. 179f., ist folgende Korrektur vorzunehmen:

Unter IV. muß der zu ergänzende § 6 b Abs. 5 lauten:
„Die Regelung gilt nicht für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg.“

Nr. 369 Korrektur der Änderung der Anlage 1 der Arbeitsvertragsordnung

In Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Änderung der Anlage 1 der Arbeitsvertragsordnung im Amtsblatt 1998, S. 180f., sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

1. In § 1 a) ist ein * als Hinweis auf eine Anmerkung in der Fußnote zu ergänzen. Die Fußnote lautet:
„Nichtzutreffendes streichen“.
2. Die Genehmigung des Arbeitsvertrages durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg erfolgt wie bisher je nach Einrichtung haushaltsrechtlich bzw. kirchenaufsichtsbehördlich.

Nr. 370 „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 1998“ und „Tag des Flüchtlings“

„Offen für Europa - offen für andere“ ist das Motto für die diesjährige „Woche der ausländischen Mitbürger 1998“, die vom 27. September bis 3. Oktober 1998 stattfindet. Das Thema ist ein Plädoyer dafür, die Gestaltung eines friedvollen und gerechten Zusammenlebens als eine gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Mit dem Europagedanken hat sich in den letzten Jahrzehnten der Wille verbunden, mit allen Völkern in Frieden zusammenzuleben und Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen, die diesem Zweck dienen.

Der „Tag des Flüchtlings“ findet im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger am 2. Oktober 1998 statt. Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß weist ebenfalls darauf hin, daß der Zentralrat der Muslime in Deutschland für den 3. und 4. Oktober zum „Tag der offenen Moschee“ aufruft. Diese Initiative wird vom Vorbereitungsausschuß unterstützt und ruft dazu auf, in der Woche der ausländischen Mitbürger 1998 den Dialog zwischen Christen und Muslimen, Kirchengemeinden und Moscheen weiterzuentwickeln. Das Materialheft, das den Pfarreien bereits zugeschickt worden ist, erhält einen Erfahrungsbericht.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß setzt sich dafür ein, daß an vielen Orten in Deutschland während der interkulturellen Woche Veranstaltungen und Gespräche stattfinden. Die im Materialheft enthaltene Schrift „Offen für Europa - offen für andere. - Nationalismus und Rassismus überwinden!“ bietet wertvolle Argumente. Dieser interkulturelle Dialog trägt entscheidend zum Frieden bei.

Wir wünschen Ihnen und den Sachausschüssen Mut, neue Wege des Miteinanders zu beschreiten und ein gutes Gelingen Ihrer Aktionen.

Nr. 371 Propaganda-Kampagne von Scientology

Ende Juli 1998 hat in einer flächendeckenden Aktion die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) bundesweit Einrichtungen beider großen Kirchen angeschrieben. Unter den Adressaten befinden sich Pfarrämter, Ordensniederlassungen, Universitätslehrer, Nachsorge- und Altenhilfe-Institutionen.

Die KVPM gehört zu jenen Organisationen, deren Zugehörigkeit zur Scientology-Organisation nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist, die aber eindeutig von Scientologen dominiert werden. Innerhalb des verschachtelten Systems von Scientology-Organisationen ist die KVPM eine Unterorganisation der „Association for Better Living and Education“ (ABLE), welche die gesellschaftspolitischen Aktivitäten der Scientologen koordiniert.

Wir warnen nachdrücklich vor den Aktivitäten der genannten Kommission.

Nr. 372 Exerzitien

Das Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef bietet wieder verschiedene Exerzitien an. Anmeldung und Information, soweit nicht gesondert angegeben: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, Postfach 1203, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/9904-0, Fax: -39.

a) „Mein Leben ordnen!“

Schweigeexerzitien

25. - 30. Januar, Mo. 18:00 - Sa. 9:00 Uhr

Stillschweigen während des ganzen Kurses, biblische Impulse, Singen, Anbetung, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch, Liturgie.

Für Priester und Ordensleute, für interessierte Frauen und Männer.
Christoph Wrembek, SJ, Exerzitienbegleiter, Hannover.

b) Ein meditativer Gang über den Höhenweg des Ersten Testamentes mit dem Ausblick ins Neue Testament

Biblische Exerzitien

19. - 24. April, Mo. 18:00 - Sa. 9:00 Uhr

Texte aus der Schrift, durchgehendes Schweigen, Liturgie, Gelegenheit zum Einzelgespräch.

Für Priester und Ordensleute, für biblisch interessierte Frauen und Männer.

Prof. Dr. Alfons Deissler, Exeget für Erstes Testament, Freiburg.

c) Ignatianische Einzelexerzitien

14. - 25. Juni, Mo. 18:00 - Fr. 9:00 Uhr

Impulse zur Schrift- und Lebensbetrachtung, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, tägl. Einzelgespräch, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie.

Für Seelsorger/innen, für interessierte Frauen und Männer.

Ruth Walker OSF, Exerzitienbegleiterin, Rapperswil/CH.

Chiara Hoheneder OSF, Exerzitienbegleiterin, Passau.

Pius Kirchgeßner, OFMCap., Exerzitienbegleiter, Dieburg.

d) Ignatianische Einzelexerzitien

25. Juni - 4. Juli, Fr. 18:00 - So. 9:00 Uhr

Aufbau und Elemente wie unter c).

Für Seelsorger/innen, für interessierte Frauen und Männer.

Helmut Schlegel OFM, Exerzitienbegleiter, Fulda.

e) Sabbat-Woche für Seelsorge-Profis

14. Juni - 4. Juli, Fr. 18:00 - Sa. 9:00 Uhr

Eine andere Art Exerzitien: „Zeit für mich selbst“: persönliche Gebetszeiten, Natur erleben, Gruppengespräche, Sensibilisierung und Förderung der Leiberfahrung, geistliche Einzelbegleitung.

Für Seelsorgerinnen und Seelsorger mit mehr als fünfjähriger Berufserfahrung.

Verena Maria Kitz, Pastoralreferentin, geistl. Begleiterin; Ludwig Reichert, Pfarrer, geistl. Begleiter, Frankfurt/M.

f) Freude am Wort Gottes, Freude am Christsein

Ignatianische Exerzitien

5. - 10. September, So. 18:00 - Fr. 9:00 Uhr

Stillschweigen während des ganzen Kurses, Meditationen der Hl. Schrift, Bilder, persönliche Ansprache.

Für Priester und Ordensleute, für interessierte Frauen und Männer.

Dr. Josef Sudbrack SJ, Meditations- und Exerzitienleiter, Geistlicher Schriftsteller, München.

g) Finden, was mir fehlt - Von spannenden und bewegenden Begegnungen zwischen Frauen und Männern, die ihren Glauben teilen.

Exerzitien am Bodensee

24. - 30. Oktober, So. 18:00 - Sa. 9:00 Uhr

Im Gegenüber einer Frau oder eines Mannes kann ich finden, was mir fehlt. Berühmte Glaubenspaare wie Benedikt und Scholastika, Franziskus und Klara u. a. haben erfahren, daß erst die gegenseitige Ergänzung sie zu großartigen Persönlichkeiten reifen ließ. Ihre Gedanken und Gebete werden uns anregen, kreativ am Glauben des/der anderen zu wachsen. Gestaltungselemente: Erleben geistlicher Texte durch Jeux Dramatiques (Ausdrucksspiel aus dem Erleben), Zeiten der Stille, Naturerfahrung, Leibarbeit, persönliches Gebet, gemeinsame Gottesdienste.

Für Seelsorger/innen, für interessierte Frauen und Männer.

Ort: Exerzitienhaus Eriskirch-Moos bei Langenargen
Margarita Schiederig-Gräf, Leiterin für Jeux Dramatiques, Bodnegg; Ludwig Reichert, Pfarrer, Geistlicher Begleiter, Frankfurt/M.

Kosten: 650 DM für Unterkunft, Vollpension und Kursgebühren. Anmeldung und nähere Information: Ludwig Reichert, Saalfelder Str. 11, 65931 Frankfurt/M., Tel: 0 69/36 23 94, Fax: 0 69/36 00 02 11.

h) Wenn das Leben Schatten wirft - Vom heilsamen Umgang mit den eigenen Grenzen.

Meditationsexerzitien

15. - 20. November, Mo. 18:00 - Sa. 9:00 Uhr

Biblische-kreative Impulse, Stille, Leibarbeit auf der Basis der Eutonie, Musik aus dem Oratorium Paulus von Mendelsson, Liturgie.

Für Seelsorger/innen, für Ordensleute, für interessierte Frauen und Männer.

Susanne Reichert, Meditationsbegleiterin, Heidelberg.

Ludwig Reichert, Pfarrer, Geistlicher Begleiter, Frankfurt;

Helmut Schlegel OFM, Exerzitienbegleiter, Fulda.

i) Ignatianische Einzelexerzitien

29. November - 9. Dezember, Mo. 18:00 - Fr. 9:00 Uhr

Aufbau und Elemente wie unter c).

Für Seelsorger/innen, für interessierte Frauen und Männer.

Ruth Walker OSF, Exerzitienbegleiterin, Rapperswil/Schweiz.

Pius Kirchgeßner OFMCap, Exerzitienbegleiter, Dieburg.

Nr. 373 Dienstschriften

Mit Termin 31. August 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Paul KEUL auf die Pfarrei St. Antonius Erem. in Eltville-Raenthal zur Neuordnung der Seelsorge in dieser Pfarrei angenommen. (160)

Mit Termin 31. August 1998 endet der ehrenamtliche Dienst von Herrn P. BEUTLER SJ als Leiter der katholischen Seelsorge in der JVA Frankfurt/M. III. Seine Nachfolge übernimmt zum 1. September 1998 Herr P. Dionys-Adolf SIEDLER SJ mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. (239)

Zum 31. August 1998 scheidet Herr Delegat Msgr. Dr. Don Luigi BETELLI aus der Italienserseelsorge aus. Mit Termin 1. September 1998 übernimmt P. Gabriele PAROLIN CS seine Nachfolge. (245)

Mit Termin 1. bis 30. September 1998 erhält Herr Pfarrer Alois KLEIN, Priester der Diözese Oudtshoorn/Südafrika, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Marien in Wiesbaden-Biebrich. (224)

Mit Termin 1. September 1998 wird Herr Diakon mit Zivilberuf Dr. Karl-Michael SCHUMANN, Bad Soden-Neuenhain, für Dienste in der Diözese Cincinnati / USA freigestellt. (145)

In Korrektur des Amtsblattes 1998 S. 191 erfolgte die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges von Herrn Pfarrer P. Joseph J. SCHAD SJ bereits zum 1. Juli 1998. (239)

Mit Termin 1. Oktober 1998 bis zum 31. Dezember 1999 wird Herr P. Paul GREIF SJ zum Pfarrverwalter der Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt/M. ernannt. (92)

Mit Termin 1. September 1998 hat der Herr Bischof Frau Verena LEY gemäß can. 517 § 2 CIC zur Pfarrbeauftragten der Pfarrei St. Hildegard in Limburg ernannt. (135)

Mit Termin 1. September 1998 bis zum 31. August 2002 hat der Herr Generalvikar Frau Claudia ABEL zur Beauftragten für Frauenförderung im Bischöflichen Ordinariat Limburg ernannt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird Frau Abel von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit im Dezernat Personal mit 50 % ihres Beschäftigungsumfanges freigestellt. (11)

Bezüglich der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich folgende Veränderungen:

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Mit Termin 1. September 1998 werden folgende Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten eingestellt:

Frau Stefanie FEICK in Hachenburg, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, 100 % Beschäftigungsumfang (BU). (201)

Frau Claudia HADAM in Frankfurt/M., Pfarrei St. Markus, 100 % BU. (80)

Sr. Bernardia HEHL in Runkel-Dehrn, Pfarrei St. Nikolaus, 100 % BU. (132)

Sr. Iniga HILLERMANN in Leun, Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt, Bezugsperson, 100 % BU. (209)

Frau Gertraude HÜLSMANN in Waldbrunn-Ellar, Pfarrei St. Maximinus, Bezugsperson, 100 % BU. (130)

Frau Ute KASSEBEER in Frankfurt/M.-Bornheim, Pfarrei St. Josef, 100 % BU. (86)

Herr Michael SIEGFRIED in Wirges, Pfarrei St. Bonifatius, 100 % BU. (199)

Mit Termin 1. September 1998 werden folgende Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten versetzt:

Frau Gisela MEHLING von Kriftel, Pfarrei St. Vitus, nach Frankfurt/M.-Höchst, Pfarrei St. Josef, 50 % BU. (86;154)

Frau Gisela RASCHICK von Frankfurt/M., Pfarrei St. Wendel, nach Frankfurt/M., Pfarrei Heilig Geist, 100 % BU. (87;90)

Frau Elisabeth ROSENKE von Wirges, Pfarrei St. Bonifatius, nach Wiesbaden-Biebrich, Pfarrei Herz Jesu, Bezugsperson, 100 % BU. (199; 224)

Herr Andreas SCHUH von Flörsheim, Pfarrei St. Gallus, nach Wiesbaden, Pfarrei Maria Hilf, 50 % BU. (149;219)

Mit Termin 1. September 1998 bis 31. August 2000 werden folgende Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten eingestellt:

Herr Christoph BERNHARD in Brechen-Oberbrechen, Pfarrei Sieben Brüder, 100 % BU. (123)

Herr Michael FROST in Frankfurt/M.-Schwanheim, Pfarrei St. Mauritius, 100 BU. (91)

Frau Heike Maria KLEINHERNE in Frankfurt/M.-Höchst, Pfarrei St. Josef, 100 % BU. (79)

Frau Isabell KREWETT in Oestrich-Winkel, Pfarrei St. Martin, 100 % BU. (162)

Frau Heike STEIN in der Kirchengemeinde Hofheim-Lorsbach/Langenhain, Herz-Jesu, 100 % BU. (153)

Frau Sonja ZIMMERMANN in Hartenfels, Pfarrei St. Antonius Erem., 100 % BU. (194)

Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Mit Termin 1. September 1998 werden folgende Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten eingestellt:

Frau Maike BITTMANN in Wiesbaden-Frauenstein, Pfarrei St. Georg und Katharina, Bezugsperson, 100 % BU. (225)

Herr Markus FELDES in Frankfurt/M.-Praunheim, Pfarrei Christ König, 100 % BU. (94)

Herr Wolfgang GEISTER in Frankfurt/M., Pfarrei St. Gallus, 50 % BU. (74)

Herr Dr. Thomas HAMMER in Bad Homburg-Kirdorf, Pfarrei St. Johannes, 100 % BU. (100)

Frau Dr. Annegret HENKEL in Elsoff, Pfarrei St. Peter und Paul, Bezugsperson, 100 % BU. (202)

Frau Simone KOWALSKI in Frankfurt/M.-Rödelheim, Pfarrei St. Antonius, 100 % BU. (94)

Frau Verena LEY in Limburg, Pfarrei St. Hildegard, als Pfarrbeauftragte mit 66,2/3 % BU und in Limburg, Dompfarrei St. Georg, als Pastoralreferentin mit 33, 1/3 % BU. (135;136)

Herr Rolf MÜLLER in Frankfurt/M.-Griesheim, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, 75 % BU. (80)

Mit Termin 1. September 1998 werden folgende Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten versetzt:

Herr Stephan ARNOLD von Frankfurt/M., Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit, nach Wiesbaden, Pfarrei Dreifaltigkeit, Bezugsperson, 100 % BU. (82;217)

Frau Eva-Maria HORVÁTH mit einem BU von 25 % als Pastoralreferentin nach Elz, Pfarrei St. Johannes der Täufer. Mit einem BU von 75 % bleibt Frau Horváth weiterhin Ausbildungsreferentin für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Abteilung Personalbildung des Dezernates Personal. (126)

Mit Termin 1. Oktober 1998 wird Frau Andrea KORTUS von Girod, Pfarrei St. Jakobus, nach Frankfurt/M., Pfarrei St. Bernhard, 100 % BU, versetzt. (78;191)

Mit Termin 1. September 1998 wird Frau Beate MAYERLE-JARMER nach dem Erziehungsurlaub wieder eingesetzt in Biebertal, Pfarrei St. Anna, 50 % BU. (208)

Mit Termin 1. September 1998 bis 31. August 2000 werden folgende Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten eingestellt:

Frau Caroline HILFENHAUS in Rüdesheim-Eibingen, Pfarrei St. Hildegard, 100 % BU. (166)

Herr Jürgen OTTO in Steinefrenz, Pfarrei St. Matthias, 100 % BU. (188)

Herr Harald STUNTEBECK in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara, 100 % BU. (171)

Herr Michael THURN in Kölbingen-Möllingen, Pfarrei Mariä Heimsuchung, 100 % BU. (203)

Frau Marlene WYNANDS-SCHÜLLER in Montabaur, Pfarrei St. Peter in Ketten, Ausbildungszeit bis 31. August 2001. (192)

Aus dem pastoralen Dienst des Bistums Limburg scheiden aus:

Mit Termin 31. Juli 1998 ging Frau Magret NEUHAUS, Gemeindereferentin in Frankfurt/M.-Praunheim, in den Ruhestand. (94)

Mit Termin 31. Dezember 1998 geht Frau Klara PETER, Gemeindereferentin in Frankfurt/M.-Höchst, Pfarrei St. Josef, in den Ruhestand. (79)

Nr. 374 Änderungen im Schematismus

S. 226

Unter Geistliche im akademischen Lehramt ist die Adresse von Herrn Prof. Dr. P. Theofried Baumeister OFM zu ändern:
55124 Mainz, Elsa-Brändström-Straße 1,
Telefon (0 61 31) 68 83 42

S. 266

Als Weltgeistlicher im Ruhestand ist Herr Pfarrer i.R. Alfred Bausch mit nachfolgender Adresse aufzunehmen:
65203 Wiesbaden-Biebrich, Rheingaustraße 115,
Telefon (06 11) 69 15 73

S. 357

Die Adresse der Niederlassung der Kongregation der Helferinnen (SA) hat sich geändert:
60316 Frankfurt, Waldschmidtstraße 42a,
Telefon (0 69) 40 59 10 38.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 15. Oktober 1998

Nr. 375	Erhebung zur Pfarrei	199	Nr. 384	Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	201
Nr. 376	Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg	199	Nr. 385	GEMA - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	201
Nr. 377	Änderung der Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg	200	Nr. 386	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1999	202
Nr. 378	Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtzuwendung	200	Nr. 387	Herbsttagung der Altenheim- und Krankenhausesseelsorger/innen	202
Nr. 379	Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)	200	Nr. 388	Katechetenfest 1999	202
Nr. 380	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr 1999) für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	200	Nr. 389	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.1998	202
Nr. 381	Hessisches Kultusministerium - Genehmigung	200	Nr. 390	Exerzitien	202
Nr. 382	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	201	Nr. 391	Todesfälle	203
Nr. 383	Priesterbesoldung	201	Nr. 392	Anstellungs- und Versetzungstermin 1999	204
			Nr. 393	Dienstnachrichten	204

Nr. 375 Erhebung zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung des Pfarrgemeinderates und Verwaltungsrates der Pfarrvikarie St. Marien, Neu-Anspach, und des Priesterrates wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1

Die mit Urkunde vom 20. Oktober 1977 mit Wirkung zum 1. Januar 1978 errichtete Pfarrvikarie St. Marien, Neu-Anspach, wird zur Pfarrei erhoben und führt die Bezeichnung „Pfarrei St. Marien, Neu-Anspach“. Pfarrkirche ist die Pfarrkirche in Neu-Anspach.

§ 2

Das Gebiet der Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft zum 18. Oktober 1998.

Limburg, 15. Juni 1998
Az.: 52720/98/02/

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 376 Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg

1. Für die Wahl zu einem Amt der geistlichen Leitung (z. B. Präses, Geistlicher Leiter, Kurat) auf der Diözesanebene der anerkannten kirchlichen Jugendverbände und Erwachse-

nenverbände im Bistum Limburg sind nur Priester wählbar. Vor der Wahl stellen die Verbände Einvernehmen mit dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten hinsichtlich in Frage kommender Kandidaten her. Der durch den Verband gewählte Priester wird vom Bischof zu seinem Dienst beauftragt.

2. Gemäß dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. November 1997 „Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden“ (Die deutschen Bischöfe 59) können im Bistum Limburg Ständige Diakone und hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Geistlicher Assistent/Geistliche Assistentin dem vom Verband gewählten Priester ergänzend und entlastend direkt zugeordnet werden. Dafür vorgesehene Personen erhalten ebenfalls ein Mandat des Verbandes und eine Beauftragung durch den Bischof. Besteht die Absicht in einem Jugend- oder Erwachsenenverband, die Position einer Geistlichen Assistentin oder eines Geistlichen Assistenten einzurichten und eine entsprechende Person dem Priester zuzuordnen, wird über diese Absicht im Vorfeld Einvernehmen mit dem Bischof oder einer von ihm beauftragten Person hergestellt.

3. Auf der Bezirksebene, der Ebene des Pastoralen Raumes und auf der Ebene der Pfarrei können neben Priestern auch Ständige Diakone und hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung nach erfolgter Wahl durch die Verbände beauftragt werden. Auf der Ebene des Bezirkes erfolgt die Beauftragung durch den Bischof. Ständige Diakone und hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen den Titel „Geistlicher Begleiter/Geistliche Begleiterin“.

rin“. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist im jeweiligen Fall Bestandteil des Dienstauftrages des Ständigen Diakons, der pastoralen Mitarbeiterin/ des pastoralen Mitarbeiters.

Vorstehende Regelungen treten zum 15. Oktober 1998 in Kraft.

Limburg, 06.10.1998 † Franz Kamphaus
Az.: 902A/98/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 377 Änderung der Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg

Die Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg vom 08.03.1994 (Amtsblatt 1994, Seite 123 f.) wird wie folgt geändert:

§ 4 der Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Limburg, 01.09.1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/98/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 378 Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung in der Fassung vom 09.01.1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.09.1997 (Amtsblatt 1997, Seite 139) wird wie folgt geändert:

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Weihnachtszuwendung im Jahr 1998 den sich aus den Sätzen 1, 2 und 3 ergebenden Vom-Hundert-Satz abzüglich des sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung des Jahres 1998 ergebenden Vom-Hundert-Satzes.

Limburg, 01.09.1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/98/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 379 Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, Seite 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.1998 (Amtsblatt 1998, Seite 179) wird wie folgt geändert:

Im Rahmen der Anwendung der Dienstvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates vom 15. Juli 1998 über „Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 10 MAVO kann von den §§ 5a, 7, 13 der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Lim-

burg (AVO)“ sowie von der „Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg“, der Regelung des § 3 des Fortbildungsvertragsmusters, der „Verordnung über die Umzugskostenvergütung“, des § 16 der „Reisekostenverordnung“, der „Jubiläumsordnung des Bistums Limburg“, der „Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung“ sowie von § 9 des „Arbeitsvertragsformulars für hauptamtliche Mitarbeiter im Bistum Limburg“ abgewichen werden.

Limburg, 01.09.1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/98/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 380 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr 1999) für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erläßt folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A - 7 - II B 2 a -, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1999 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 28. 07. 1998 † Franz Kamphaus
Az.: 612 C/98/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 381 Hessisches Kultusministerium - Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 28. Juli 1998 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden

Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 - Az.: S 2444 A-7-II B 2a -, BStBl. I S. 773) gelten für 1999 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 11. August 1998 In Vertretung:

Az.: I B 1.1 - 873/6/4 - 4 - 44 Christiane Schmerbach

Nr. 382 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erläßt folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A 442, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1999 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 28. Juli 1998

Az.: 612 D/98/01/1

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Jahr 1999 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 28. Juli 1998 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 12. August 1998

Ministerium für Kultur, Jugend,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag: Anton Neugebauer

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag: Werner Widmann

Nr. 383 Priesterbesoldung

Die Verwaltungskammer hat mit Termin die Erhöhung der Priesterbesoldung beschlossen. Den unten abgedruckten Besoldungstabellen sind die Änderungen zu entnehmen.

Besoldung

Abschnitt A: Besoldungstabellen ab 01.01.1998

Brutto-Gehalt

(Stufe nach Vollendung des Lebensjahres)

21. + 22. Lj.	DM 3.859,24	DM 1.929,62	DM 2.778,65
23. + 24. Lj.	DM 4.024,54	DM 2.012,27	DM 2.897,67
25. + 26. Lj.	DM 4.189,83	DM 2.094,92	DM 3.016,68
27. + 28. Lj.	DM 4.355,12	DM 2.177,56	DM 3.135,69
29. + 30. Lj.	DM 4.520,41	DM 2.260,21	DM 3.254,70
31. + 32. Lj.	DM 4.685,71	DM 2.342,86	DM 3.373,71
33. + 34. Lj.	DM 4.851,00	DM 2.425,50	DM 3.492,72
35. + 36. Lj.	DM 5.342,42	DM 2.671,21	DM 3.739,69
37. + 38. Lj.	DM 5.556,77	DM 2.778,39	DM 3.889,74
39. + 40. Lj.	DM 5.771,12	DM 2.885,56	DM 4.039,78
41. + 42. Lj.	DM 5.985,47	DM 2.992,74	DM 4.189,83
43. + 44. Lj.	DM 6.199,81	DM 3.099,91	DM 4.339,87
45. + 46. Lj.	DM 6.414,16	DM 3.207,08	DM 4.489,91
47. Lj.	DM 6.628,51	DM 3.314,26	DM 4.639,96

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

In der Stufe 1 für Geistliche, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich DM 973,33. In der Stufe 2 für Geistliche, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich DM 1.157,41.

Nr. 384 Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die abzulieferenden Gelder sind (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 1998“ an die Bistumskasse zu überweisen. Die Bistumskasse leitet die Beträge dann an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27, 85354 Freising,
Tel.: 08161/5309-0; Fax: -11;

E-Mail: Renovabis@t-online.de;

Internet: <http://www.renovabis.de>.

Nr. 385 GEMA - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Unter Bezugnahme auf Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 1996, Nr. 14, wird auf einen Hinweis des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) in Bonn hin mitgeteilt, daß die mit der letzten Ergänzungslieferung (198) zur Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B 1, Anlage 2 zum Pauschalvertrag betreffend Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei

Veranstaltungen veröffentlichten Vergütungssätze UV-K für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern vom 1. Januar 1998 - entgegen der bisherigen Praxis - nicht bereits die ermäßigten Vergütungssätze bei Gesamtverträgen, sondern die Normalsätze in der tabellarischen Aufstellung unter I ausweisen. In der SVR ist daher aaO in der Überschrift die Zeile „Vergütungssätze bei Gesamtverträgen“ ersatzlos zu streichen. Ungeachtet dessen bleibt es gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen bei der Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses für solche Veranstaltungen, die nicht aufgrund des Gesamtvertrages vergütungsfrei sind. Es ist daher bei der Abrechnung vergütungspflichtiger Veranstaltungen darauf zu achten, daß ein Gesamtvertragsnachlaß von 20% berücksichtigt wird.

**Nr. 386 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Aktion Dreikönigssingen 1999**

Liebe Mädchen und Jungen,
„Schomobeto - miteinander singen, damit Kinder heute
leben können“ heißt das Leitwort der Sternsingeraktion
1999. In unserer Sprache bedeutete „singen“ ursprünglich
das feierliche Weitersagen religiöser Texte. Genau das tun
heute unsere Sternsingerinnen und Sternsinger.

In ihren Liedern verkünden sie die Botschaft Gottes. 5 Millionen Türen öffnen sich den Sternsängern von der Oder bis über den Rhein, von der Ostsee bis zu den Alpen. 5 Millionen Mal bringen die Sternsinger die Botschaft dessen zu Gehör, der in Bethlehem geboren wurde und dessen 2000. Geburtstag wir mit der übernächsten Aktion feiern. 5 Millionen Mal bringen die Sternsinger Menschen mit Gott in Verbindung. Das aber ist das Wichtigste, was ein Mensch dem anderen schenken kann, daß er etwas spürt von der Nähe Gottes.

Ich bin überzeugt, daß es gerade das ist, was die Sternsinger von Jahr zu Jahr zu Weltmeistern in der Glaubens- und Lebenshilfe für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika macht. Die Sternsinger aber schenken nicht nur, sie werden auch beschenkt. Als Gottes Boten sind sie in besonderer Weise von Gott gesegnet.

Ich möchte alle Mädchen und Jungen unseres Bistums aufrufen, bei der Aktion Dreikönigssingen 1999 mitzumachen. Je mehr Kinder und Jugendliche mitmachen, desto mehr Menschen in unseren Gemeinden können besucht werden, desto mehr Kinder und Jugendlichen auf der südlichen Erdhälfte kann geholfen werden, daß sie leben können.

Die Aktion Dreikönigssingen 1999 ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Aktion Dreikönigssingen des Jahres 2000. Es könnte ein ganz besonderes Zeichen der Festesfreude sein, wenn zum 2000sten Geburtstag unseres Herren die Lieder der Sternsingerinnen und Sternsinger in allen Gemeinden unseres Bistums erklingen würden.

Im Evangelium wird uns gesagt, daß die Weisen mit sehr großer Freude erfüllt wurden, als sie den Stern sahen. Die Sterne der Sternsingerinnen und Sternsinger sind Freudenbringer in unseren Gemeinden und für die Kinder in 115 Ländern unserer Erde.

Es grüßt Euch Euer

† Franz Kamphaus, Bischof von Limburg

Az: 608 N/98/01/2

Nr. 387 Herbsttagung der Altenheim- und Krankenhausesseelsorger/innen

Die diesjährige Herbsttagung der Altenheim- und Krankenhauselterger/innen findet am Montag, 19. Oktober 1998, 9.30 - ca. 17.00 Uhr, im Exerzitienhaus in Hofheim statt.

Das Thema lautet: „Unsere Tage zu zählen lehre uns ...“ Alter als eigenständige Lebensphase - Konsequenzen für die Seelsorge mit alten Menschen. Referent ist Herr Dipl.-Psych./Dipl.-Theol. Andreas Wittrahm, Aachen.

Hierzu ergeht eine herzliche Einladung.

Nr. 388 Katechetenfest 1999

Zum vierten Mal findet am Sonntag, 20. Juni 1999, in Limburg ein Tag für ehrenamtliche Gemeindegemeinderäteinnen und Gemeindegemeinderäten und ihre Familienangehörigen statt.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, diesen Termin schon jetzt bei ihrer Planung zu berücksichtigen und ihren Katechetinnen und Katecheten bekanntzugeben.

Nr. 389 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.1998

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.1998) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1998 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 390 Exerzitien

a) Für Priester und Diakone

Anmeldung: Säkularinstitut für Diözesanpriester im Opus
Spiritus Sancti, Bernhard-Bendel-Haus in
Königstein-Mammolshain, über:
Pfr. H. Zerwes, Hauser Weg 3,
65620 Waldbrunn-Lahr,
Tel. + Fax: 06479/325.

Thema: „Engagiere dich, um ein engagierter Christ zu werden“

Termin: 04.10.-09.10.1998

b) Für Priester

Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah,
56337 Simmern / Ww.

Telefon: 02620/941-0, Fax: -414.

Thema: Exerzitien zum Gott-Vater-Jahr: „In der

Termin: Liebe des Vaters“
21.-26.02.1999
Leitung: Dr. Peter Wolf

Thema: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend: „Herr,
Dir in die Hände sei Anfang und Ende, sei
alles gelegt“
Termin: 14.-19.11.1999
Leitung: Rektor Hermann Gebert

c) Für Priester

Anmeldung: Gastpater, 56653 Maria Laach,
Tel.: 02652/59-0 u. 59-313, Fax: 59-359.

Thema: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal
5,1) Erwägungen nach Texten des Galater-
briefes.
Termine: 01.03.-05.03.; 12.04.-16.04.; 07.06.-11.06.;
18.10.-22.10.; 08.11.-12.11.
Leitung: P. Athanasius Wolff

Für Küster und Organisten

Thema: „Ihr aber, für wen haltet ihr mich“ (Mt 16,
15). Jesu Frage an die Jünger, eine Frage auch
an uns.
Termin: 19.04.-23.04.1999
Leitung: P. Martin Conrad

„Tage im Kloster“ - Nur für Herren

Termine: 07.05.-15.05.1999 u. 02.10.-09.10.1999,
Erstteilnehmer.
Leitung: P. Wigbert Hess.
Die Aufnahme von Einzelgästen ist bei
vorheriger Anmeldung jederzeit möglich.

d) „Tage im Kloster“ für junge Männer ab 17 Jahren

Anmeldung und weitere Informationen bei P. Ambrosius
Leidinger, 56653 Maria Laach

e) Für Akademiker

Anmeldung: Beim Kath. Akademikerverband,
PF 101680, 45746 Marl, Tel.: 02365/572900.
Thema: „Ich kenne meine Pläne, die ich für euch
habe. Pläne des Heils und nicht des Unheils;
denn ich will euch eine Zukunft und eine
Hoffnung geben“ (Jer 29, 11) Überlegungen
zum alttestamentlichen Gottesbild.
Termine: 07.04.-11.04.; 26.05.-30.05.; 17.11.-12.11.
Leitung: P. Polykarp Wegenaer
Ort: Abtei Maria Laach

Nr. 391 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Josef Bell ist am Sonntag, den 6.
September 1998, im Alter von 86 Jahren gestorben. Das
Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, den 10. September
1998, um 11:00 Uhr in der Kapelle des Antoniusheimes in
Wiesbaden. Die Beerdigung war um 12:30 Uhr auf dem
Südfriedhof in Wiesbaden.

Josef Bell wurde am 29. Januar 1912 in Sessenhausen, Pfarrei
Marienrachdorf, geboren. Nach dem Besuch des humanisti-
schen Gymnasiums in Montabaur legte er 1932 die Reifeprü-

fung ab. Seine philosophisch-theologischen Studien absol-
vierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am
08. Dezember 1937 wurde er von Bischof Antonius Hilfrich
im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit verbrachte Josef Bell in Helferskirchen
(1938-1940), Berod-Wallmerod (1940-1946), Frickhofen
(1946-1948), Oberursel (1948-1952) und Frankfurt, St. An-
tonius (1952-1956). In dieser Zeit war er auch Dekanatsju-
gendseelsorger. Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm 1957
die Pfarrei St. Kilian in Wiesbaden, die er bis zu seinem
Eintritt in den Ruhestand 1971 leitete.

In den Jahren, in denen er der Gemeinde vorstand, leistete er
viel für den äußeren Aufbau, z.B. durch den Bau des Kinder-
gartens und des Gemeindehauses. Die größere Leistung
wurde ihm jedoch abverlangt durch den Umbruch in der
Seelsorge, der durch die Beschlüsse des II. Vatikanischen
Konzils eingeleitet wurde. Dabei behielt Pfarrer Bell immer
die Wurzeln des christlichen Glaubens in unserem Land im
Auge.

Eifrig studierte er das Leben des heiligen Kilian, des Patrons
seiner Kirchengemeinde, unternahm Studienreisen nach Ir-
land und vermittelte seiner Gemeinde diese Erkenntnisse.
Im Ruhestand blieb er in Wiesbaden wohnen und war immer
bereit, in der Seelsorge mitzuhelfen. So übernahm Pfarrer
Bell Aufgaben in der Altenseelsorge, vor allem im Lorenz-
Werthmann-Haus. Die letzten Jahre seines Lebens ver-
brachte Josef Bell im Antoniusheim in Wiesbaden, wo er am
06. September 1998 verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Bell für seinen überzeugenden
priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn
dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er
wirkte.

Herr Pfarrer Harald Drechsler ist am Fest Kreuzerhö-
hung, den 14. September 1998, im Alter von 61 Jahren
gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, den 18.
September 1998, um 14:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Maxi-
minus in Niederbrechen, anschließend war die Beerdigung
auf dem dortigen Friedhof.

Harald Drechsler wurde am 1. Mai 1937 in Frankfurt gebo-
ren. Mit dem Zeugnis der Mittleren Reife begann er 1954
zunächst eine Lehre als pharmazeutischer Großhandels-
kaufmann, die er 1957 mit der Kaufmannsgehilfenprüfung
und der Drogisten-Fachprüfung abschloß. In diesen Jahren
war in ihm der Wunsch gereift, Priester zu werden. Er
bewarb sich um Aufnahme in das Erzbischöfliche Abend-
gymnasium in Neuss, wo er im Februar 1964 die Reifeprü-
fung ablegte. Seine philosophisch-theologischen Studien
absolvierte er dann an der Hochschule Sankt Georgen in
Frankfurt und an der Universität München. Am 08. Dezem-
ber 1969 wurde er von Bischof Wilhelm Kempf im Limbur-
ger Dom zum Priester geweiht.

In der Pfarrei St. Bonifatius in Hofheim leistete Harald
Drechsler zunächst ein Seelsorgepraktikum (1970), anschlie-
ßend war er Kaplan in der Limburger Dompfarrei (1970-71),
in Nentershausen (1971-72), Frankfurt-Schwanheim (1972-
76) und in Frankfurt-St. Bonifatius (1976), wo er auch als
Pfarrverwalter wertvolle Erfahrungen sammelte. Am 1. März
1977 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei St.
Maximinus in Niederbrechen. Zusätzlich ab September 1995

übernahm Pfarrer Drechsler die Pfarrei Sieben Brüder in Oberbrechen und ab September 1996 St. Georg in Werschau.

Pfarrer Drechsler war glaubwürdig in seinem priesterlichen Dienst und volksnah im Umgang mit den Menschen in seinen Gemeinden. Er förderte das ehrenamtliche Engagement der Laien und als die Pfarreien Oberbrechen und Werschau vakant wurden, verweigerte er sich den Bitten des Bischofs nicht. Zusammen mit den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellte er sich der größer gewordenen seelsorglichen Verantwortung.

Sein plötzlicher Tod trifft die drei Gemeinden und unser Bistum sehr. Am Sonntag, den 6. September wollte er noch das Hochamt in Niederbrechen feiern, doch vor dem Gottesdienst erlitt er einen Schlaganfall in der Kirche. Nach notärztlicher Versorgung wurde er in das St. Vincenzkrankenhaus nach Limburg eingeliefert, wo die Ärzte um sein Leben kämpften. Am Fest Kreuzerhöhung, als die Priester und Diakone mit dem Bischof in Eibingen am Grab der Hl. Hildegard versammelt waren, erreichte uns die Nachricht von seinem Tod. Möge der Gekreuzigte und Auferstandene Herrn Pfarrer Drechsler nun Anteil geben an seinem österlichen Leben.

Wir danken Herrn Pfarrer Drechsler für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 392 Anstellungs- und Versetzungstermin 1999

Der Anstellungs- und Versetzungstermin für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf den 1. August 1999 und der Beginn der berufspraktischen Ausbildung (Assistentenzeit) auf den 1. September 1999 festgelegt.

Nr. 393 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Juli 1998 ist Herr Diakon mit Zivilberuf Peter STOLLENWERK als Religionslehrer in den Ruhestand getreten. Herr Diakon Stollenwerk wird auch weiterhin in begrenztem Umfang als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Martin in Idstein eingesetzt. (227)

Mit Termin 31. August 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans-Martin ECKARDT auf die Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margaretha in Eppstein-Bremthal und auf die Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach sowie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen angenommen. (151; 152)

Mit Termin 31. August 1998 hat der Provinzial der Thüringischen Franziskanerprovinz in Fulda den Gestellungsver-

trag für Herrn P. Helmut SCHLEGEL OFM, Rektor und Guardian des Exerzitienhauses in Hofheim gekündigt und Herrn P. Claudius GROSS OFM zum Nachfolger bestellt. (27; 153; 340)

Mit Termin 1. September 1998 sind nach Abschluß der Probation Herr Pfarrer Klaus-Philipp BARTHENHEIER CO, Herr Kaplan Stephan GRAS CO und Herr Pfarrer Joachim METZNER CO in das Oratorium des hl. Philipp Neri in Frankfurt aufgenommen worden.

Mit Termin 1. September 1998 bis 1. Oktober 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Horst KRAHL zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Herz-Jesu und St. Marien in Wiesbaden-Biebrich ernannt. (224)

Mit Termin 1. September 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Emilian SENGUO, Kaplan in Eppstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margaretha in Eppstein-Bremthal und die Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach sowie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen ernannt. (151; 152)

Mit Termin 1. September 1998 bis 31. Oktober 1998 absolviert Herr P. Desiderius ZIEMBLA OFM, Konvent in Kamp-Bornhofen, ein Seelsorgepraktikum in der Pfarrei St. Margareta in Arnstein. (169)

Ab dem 1. September 1998 absolviert Herr P. Mogomir KIKIC OFM, Bosnische Franziskanerprovinz in Banja Luka, ein Seelsorgepraktikum in der Pfarrei St. Katharina in Bad Soden. (145)

Mit Termin 15. September 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Günter DAUM zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Maximinus, Brechen-Niederbrechen, Sieben Brüder, Brechen-Oberbrechen und St. Georg, Brechen-Werschau, ernannt. (123; 124)

Mit Termin 15. September 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Hans DEHM OT zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M. ernannt. (89)

Mit Termin 1. Oktober 1998 hat der Herr Bischof Herrn P. Jacek SZYMANSKI CMF die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (90)

Der zum Weihekurs 2000 gehörende Priesterkandidat Christof MAY wird das Pastoralpraktikum vom 1. September bis 10. Dezember 1998 und das Diakonatspraktikum vom 16. Mai 1999 bis zum 11. April 2000 in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim absolvieren. (86)

Mit Termin 01. Oktober 1998 bis zum 31. Juli 1999 wird Frau Gemeindereferentin Ingrid RECKZIEGEL zusätzlich zu ihrem Dienst an der Kath. Fachhochschule, Mainz, in der Pfarrei St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, eingesetzt. (224)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 4. November 1998

Nr. 394	41. Aktion Dreikönigssingen	205	Nr. 400	Fortbildungsangebote 1999	207
Nr. 395	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	205	Nr. 401	Todesfall	207
Nr. 396	Sternsingerwettbewerb 1998/99	205	Nr. 402	Öffentliche Ladung	207
Nr. 397	Kardinal-Bertram-Stipendium	206	Nr. 403	Dienstnachrichten	207
Nr. 398	Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf	206	Nr. 404	Änderungen im Schematismus	208
Nr. 399	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke	206	Nr. 405	Verkaufsangebot	208

Nr. 394 41. Aktion Dreikönigssingen

Die 41. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort „*Schomobeto - miteinander singen, damit Kinder heute leben können.*“ Die biblische Grundlage bildet das Lied vom Gottesknecht (Jes 42, 6-12).

Darin findet sich der wesentliche Auftrag für die 500.000 Sternsingerinnen und Sternsinger, die wieder von der Ostsee bis zu den Alpen und von der Oder bis über den Rhein unterwegs sein werden: Menschen mit Gott in Verbindung zu bringen und Menschen die Wahrheit Gottes weiterzusagen. Beides tun die Sternsinger durch ihr Singen und durch ihre Projekte.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen der Materialien bitte direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 02 41/44 61-44, Fax 02 41/44 61-40.

Informationen über die Materialien wurden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir unter der Kennnummer 20 direkt an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Nr. 395 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dez. 1998 - 6. Jan. 1999). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskin-

dern Heimat, daß arbeitenden Kindern Entlastung, daß Straßenkindern Kinderdörfer, daß Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die *Adventszeit*. Die Sparkästchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und osteuropäischen Ländern für den Weltmissionstag der Kinder verwendet. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Bangladesch. In den Arbeitshilfen gibt es neben einer Geschichte Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „In den Armen Jesus finden“.

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/446144, Fax 0241/446140 angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, auf das Konto Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91 oder Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft eG München, BLZ 700 903 00 zu überweisen. Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Nr. 396 Sternsingerwettbewerb 1998/99

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim KINDERMISSIONSWERK unter Tel.-Nr. 0241/4461-44 und FAX-Nr. 0241/446140 sind möglich. Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten gesammelt bis zum 22. November 1998 an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen zu schicken.

Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen, zu dem der Bundeskanzler eingeladen hat. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1998 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1999.

Nr. 397 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3.000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1999 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Der Beitrag katholischer Theologen des 19. und 20. Jahrhunderts zur Erforschung der Geschichte Schlesiens.
2. Fallstudie Schlesien: Seelsorge im Bistum Breslau im 19. Jahrhundert anhand der Visitationsberichte und Archivpresbyterats-Konvente.
3. Die Gründung und Ausbreitung der St. Hedwigswerke.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1999 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11 - 13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 19. März 1999. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 1999, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2001 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 398 Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf

Für junge Männer ab 17 Jahren, die Interesse am Priesterberuf haben oder sich mit dieser Frage auseinandersetzen, finden vom 27. bis 30. Dezember 1998 die „Tage zwischen den Jahren“ im Priesterseminar Limburg statt.

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg, Tel.: 0 64 31/20 07-0.

Nr. 399 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke

Die Diözesen Limburg, Fulda und Mainz führen auch 1999 die jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke durch. Die Ausschreibung erfolgt für zwei verschiedene Zielgruppen von Pilgern:

- Gesunde und kranke Pilger, die keiner Pflege bedürfen und deshalb „Hotelpilger“ genannt werden und
- Pilger, die der fachlichen Pflege bedürfen und „Accueil-Pilger“ genannt werden (Accueil = Pflegeheim im Heiligen Bezirk).

Der Termin der Lourdes-Wallfahrt ist:

Montag, 31.05. - Freitag, 04.06.1999 für die Hotelpilger;
Montag, 31.05. - Samstag, 05.06.1999 für die Accueil-Pilger.

Für das Protektorat 1999 ist das Bistum Mainz verantwortlich. Für die seelsorgliche Betreuung steht ein Seelsorgeteam zur Verfügung.

Alle Pilger fliegen vom Flughafen Rhein-Main in Frankfurt. Die Teilnahme an allen religiösen Feiern in Lourdes ist selbstverständlich (Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Krankensalbung, Lichterprozession, Besuch der Bäder, Teilnahme am internationalen Gottesdienst in der unterirdischen Basilika, Stadtführung, etc.).

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten Ende November/Anfang Dezember 1998 ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt. Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke zur Teilnahme ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Auch für die Hotelpilger steht ein Arzt zur Verfügung.

Es ist wieder geplant, daß eine Jugendgruppe aus den kath. Schulen in den drei Diözesen an der Wallfahrt teilnimmt.

Auskunft und Information erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg/Lahn, Tel. 0 64 31/99 73 02. Die Accueil-Pilger wenden sich an den Malteser Lourdes Krankendienst, Gartenstr. 121, 60596 Frankfurt/Main.

Nr. 400 Fortbildungsangebote 1999

Im November 1998 erscheint der Fort- und Weiterbildungs-kalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg. Er enthält für das Jahr 1999 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeindeferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, Pfarrhaushälterinnen, Verwaltungsangestellte, Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an die Bezirksamter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Referat Fortbildung, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, (Tel.: 0 64 31/2 95-2 19).

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigelegten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß der Antrag auf Dienstbefreiung und Bezuschussung gesondert gestellt werden muß. Vom Dezernat Personal kann das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Bildungsmaßnahme“ angefordert werden (Tel.: 0 64 31/2 95-4 63). Für Priester gilt die Urlaubsordnung (Amtsblatt 1993, S. 77f.) mit dem dort vorgesehenen Formular.

Nr. 401 Todesfall

Herr Pfarrer Hermann Dickob ist am Sonntag, den 25. Oktober 1998, im Alter von 69 Jahren gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, den 30. Oktober 1998, um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Leuterod, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Hermann Dickob wurde am 07. Juli 1929 in Herschbach/Uww. geboren. Das Zeugnis der Reife erwarb er 1949 am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Montabaur. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am 08. Dezember 1955 empfing er von Weihbischof Walther Kampe im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine Kaplanszeit verbrachte Hermann Dickob in Schloßborn (1956-1958), Dillenburg (1958-1961), Ffm.-Heddernheim (1961-1963) und Ffm.-St. Elisabeth (1963-1964). Bischof Wilhelm übertrug ihm 1964 die Pfarrei Herz-Jesu in Diez, die Pfarrer Dickob bis 1986 leitete. Von 1977 bis 1979 war er Dekan des Dekanates Diez und von 1978 bis 1986 betreute er zusätzlich als Pfarrverwalter die Pfarrei St. Bonifatius in Holzappel.

Im Jahre 1986 wechselte Herr Pfarrer Dickob in den Westerwald. Bischof Franz Kamphaus übertrug ihm zum 1. April 1986 die Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen, die er bis zu seinem plötzlichen Tod am vergangenen Sonntag leitete. Von 1994 an war Pfarrer Dickob zusätzlich stellvertretender Dekan des Dekanates Ransbach.

Pfarrer Dickob war von seiner Berufung und Sendung als Priester zutiefst überzeugt. Er liebte die Kirche und schonte sich nicht in seinem Dienst in den Gemeinden. Er war sehr belesen. Fleißig studierte er, vor allem in den Jahren nach dem II. Vatikanischen Konzil, die bedeutenden Werke großer Theologen. In seinen Predigten versuchte er, den Gläubigen zu vermitteln, was er studiert und meditiert hatte. Im Umgang mit den Menschen in Pfarrei und Schule war er offen und freundlich, doch in Grundfragen des Glaubens hatte er feste Prinzipien. Die letzten Monate seines Wirkens als Pfarrer von Leuterod waren gezeichnet von einer schweren Erkrankung, die er geduldig trug. Unter großen Schmerzen versah er seinen Dienst, solange er die Kraft dazu hatte. Nach einem kurzen Aufenthalt im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach gab er dort am vergangenen Sonntag sein Leben in die Hand des Schöpfers zurück.

Wir danken Herrn Pfarrer Dickob für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 402 Öffentliche Ladung

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Rudolf Alois Schneider, geboren am 14. Oktober 1936 in Steinbach (Kreis Limburg), unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter bis spätestens **15. Januar 1999** beim Bischöflichen Offizialat in Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, einzufinden, um über die Angelegenheit seiner am 26. Dezember 1958 geschlossenen Ehe gehört zu werden. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort von Herrn Rudolf Alois Schneider war Düsseldorf.

Sollte Herr Rudolf Alois Schneider sich ohne hinreichende Begründung bis zum genannten Termin nicht gemeldet haben, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Wer von dem derzeitigen Aufenthalt des Genannten Kenntnis hat, wird gebeten, Herrn Rudolf Alois Schneider von dieser Ladung zu verständigen und gleichzeitig dem Bischöflichen Offizialat Limburg dessen Anschrift mitzuteilen.

Limburg, 15. Oktober 1998
Az.: K 9823

Dr. Meurer (Offizial)
Seipp (Notarin)

Nr. 403 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. November 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Horst KRAHL bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Herz-Jesu und St. Marien in Wiesbaden-Biebrich ernannt. (224)

Mit Termin 01. Januar 1999 wird Frau Pastoralreferentin Magdalena WERNER von Kaub, Pfarrei St. Nikolaus, nach Geisenheim, Pfarrei Heilig Kreuz, versetzt (100 % BU). (163)

Nr. 404 Änderungen im Schematismus

S. 94

Unter der Pfarrei Christ-König, Frankfurt-Praunheim, ist die Telefonnummer zu ändern:
Telefon (0 69) 76 75 25 08

S. 105

Die Pfarrvikarie St. Marien, Neu-Anspach, ist unter folgender Adresse zu erreichen:
Hans-Böckler-Straße 1-3, 61267 Neu-Anspach
Telefon (0 60 81) 96 37 74 oder
(0 60 81) 96 37 72 (Herr Pfarrer Frank)
Telefax (0 60 81) 96 37 73

S. 239

Die Telefonnummer der JVA Wiesbaden hat sich geändert:
Telefon (06 11) 41 41 00
Gleichzeitig ist die Telefonnummer von Herrn Pastoralreferent Lotz zu ändern:
Telefon (06 11) 41 42 17 (U-Haft) oder
41 42 19 (Strafhaft)

S. 259

Die Anschrift der Katholischen Tschechischen Gemeinde in Frankfurt hat sich geändert:
60599 Frankfurt-Oberrad, Mathildenstraße 30 a,
Telefon (0 69) 63 75 08,
Telefax (0 69) 63 15 36 10.

S. 262

Die neue Anschrift von Herrn Diakon Dr. Karl-Michael Schumann lautet:
7240 Falling Woods Drive
Cincinnati, Ohio 45241, USA
Telefon: 001-513-759-5420
e-mail: schumann.km@pg.com

S. 331

Folgender Eintrag ist unter diözesane und überdiözesane Zentralen zu ergänzen:
Ostakademie Königstein e.V., 61462 Königstein im Taunus, Bischof-Kindermann-Straße 5, Tel. (06174) 4075, Telefax (06174) 21490, e-mail: ostakademie@t-online.de
Vorsitzender: Tessmer, Johannes, Bonn;
Direktor: Wiesehöfer, Dr. Philipp.

S. 360

Umzug des Konventes von Hofheim nach Frankfurt
Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des Guten Hirten; Sr. Gudula Busch, Maria-Droste-Services, Julius-Brecht-Str. 8, 60433 Frankfurt

Nr. 405 Verkaufsangebot

HEW-Schaltuhr, VOCO-quarz SU4, Läuteautomatik für vier Glocken zu verkaufen für DM 450,00 von der Kath. Domkirchengemeinde Wetzlar, Goethestr. 2, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441/42493 (Montage möglich, zzgl.).

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 1998

Nr. 406	Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst	209	Nr. 413	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee	213
Nr. 407	Termin der PGR-Wahl 1999	212	Nr. 414	Ausschreibung Alexander Stein-Preis 1999	214
Nr. 408	Gestellungsverträge für Mitglieder ausländischer Orden	212	Nr. 415	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	214
Nr. 409	Familiensonntag am 17. Januar 1999	212	Nr. 416	Exerzitien	216
Nr. 410	Welttag des Friedens 1999	213	Nr. 417	Hinweis des Generalvikars	217
Nr. 411	Afrikatag und Afrikakollekte 1999	213	Nr. 418	Dienstschriften	217
Nr. 412	Gabe der Gefirmten zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	213	Nr. 419	Änderungen im Schematismus	218
			Nr. 420	Lichtanzeige zu verschenken	218

Nr. 406 Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst

Zentral-KODA-Ordnung

Präambel

Auf der Grundlage des Art. 7 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vom 22. September 1993 (veröffentlicht im ABl. vom 01.12.1993 und am 01.01.1994 im Bistum Limburg in Kraft getreten) - nachfolgend als Grundordnung bezeichnet - wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen einheitliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung.

§ 2 - Die Kommission

Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) errichtet.

§ 3 - Aufgabe

Aufgabe der Zentral-KODA ist die Beschlußfassung über Rechtsnormen nach § 1 in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr.1 erfaßt, Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst, Mehrfachar-

beitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern, für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

Solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 der Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Aufstellung von Rechtsnormen.

Die Zentral-KODA kann im Rahmen des § 1 Empfehlungen für die Beschlußfassung über Rechtsnormen durch die anderen aufgrund Art. 7 der Grundordnung errichteten Kommissionen geben.

Die Zentral-KODA ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden.

§ 4 - Zusammensetzung der Zentral-KODA

Der Zentral-KODA gehört eine gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und zwar auf jeder Seite 21 Vertreterinnen und Vertreter.

Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite nach folgendem Schlüssel:

Bayern

mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg:

3 Mitglieder

Nordrhein-Westfalen

mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

3 Mitglieder

Mittelraum

mit den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier

2 Mitglieder

Nord-Ost

mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg

4 Mitglieder

Süd-West

mit den Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder

Die Vertretung der Dienstgeber wird durch die nach Maßgabe des Satzes 1 berufenen Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite werden von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterseiten in den in der Region bestehenden Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes entsendet sieben Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber aus der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählt sieben Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite aus ihrer Mitte. Bei der Entsendung und der Wahl sollen die in Satz 1 genannten Regionen berücksichtigt werden.

Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-KODA/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit der Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

§ 5 - Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 9 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zweijahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 6 - Rechtsstellung

Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der anderen aufgrund Art. 7 der Grundordnung errichteten Kommissionen.

§ 7 - Freistellung

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 8 - Beratung

Der Mitarbeiterseite wird zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 9 - Verfahren und Beschlüsse

Die Zentral-KODA tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen - in Eilfällen zwei Wochen - vor der Sitzung ein. Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge an die Zentral-KODA können nur deren Mitglieder stellen.

Die Zentral-KODA kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

Ferner werden die Beschlüsse dem Verband der Diözesen Deutschlands zugeleitet. Dem Deutschen Caritasverband und den anderen aufgrund Art. 7 der Grundordnung errichteten Kommissionen werden die Beschlüsse zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

§ 10 - Inkraftsetzung der Beschlüsse

Ein Beschluß der Zentral-KODA, der den Erlaß von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird den für den Erlaß der arbeitsrechtlichen Regelungen zuständigen Diözesanbischö-

fen zugeleitet. Er wird nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Beschlusses vom jeweiligen Diözesanbischof für seinen Bereich nach Maßgabe der folgenden Absätze in Kraft gesetzt.

Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Zentral-KODA; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

Die Zentral-KODA berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen neuen Beschluß oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluß, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

Kann auch der Beschluß nach Abs. 3 Satz 2 nicht von allen Diözesanbischöfen angenommen werden, so wird die Zentral-KODA, gegebenenfalls unter Beiziehung von Beratern über die Sache weiterverhandeln mit dem Ziel, die bestehenden Einwände zu beheben. Sehen sich auch dann nicht alle Diözesanbischöfe in der Lage, den Beschluß in Kraft zu setzen, so betrachten die Diözesanbischöfe, die nicht zustimmen können, den Beschluß der Kommission als qualifizierte Empfehlung.

Soweit ein Beschluß von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung; anderenfalls hat er den Charakter einer qualifizierten Empfehlung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

Ein Beschluß der Zentral-KODA, der Empfehlungen zum Gegenstand hat, wird außer den Diözesanbischöfen und dem Deutschen Caritasverband den anderen aufgrund Art. 7 der Grundordnung errichteten Kommissionen mitgeteilt.

Die Absätze 3 - 6 finden keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.

§ 10a - Inkraftsetzung der Beschlüsse in einem besonderen Verfahren
Eine am 01. Januar 1998 bereits in Kraft befindliche diözesane Ordnung, nach der die Beschlüsse der Zentral-KODA zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach § 10 Abs. 2 zu beraten sind, bleibt von den Verfahrensvorschriften des § 10 unberührt.

§ 11 - Vermittlungsausschuß

Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine(r) der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung (§ 16) treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer hinzu, die der Kommission nicht angehören dürfen.

Die/der Vorsitzende und jede Beisitzerin und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 12 - Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß
Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter(in) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür besitzen, daß sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 Bistums-/Regional-KODA-Ordnung entsprechen.

§ 13 - Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter(in) werden von der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

Die zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern sie Mitglied der Kommission sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 14 - Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluß zugestimmt hat, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 15 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß

Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter(in) leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie/er kann Sachverständige hinzuziehen.

Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben. Der Vermittlungsausschuß legt den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor.

Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 16 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung

Stimmt die Kommission dem Vermittlungsvorschlag nicht mit 29 Stimmen zu, so kann die Kommission auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen. Anderenfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Der Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung legt seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission vor.

Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht von der Kommission zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 17 - Vorbereitungsausschuß

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuß gebildet. Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlußanträge stellen und zu Beschlußvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 18 - Ausschüsse

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Zentral-KODA ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 19 - Kosten

Für die Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Im übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.

Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausschlag auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

§ 19a - Rechtsschutz, Übergangsregelung

In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechtes kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln entstehenden Kosten gilt § 19 sinngemäß.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (vgl. Amtsblatt vom 01.07.1987, S. 29 ff.) außer Kraft.

Diese von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 15.06.1998 beschlossene Ordnung wird hierdurch bekanntgemacht.

Limburg, 18. November 1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH / 98 / 02 / 3 Bischof von Limburg

Nr. 407 Termin der PGR-Wahl 1999

Der Empfehlung des Diözesansynodalarates folgend hat Bischof Franz Kamphaus den Termin der Pfarrgememeinderatswahlen 1999 auf **den 6./7. November 1999** festgesetzt.

Nr. 408 Gestellungsverträge für Mitglieder ausländischer Orden

1. Der Einsatz von Mitgliedern ausländischer Orden in sozial-pflegerischen Diensten ist nur im Einvernehmen mit dem Ortsbischof zulässig.

2. Dieses Einvernehmen kann nur dann erzielt werden, wenn

- a) die steuerlichen, arbeits-, versicherungs- und ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) eine für Deutschland zuständige Regionalverantwortliche der Kongregation die Mitgliedschaft in der Vereinigung Katholischer Orden zur Förderung Internationaler Solidarität e.V. nachweist.

3. Auskunft erteilt

- die VOD, Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschland e.V., Engenser Landstr. 37/Postfach 13 18, 56303 Neuwied, Tel.-Nr. 02631/9097-16

- Dezernat Personal, Abteilung Personal- und Arbeitsrecht, Rechtsdirektor Wolfgang Hammerl, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.-Nr. 06431/295-215.

Limburg, 16.11.1998 Dr. Geis
Generalvikar

Nr. 409 Familiensonntag am 17. Januar 1999

Der Familiensonntag 1999 steht unter dem Thema „Ehe und Familie - in guter Gesellschaft“. Er soll am 17. Januar 1999 (zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden.

Das Thema will zum Ausdruck bringen, daß Ehe und Familie den Menschen entsprechen und seinen Bedingungen und Sehnsüchten entgegenkomme: Wer in Ehe und Familie lebt, lebt in „guter Gesellschaft“. Ehe und Familie als Lebensform sind aber auch auf eine „gute Gesellschaft“ angewiesen, die ihnen schützend und unterstützend zur Seite tritt. Schließlich sind sie selber wesentlicher Teil einer „guten Gesellschaft“, so daß sie zu Recht besonderen Schutz der staatlichen Ordnung erfahren.

Zum Familiensonntag 1999 haben die deutschen Bischöfe ein Wort zu Ehe und Familie vorbereitet. Der erste Teil über die humane und christliche Dimension von Ehe und Familie soll in den Gottesdiensten verlesen werden, der zweite Teil, der gesellschaftliche und pastorale Fragen behandelt, wird nur gedruckt veröffentlicht. Die Broschüren mit dem gesam-

ten Text des Hirtenwortes sollen bei den Gottesdiensten in ausreichender Zahl ausliegen. Sie werden den Gemeinden in ausreichender Anzahl vor dem Familiensonntag zugestellt. Die übliche Arbeitshilfe der Zentralstelle Pastoral zum Familiensonntag entfällt ist diesem Jahr.

Nr. 410 Welttag des Friedens 1999

Den 32. Welttag des Friedens, der auch 1999 wieder am 01. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Motto gestellt: „In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“. Der Papst will auf diese Weise am Vorabend des Jahres 2000 anregen, über eine grundlegende Eigenschaft des Friedens nachzudenken: Der Friede ergibt sich nicht aus sich selbst; er geht vielmehr hervor aus der Anerkennung der Würde und der Rechte jeder einzelnen Person und jeder menschlichen Gemeinschaft. Hier finden wir die Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Völker. Das Thema des Weltfriedenstag 1999 legt den Schwerpunkt auf die sozioethische, rechtliche und politische Dimension der Friedensfrage.

Der Ständige Rat hat beschlossen, daß der Welttag des Friedens 1999 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 01. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstag legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz.

Einzelexemplare der Arbeitshilfe sind etwa ab Ende November 1998 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 411 Afrikatag und Afrikakollekte 1999

Millionen Katholiken in afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich wenden können mit ihren Sorgen, mit den gemeinsamen Nöten und in Glaubensfragen.

Rund 300.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Lehrer, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika präsent. Sie treten für mehr Gerechtigkeit und eine menschenwürdige Zukunft ein. Der Afrikatag 1999 stellt uns das Beispiel dieser Frauen und Männer eindrucksvoll vor Augen.

Dieser Gedenk- und Kollektentag hat der wegen der ersten Sozialenzyklika so bekannte Papst Leo XIII. 1890 weltweit eingesetzt. Damit protestierte er und damit die Kirche öffentlich gegen die Sklaverei, der damals jährlich 400.000 Afrikaner zum Opfer fielen, die „dann in Ketten und unter Mißhandlungen auf einem weiten Weg zu den Märkten geschleppt werden, auf denen sie wie Stücke Vieh ausgestellt und verkauft werden“. Papst Leo ordnete an, daß das Geld den zur Glaubensverbreitung gegründeten Missionen zur Verfügung gestellt werden müsse, „um den Eingeborenen die Lehre Christi im Verein mit der wahren Freiheit zu bringen.“ Gedenk- und Kollektentag wurde der Tag der

Erscheinung des Herrn, Epiphanie. Die Kollekte kommt seit vielen Jahren der Arbeit der Katechisten in Afrika zugute.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinde ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten zum entsprechenden Termin mitzufeiern. Und laden Sie ein, diese Impulse, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgehen, aufzunehmen für das eigene Engagement in Ihrer Gemeinde.

Bitte weisen Sie auch ausdrücklich auf die Afrikakollekte hin, mit der Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechisten für die afrikanischen Gemeinden finanzieren helfen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt. Material zum Afrikatag sendet missio allen Pfarrämtern rechtzeitig zu: Plakate sowie Anregungen für Liturgie und Predigt.

Nr. 412 Gabe der Gefirmten zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür, entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate, Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankbildchen.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 413 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, D-49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, angefordert werden.

Nr. 414 Ausschreibung Alexander Stein-Preis 1999

Das Bildungswerk der Diözese Limburg, die Arbeitsgemeinschaft der Träger und Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Limburg, hat anlässlich seines 25jährigen Bestehens im Jahre 1984 den Alexander Stein-Preis gestiftet. Damit will das Bildungswerk die Verdienste von Prälat Alexander Stein (03.01.1911 - 06.07.1980) um die Katholische Erwachsenenbildung würdigen und das Andenken an sein Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied wachhalten.

Der Preis wird 1999 erneut als Förderpreis für wissenschaftliche Arbeiten mit Praxisrelevanz auf dem Gebiet der Kath. Erwachsenenbildung, vorrangig im Bereich der politisch-sozialen Erwachsenenbildung verliehen. Die Arbeiten sollen Fragestellungen aufgreifen, die für die Praxis der Katholischen Erwachsenenbildung bedeutsam sind, sich mit ihr kritisch auseinandersetzen und ihr Impulse geben.

Der Preis ist mit DM 2.500,00 dotiert. Er wird nur Personen und Personengruppen, nicht Institutionen zuerkannt.

Wir laden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung, Studierende der Erwachsenenbildung und alle Interessierten ein, sich an der Ausschreibung zu beteiligen.

Es können veröffentlichte und unveröffentlichte Arbeiten eingereicht werden; Projekte und Praxismodelle werden wissenschaftlichen Arbeiten gleichgestellt.

Preisverleihung: November 1999; Einsendeschluß 15. Juli 1999.

Interessenten erhalten das Statut für den Alexander Stein-Preis beim Bildungswerk der Diözese Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon 0 64 31/29 53 49, Fax 0 64 31/29 54 37.

Nr. 415 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Bezirk Lahn-Dill-Eder

BRAUN, Joachim, Kaplan, Kirchberg 26, 35683 Dillenburg;

KOHL, Hans, Dipl. Theologe, Bismarckstr. 13, 35683 Dillenburg;

PETER, Stefan, Kaplan, Schloßstr. 15, 35745 Herborn;

SCHERMULY, Paul, Pastoralreferent, Zum Rosengarten 13, 35759 Driedorf;

SEITHER, Robert, Pastoralreferent, Hochstr. 11, 35764 Sinn;

Bezirk Limburg

ARTHEN, Franz-Josef, Rektor, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;

DEHM, Patrick, Dipl.-Theol., Niederholzstr. 13, 65594 Runkel-Dehrn;

GABRIEL, Jutta, Finanzberaterin, Nassauer Str. 58, 65597 Hünfelden;

HARJUNG, Bernhard, Gemeindereferent, Ernst-Scheuern-Platz 6, 65582 Diez;

KISLIK, Monika, Sozialpädagogin, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;

KREMER, Franz-Josef, Pfarrer, Pfortenstr. 3, 65604 Elz;

RÖDER, Uwe, Heimleiter, Hildegardishof, 35794 Mengerskirchen;

SCHMAUS, Ulrich, Diakon, Hans-Wolf-Str. 5, 65556 Staffel;

SCHNEIDER, Alois, Sozialarbeiter, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg ;

SCHNEIDERS, Rainer, Kaplan, Gartenstr. 16, 655449 Limburg;

SCHNEIDER, Sebastian, Sozialpädagoge, Hauptstr. 32, 65599 Dornburg-Frickhofen;

WAGNER, Thomas, Dipl. Theol., Dipl. Päd., Graupfortstr. 5, 65549 Limburg;

WEIL, Bernd, Dipl. Pädagoge, Brunnenstr. 56, 65520 Bad Camberg;

LINDENBERG, Olaf, Jugendpfarrer, Franziskanerplatz 3, 65598 Hadamar;

ABEL, Christiane, Pastoralassistentin, Gartenstr. 12, 65606 Villmar;

ZIEGLER, Michael, Jugendbildungsreferent, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;

Bezirk Wiesbaden

OTTES, Martin, Dipl. Theologe/Pastoralreferent, Graf-v.-Galen-Str. 3, 65197 Wiesbaden;

ARNOLD, Stefan, Pastoralreferent, Frauenlobstr. 5, 65187 Wiesbaden;

BACH-WEISBROD, Stefan, Student, Herminenstr. 9, 65191 Wiesbaden;

EBERTZ, Andreas, Jugendbildungsreferent, Friedrichstr. 26 - 28, 65185 Wiesbaden;

GIELSDORF, Heidi, Pastoralreferentin, Alfred-Schumann-Str. 27 - 31, 65201 Wiesbaden;

KUNZ, Eberhard, Rechtsanwalt, Bärenstr. 4, 65183 Wiesbaden;

SCHUH, Andreas, Gemeindereferent, Kellerstr. 35 - 37, 65138 Wiesbaden;

SCHORR, Andreas, Gemeindereferent, Waldstr. 92, 65187 Wiesbaden;

SCHWAB, Reinhold, Pfarrer (OStR.i.R.), Kirschblütenstr. 45, 65201 Wiesbaden;

P. WALCZAK, Werner, Stadtjugendpfarrer, Friedrichstr. 26-28, 65185 Wiesbaden;

Bezirk Wetzlar

WITTENSTEIN, Dietmar, Gemeindereferent, Auf der Berglach 4, 35435 Wettenberg-Wißmar;

OHLIG, Matthias, Pfarrer, Auf dem Kies 14, 35641 Schöffengrund;

HERMANN, Peter, Gemeindereferent, Hauptstr. 1, 35644 Hohenahr;

RITZ, Engelbert, Gemeindereferent, Hollmannstr. 2, 35606 Solms;

HOFER, Stefan, Pastoralreferent, Feldwiesenstr. 1, 35647 Waldsolms;

Bezirk Frankfurt

BOSMEYER, Andreas, Pastoralreferent, Huthmacherstr. 21, 65931 Frankfurt;

BUBALLA, Gerhard, Pastoralreferent, Elsterstr. 18, 65933 Frankfurt;

GERHARDS, Andrea, Pastoralreferentin, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt;

GRAS, Stefan, Kaplan, Eichwaldstr. 41, 60385 Frankfurt;

HARTZ, Hans, Gemeindereferent, Mauritiusstr. 10, 60529 Frankfurt;

KRAMM-ABENDROTH, Herbert, Lehrer, Allendorferstr. 38, 60433 Frankfurt;

LOMBERG, Franz-Heinrich, Pfarrer, Linkstr. 45, 65933 Frankfurt;

METZLER, Michael, Pfarrer, Eichwaldstr. 41, 60385 Frankfurt;

MEUER, Werner, Pfarrer, Sieringstr. 1, 65929 Frankfurt;

PORTUGALL, Werner, Stadtjugendpfarrer, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt;

KAIFER, Rolf, Pfarrer, Mauritiusstr. 10, 60529 Frankfurt;

STAMMBERGER, Ralf, Pastoralreferent, Gellertstr. 39, 60389 Frankfurt;

STAUDE, Michael, Pastoralreferent, Bertramstr. 45, 60320 Frankfurt;

WEIS, Michael, Pfarrer, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt;

BRÜCKMANN, Alexander, Pfarrer, Mainzer Landstr. 787, 65933 Frankfurt;

Bezirk Hochtaunus

ACKVA, Richard, Pastoralreferent, Dürerstr. 1, 61381 Friedrichsdorf;

BARTENHEIER, Heinz-Walter, Pfarrer, Dorfweiler Str. 2, 61389 Schmitten;

GLASER, Rolf, Jugendpfarrer und Bezirksvikar, Dorotheenstr. 9 - 11, 61348 Bad Homburg;

LAWATSCH, Paul, Pfarrer, Georg-Pingler-Str. 26, 61462 Königstein;

KLIX, Thomas, Pastoralreferent, St.-Michaels-Weg 2, 61273 Wehrheim;

LÖBBERT, Heribert, Pastoralreferent, Schulstr. 6 c, 61479 Glashütten;

MAY, Dr. Michael, Fachhochschuldozent, Im Heidweg 25, 61350 Bad Homburg;

DUTINÉ, Hilmar, Gemeindereferent, Katharinenstr. 5, 61476 Kronberg;

VOGT, Michael, Pfarrer, Pfarrgasse 1, 61479 Glashütten-Schloßborn;

Bezirk Main-Taunus

ADAM, Günter, Bildungsreferent, Vincenzstr. 29, 65719 Hofheim;

ADLER-MACHILL, Matthias, Pastoralreferent, Hermann-Löns-Str. 26, 65719 Hofheim;

ECKHARDT, Hans-Martin, Pfarrer, Burgstr. 31, 65817 Eppstein;

ECKHARDT, Lorenz, Pfarrer, Frankfurter Str. 36, 65439 Flörsheim-Weilbach;

KALTEIER, Reinhold, Pfarrer, Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim;

KAUFFELDT, Leo, Bildungsreferent, Vincenzstr. 29, 65719 Hofheim;

LABONTE, Hans-Peter, Pastoralreferent, Badener Str. 23, 65824 Schwalbach;

MOCKENHAUPT, Johannes, Gemeindereferent, Wiesenstr. 12, 65719 Hofheim-Langenhain;

PECHMANN, Herbert, Pfarrbeauftragter (GR), Metzgen-gasse 6, 65760 Niederhöchstadt;

SCHMITT, Annegret, Gemeindereferentin, Pfarrhausstr. 15, 65439 Flörsheim-Wicker;

WEIL, Bernd, Bildungsreferent, Vincenzstr. 6, 65719 Hofheim;

WOLF, Matthias, Gemeindereferent, Schäfergasse 2, 65817 Eppstein-Bremthal;

WÜST, Klaus, Pfarrer, Hauptstr. 52-56, 65760 Eschborn;

UNFRIED, Andreas, Bezirksdekan, Kapellstr. 1 a, 65830 Krieffel;

ZINK, Michael, Student, Aussiger Str. 6, 65439 Flörsheim;

Bezirk Rhein-Lahn

EGENOLF, P. Peter, Bezirksvikar und Jugendpfarrer, Johanneskloster, 56112 Lahnstein;

STEIGER, Manfred, Pastoralreferent, Joh.-Bapt.-Ludwig-Str. 6, 56112 Lahnstein;

RIEHL, Wolfgang, Sozialpädagoge, Bachgasse 1, 56377 Nassau;

KRÜSSENBERG, Nicola, Jugendbildungsreferentin, Gutenbergstr. 8, 56112 Lahnstein;

CASPAR, Gernot, Gemeindereferent, Kirchgasse 2, 56355 Nastätten;

FISCHER, Peter, Pastoralreferent, Post Strüth-Schönau, 56357 Strüth;

Bezirk Westerwald

BIRINGER, Hans-Jürgen, OStR, Nasse Heide 18, 57629 Streithausen;

BORBONUS, René, Auszubildender, St. Barbara-Str. 36, 56412 Ruppach-Goldhausen;

DICK, Christian, Student, Goethestr. 19, 56410 Montabaur;

DRECHSLER, Martin, Kaplan, Heinrich-te-Poel-Str. 5, 56249 Herschbach;

EBERTH, Thomas, Student, Herrenhahnweg 14, 56410 Montabaur;

EISENMENGER, Michael, Student, Neustr. 8, 56462 Höhn-Oellingen;

HEINZ, Frank, Student, Waldstr. 25, 56459 Langenhahn;

HENNEMANN, Franz, Pastoralreferent, Töpferstr. 15-17, 56203 Höhr-Grenzhausen;

HÖWER, Olaf, Student, Alte Kirchstr. 8, 56414 Steinfrenz;

KLEIN, Harald, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur;

KLEIN, Tobias, Student, Mittelstr. 7, 56414 Meudt;

KLOTZ, Peter, Pastoralreferent, Kirchstr. 3, 56412 Oberelbert;

KLUG, Thorsten, Student, Fröbelstr. 2, 56203 Höhr-Grenzhausen;

KRESS, Meinrad, Pastoralreferent, Kirchstr. 4, 56414 Berod;

LINNINGHÄUSER, Heinrich, Pfarrer, Gartenstr. 1, 56412 Niederelbert;

LÖFFLER, Dirk, Student, Hauptstr. 1, 56424 Staudt;

MAURER, Dominik, Tischler, Leonhard-Bestgen-Str. 32, 56170 Bendorf-Stromberg;

MEUER, Thomas, Haustechniker, Hauptstr. 14, 56244 Leuterod;

MICHLER, Uwe, Diakon, Nassauische Str. 4, 56470 Bad Marienberg;

MUCH, Alfred, Pfarrer, Nassauische Str. 4, 56470 Bad Marienberg;

MÜLLER-RÖRIG, Johannes, Abteilungsleiter im KJA WW, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur;

NORMANN, Sven, Dipl.-Pädagoge, Bahnhofstr. 63, 56422 Wirges;

PROCHASKA, Helmut, Diakon, Gartenstr. 31, 56337 Eitelborn;

RECKENTHÄLER, Rita, Gemeindereferentin, Südstr. 4, 56479 Westerlohe;

ROTH, Winfried, Pfarrer, Pfr.-Eisel-Weg 4, 56462 Höhn-Schönberg;

SCHERER, Matthias, Pastoralreferent, Hauptstr. 13, 56242

Marienrachdorf;

STEIN, André, Gemeindereferent, Jahnstr. 36 a, 56457 Westerburg;

ULBRICHT, Björn, Student, Kastanienweg 12, 56203 Höhr-Grenzhausen;

GRÖSSCHEN, Petra, Gemeindereferentin, Kirchstr. 16, 56237 Nauort;

WENZEL, Christof, Schreiner, Einhausstr. 31, 56459 Langenhahn;

Bezirk Untertaunus

KLAEDTKE, Martin, Pastoralreferent, Stiftshof 3, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt;

KOUCHHA, Cläremie, Pfarrbeauftragte, Aarstr. 140, 65232 Bleidenstadt-Hahn;

MEILLER, Hans-Jörg, Kaplan, Wiesbadener Str. 21, 65510 Idstein;

MUNTETTSCHINIGER, Paul, Pastoralreferent, Kirchstr. 7, 65307 Bad Schwalbach;

MUSCH-HIMMERICH, Martin, Leiter Rel.päd. Amt, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen;

RENNER, Jutta, Projektreferentin, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen;

WALDECK, Klaus, Jugendpfarrer, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen;

Bezirk Rheingau

WEINERT, Thomas, Pastoralreferent, Antoniusgasse 8, 65345 Raunthal;

WIENCZIERZ, Bernd, Jugendpfarrer und Bezirksvikar, Zollstr. 8/1, 65366 Geisenheim;

VOGT, Eberhard, Gemeindereferent, Rheinstr. 19, 65375 Oestrich-Winkel;

SCHMITT, Heribert, Pastoralreferent, Marienthaler Str. 3, 65385 Rüdesheim;

HEIL, Bernhard, Gemeindereferent, Kellerstr. 1, 65385 Rüdesheim.

Nr. 416 Exerzitien

a) In der Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel. 08462/206-130, Fax: -121, finden folgende Priesterexerzitien statt:

Termin:	24.05.-28.05.1999
Thema:	(Joh 6, 68) „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“
Leitung:	P. Joseph M. Kärtner OSB

Termin:	22.11.-26.11.1999
Thema:	Wenn man jemanden liebt, nimmt man sich für ihn Zeit. So ist es auch bei der Liebe zu Gott.

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB

b) Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Die Spiritualität der neuen Kirchenlehrerin Theresia von Lisieux“

Termin: 29. Juli bis 8. August 1999 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Chartres)
Gesamtpreis: voraussichtlich 975,-

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Anmeldung: Peter Gräser, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 089/21371259, Fax: -262 (dienstl.), Tel.: 089/9503859 (privat).

c) Einkehrtage für Priester in Vallendar-Schönstatt

Termin: 14.02.-16.02.1999

Thema: Den Vater neu entdecken (Gott-Vater-Jahr)

Anmeldung: Priesterhaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, Tel.: 0261-962 620, Fax: -6224.

Nr. 417 Hinweis des Generalvikars

Um unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden, sind Gesuche um Erteilung von Beichtjurisdiktion, um Firmvollmacht und um die Erlaubnis zur Feier eines ökumenischen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen formfrei direkt an den Generalvikar zu richten.

Nr. 418 Dienstenachrichten

Mit Termin rückwirkend zum 23. April 1998 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Clemens WITTEK zum Geistlichen Begleiter des Kolpingwerkes Bezirk Unterwesterwald beauftragt.

Mit Termin 01. September 1998 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Olaf LINDENBERG zum Bezirksjugendpfarrer und Bezirksvikar für den Bezirk Limburg ernannt. (119)

Mit Termin 01. September 1998 wurde Herr Pater Dionys SIEDLER zusätzlich zu seinen bisherigen Seelsorgeaufgaben in der Frankfurter JVA I mit der Seelsorge in der Frankfurter JVA III beauftragt. (239)

Mit Termin 14. September 1998 hat der Provinzial des Deutschen Ordens, Frankfurt/M., den Gestellungsvertrag für Pfarrer P. Walter Hilmar ORTH OT, Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M., gekündigt. (89)

Mit Termin 30. September 1998 ist Herr Pater Isidro HERNÁNDEZ DELGADO als Leiter der kath. Spanischen Gemeinde Wiesbaden ausgeschieden.

Nachfolger wurde mit Termin 1. Oktober 1998 Herr Pfarrer Franciso Nicolas PUENTE MARTINEZ (50 % BU). (258)

Mit Termin 26. Oktober 1998 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz-Josef HENSLELER zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Joseph in Leutrod-Ötzingen ernannt. (199)

Mit Termin 28. Oktober 1998 bis zum 31. Januar 1999 ist Herr Pfarrer Dieter THON zum vicarius substitutus in den Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberelbert (bestehend aus den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius in Oberelbert und St. Johannes Bapt. in Welschneudorf) ernannt worden. (191)

Mit Termin 1. November 1998 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen Herrn Pater Desiderius ZIEMBLA OFM die Pfarrei St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen übertragen. (173)

Mit Termin 15. November 1998 hat der Provinzial der Passionisten (Haastrecht / Niederlande) den Gestellungsvertrag für Pater Bernhard VAN KESSEL CP, Pfarrei St. Georg in Breitenau, gekündigt. (196)

Mit Termin 15. November 1998 bis zum 31. Juli 1999 erhält Herr Pfarrer i. R. Alfons SCHMITT einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Georg in Breitenau. (196)

Mit Termin 30. November 1998 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Matthias OHLIG auf die Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach angenommen. (210)

Mit Termin 01. Dezember 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias OHLIG die Pfarrei St. Anna in Braunfels/Solms und die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun übertragen. (209)

Mit Termin 01. Dezember 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias OHLIG, Braunfels, zum Leitenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach bestellt. (210)

Mit Termin 01. Dezember 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferenten Stefan HOFER gemäß can. 517 § 2 CIC zum Pfarrbeauftragten für die Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach ernannt. (210)

Mit Termin 01. Januar 1999 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Ordensoberen Herrn Pater Franz NGUYEN SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. (135)

Mit Termin 01. Februar 1999 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan P. Ralf BIRKENHEIER SSCC in das Amt des Vorsitzenden des Caritasverbandes für den Bezirk Rhein-Lahn berufen. (168)

In der seelsorglichen Betreuung der katholischen Litauer im Bistum Limburg ist nun Herr Kaplan Alfonsas KERMELIS, Lorsche Str. 1, 68623 Lampertheim-Hüttenfeld, tätig. Er trat die Nachfolge von Herrn Pfarrer i. R. Donas DEDINAS an.

Mit Termin 1. September 1998 ist Sr. Brigitta LEHMANN als Referentin im Referat Weltkirche des Bischöflichen Ordinariates Limburg tätig. (15)

Mit Termin 30. September 1998 ist Herr Danilo ZANOTTI als Verwaltungsangestellter bei der Kath. Italienischen Gemeinde in Frankfurt/M.-Höchst ausgeschieden. (255)

Mit Termin 30. September 1998 ist Frau Dr. Beatrix SMEREKOVSKA aus dem Dienst bei der Kath. Tschechischen Gemeinde Frankfurt ausgeschieden. (91)

Ab Termin 01. Oktober 1998 ist sie zu je 50 % BU tätig als Pastorale Mitarbeiterin in der JVA III, Frankfurt/M., und an

den Unikliniken Frankfurt/M. (239; 244).

Mit Termin rückwirkend vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. September 2001 hat der Herr Bischof Herrn Hermann BERNHARD zum Bezirksreferenten für den Bezirk Wetzlar ernannt. (205)

Mit Termin rückwirkend vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. September 2001 hat der Herr Bischof Herrn Hans KOHL zum Bezirksreferenten für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt. (111)

Mit Termin 01. Dezember 1998 wird Herr Pastoralreferent Joachim SCHAEFER von Wetzlar, Pfarrvikarie St. Markus, nach Wetzlar, Dompfarrei Unserer Lieben Frau, versetzt. (212)

Nr. 419 Änderungen im Schematismus

S. 201

Unter der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hachenburg, ist die Anschrift zu ändern:
Salzgasse 11

S. 356

Die Heilig-Geist-Schwestern der Internationalen Zentrale in Königstein-Mammolshain haben eine neue Rufnummer: Telefon (0 61 73) 92 17 50

S. 360

Unter den Schwestern vom Guten Hirten ist eine neue Niederlassung aufzuführen:

60433 Frankfurt, Julius-Brecht-Straße 8, Koordinatorin: Busch, Sr. Gudula

Telefon (0 69) 54 80 66 57, Telefax (0 69) 54 80 66 58

Die Niederlassung in Hofheim unter der Leitung von Konventsoberin Sr. Eugenia Höckenkamp hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 61 92) 99 32-1 09, Telefax (0 61 92) 3 62 24.

Nr. 420 Lichtanzeige zu verschenken

Die kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn, Aarstraße 140, Tel. u. Fax 06128/3637, verschenkt eine alte Lichtanzeige.